faktorgrün

GVV Mittlere Fils - Lautertal

Landschaftsplan 2035

Entwurf zur Offenlage – 2. Fassung

Stuttgart. Stand: 25.06.2019
Entwurf zur Offenlage – 2. Fassung



faktorgrün

GVV Mittlere Fils - Lautertal, Landschaftsplan 2035, Entwurf zur Offenlage – 2. Fassung

Projektleitung:
M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie Martin Bernhardt
M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie Alissa Risler

Bearbeitung:
Dipl.-Biogeographin Anne-Sophie Rausch
B.Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz Lukas Häcker
M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie Alissa Risler

faktorgruen
70565 Stuttgart
Schockenriedstraße 4
Tel. 0711 / 48 999 48 0
Fax 0711 / 48 999 48 9
stuttgart@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Planerische Rahmenbedingungen, fachliche Anforderungen 1

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Rechtliche Grundlagen des Landschaftsplans 5
1.2.1 Gesetzliche Vorgaben 5
1.2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen 10
1.2.3 Vorgaben örtlicher Planungen/ Informationen aus örtlichen Veranstaltungen 16

2. Räumlicher Überblick 16

2.1 Lage im Raum/ Verwaltungspolitische Einordnung 16
2.2 Naturräumliche Gegebenheiten/ Relief 18
2.3 Schutzgebietsausweisungen 19

3. Bestand und Bewertung des Ist-Zustandes von Natur und Landschaft 22

3.1 Geologie/ Boden 22
3.1.1 Bestand 22
3.1.1.1 Geologie 22
3.1.1.2 Boden 25
3.1.2 Bewertung 27
3.2 Wasser 35
3.2.1 Bestand 35
3.2.1.1 Grundwasser 35
3.2.1.2 Oberflächengewässer 37
3.2.2 Bewertung 41
3.2.2.1 Grundwasser 41
3.2.2.2 Oberflächengewässer 42
3.3 Klima/ Luft 43
3.3.1 Bestand 43
3.3.2 Bewertung 45
3.4 Fauna, Flora, Lebensräume, Schutzgebiete 48
3.4.1 Bestand 48
3.4.1.1 Schutzgebiete 48
3.4.1.2 Pflanzen/Biotope 48
3.4.1.3 Fauna 52
3.4.2 Bewertung 56
3.5 Landschaft - Landschaftsbild/ Erholung 59
3.5.1 Landschaftsbild 59
3.5.2 Mensch/ Erholung 62

4. Zielkonzept 64

4.1 Zielkonzept Naturhaushalt 65
4.1.1 Boden 65

4.1.2 Wasser 67
4.1.3 Fauna/ Flora/ Lebensräume 70
4.2 Zielkonzept Landschaft 73
4.2.1 Klima / Luft 73
4.2.2 Landschaftsbild/ Erholung 75

5. Leitbild 78

6. Handlungsprogramm/ Maßnahmenkonzept 85

6.1 Maßnahmenkonzept 85
6.1.1 Suchräume für Kompensationsmaßnahmen für das Offenland 85
6.1.2 Bereiche für Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Suchräume 87
6.1.3 Vorrangige Bereiche für die Landwirtschaft 87
6.1.4 Wald 87
6.1.5 Natura2000-Gebiete und Naturschutzgebiete 87
6.1.6 Bestehende Kompensationsmaßnahmen und Ökokonto-Flächen 88
6.1.7 Fördermöglichkeiten 88
6.2 Maßnahmenvorschläge 90
6.3 Monitoring 105

7. Strategische Umweltprüfung des Landschaftsplans 105

7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Landschaftsplans 106
7.2 Ziele des Umweltschutzes 107
7.3 Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes, voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung des Landschaftsplans 109
7.4 Bedeutsame Umweltprobleme (Vorbelastungen), insbesondere Probleme die sich auf ökologisch bedeutsame Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG beziehen 113
7.5 Kurzdarstellung zur Auswahl der in die Prüfung einbezogenen Alternativen 114
7.6 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen 114
7.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen 115
7.8 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken, fehlende Kenntnisse 116
7.9 Geplante Überwachungsmaßnahmen 116
7.10 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung 118

8. Quellenverzeichnis 120

8.1 Gesetze, Verordnungen und Vorschriften 120
8.2 Übergeordnete Planungen/ Literatur 121
8.3 Internet 123
8.4 Begehungen 123

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Der Landschaftsplan als Schaltstelle umweltrelevanter Planungen in der Gemeinde 2
Abb. 2: Verhältnis Inhalte Landschaftsplan und UP zum FNP 3
Abb. 3: Methodische Gliederung Landschaftsplan (aus LUBW 2013, S. 12) 4
Abb. 4: Aufbau der räumlich koordinierenden Bauleitplanung und Landschaftsplanung in Baden-Württemberg (aus HOPPENSTEDT & RUNGE 1998, verändert) 10
Abb. 5: Planungsraum GVV Mittlere Fils - Lautertal 17
Abb. 6: Naturräumliche Haupteinheiten 4. Ordnung im Planungsgebiet 19
Abb. 7: Zuordnung Fließgewässertyp (Stand: 2012) 39
Abb. 8: Raumausschnitte mit einzelnen Leitbildern 80

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Geotope im GVV Mittlere Fils – Lautertal 24
Tab. 2: Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG Offenlandkartierung Baden-Württemberg innerhalb des Planungsraums 51
Tab. 3: Wald-Biotope nach § 30a LWaldG innerhalb des Planungsraums 51
Tab. 4: Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes im GVV Mittlere Fils - Lautertal 52
Tab. 5: Besondere Schutzverantwortung der Gemeinden nach ZAK BW 57
Tab. 6: Suchräume und dazugehörige Landschafträume 86
Tab. 7: Vorschlag Indikatoren Landschaftsveränderung 117

Anhang

Anlagen 124
Pläne / Karten 124

1. Planerische Rahmenbedingungen, fachliche Anforderungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass

Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Mittlere Fils - Lautertal beabsichtigt einen neuen Flächennutzungsplan (FNP) aufzustellen.

Der bisher gültige FNP stammt aus dem Jahr 1984. Aus verschiedenen Gründen konnte bisher kein neuer FNP aufgestellt oder der bisherige fortgeschrieben werden. Daher wurde ein neues Verfahren mit dem Zieljahr 2035 gestartet. Derzeit ist das FNP-Verfahren auf dem Stand der Offenlage.

Die Neuaufstellung des FNP macht auch die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes aus dem Jahre 1991 notwendig.

Anforderungen Fortschreibung Landschaftsplan

Die Anforderungen an die Fortschreibung eines Landschaftsplans sind in § 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 12 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) definiert:

Nach § 9 (4) BNatSchG ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 (3) Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 11 (3) BNatSchG in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 (FNP) und 9 BauGB (Bebauungsplan) in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen

Aufgabe des Landschaftsplans generell

Der Landschaftsplan ist der Fachplan für Naturschutz, Landschaftspflege und freiraumbezogene Erholung. Er hat zum Ziel, aktuelle Entwicklungen, Planungen und Belastungen von Natur und Landschaft im gesamten Planungsraum darzustellen und unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen zu bewerten. Der derzeitige Zustand des Naturhaushaltes wird dargestellt und für den jeweiligen Planungsraum werden Leitbilder und Umweltqualitätsziele formuliert, aus welchen wiederum Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt werden.

Die entwickelten Leitbilder und Umweltqualitätsziele bilden zudem Maßstäbe, an denen beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung als vorhabenbezogene Instrumente ansetzen können.

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind bei allen natur- und landschaftsrelevanten Abwägungsprozessen mit einzubeziehen, um dem

Anspruch der allumfassenden Abwägung des BauGB gerecht zu werden. Der Landschaftsplan erlangt keine eigene Rechtswirksamkeit, sondern nur diejenigen Inhalte des Landschaftsplanes, die integrierter Bestandteil des FNP geworden sind, erhalten behörden- und rechtsverbindliche Wirkung. Wenn den Inhalten des Landschaftsplanes bei den Entscheidungen in der Bauleitplanung nicht Rechnung getragen wird, so ist dies zu begründen (§ 9 (5) BNatSchG).

Der Landschaftsplan soll gemäß § 9 (3) bzw. § 11 (1) BNatSchG folgende Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist:

- Darstellung des vorhandenen und des zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft,
- Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe oben genannter Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
- Angaben über Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

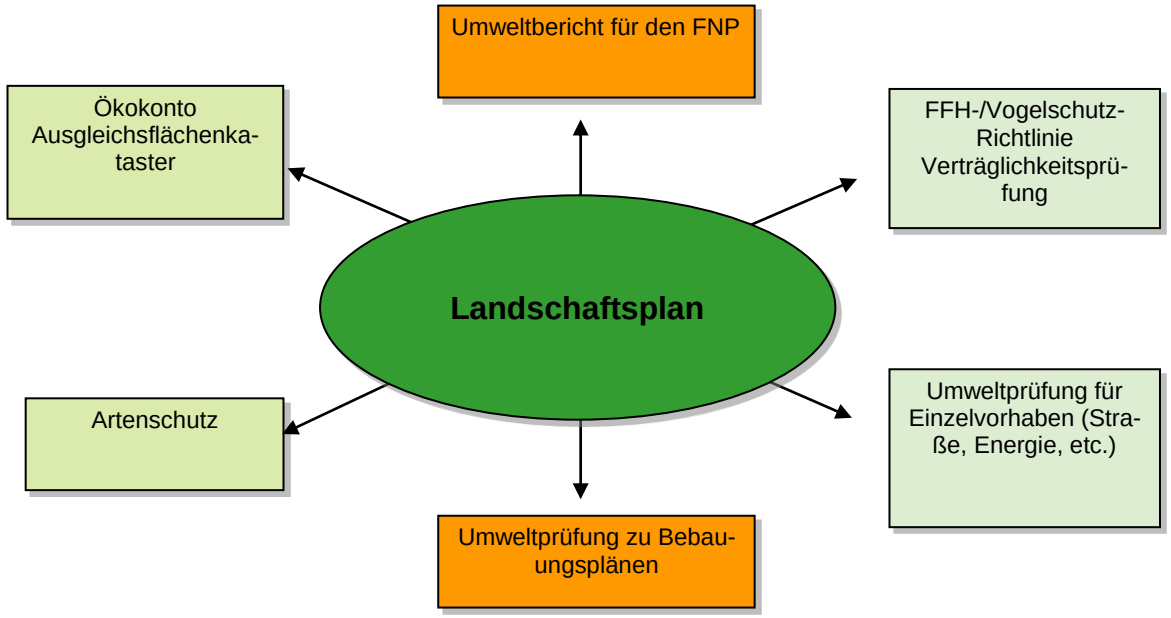


Abb. 1: Der Landschaftsplan als Schaltstelle umweltrelevanter Planungen in der Gemeinde

Themenschwerpunkte Fortschreibung Landschaftsplan GVV Mittlere Fils - Lautertal

Über Umfang und Detaillierungsgrad des Landschaftsplanes wurde in einem Scopingtermin gem. § 4 (1) BauGB am 18.07.2017 im Rathaus Donzdorf diskutiert, in dem auch der Umfang bzw. Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum FNP gemeinsam mit allen relevanten Fachbehörden erörtert und die zu prüfenden Inhalte und anzuwendenden Methoden festgelegt wurden.

Der GVV sieht die Hauptaufgabe der Landschaftsplanfortschreibung

in der

- Aktualisierung der Datengrundlagen (z.B. bzgl. der seit 1991 neu hinzugekommenen Schutzgebietskategorien FFH- und Vogelschutzgebiete, sowie der Hochwassergefahrenkarten (HWGK)),
- Neuformulierung der Entwicklungsziele der landschaftsplanerischen Gesamtkonzeption,
- Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen und Offenland mit Vorrang für Boden, Natur und Landschaft und der Offenlandbiotopkartierung,
- Darstellung der Waldflächen inkl. Auwald,
- Darstellung der bedeutsamen Flächen für die Biotopvernetzung.

Im Rahmen der Bearbeitung wird geprüft, ob Inhalte aus dem Landschaftsplan von 1991 übernommen, bzw. mit Aktualisierung übernommen werden können.

Die textlichen Erläuterungen des Landschaftsplanes werden durch ein umfangreiches Kartenwerk unterstützt.

Die Beurteilung der Siedlungsentwicklung erfolgt in einem separaten Umweltbericht, welcher Bestandteil des Flächennutzungsplanes ist. Hierbei wird auf die Aussagen des Landschaftsplanes zurückgegriffen (vgl. Abb. 2).

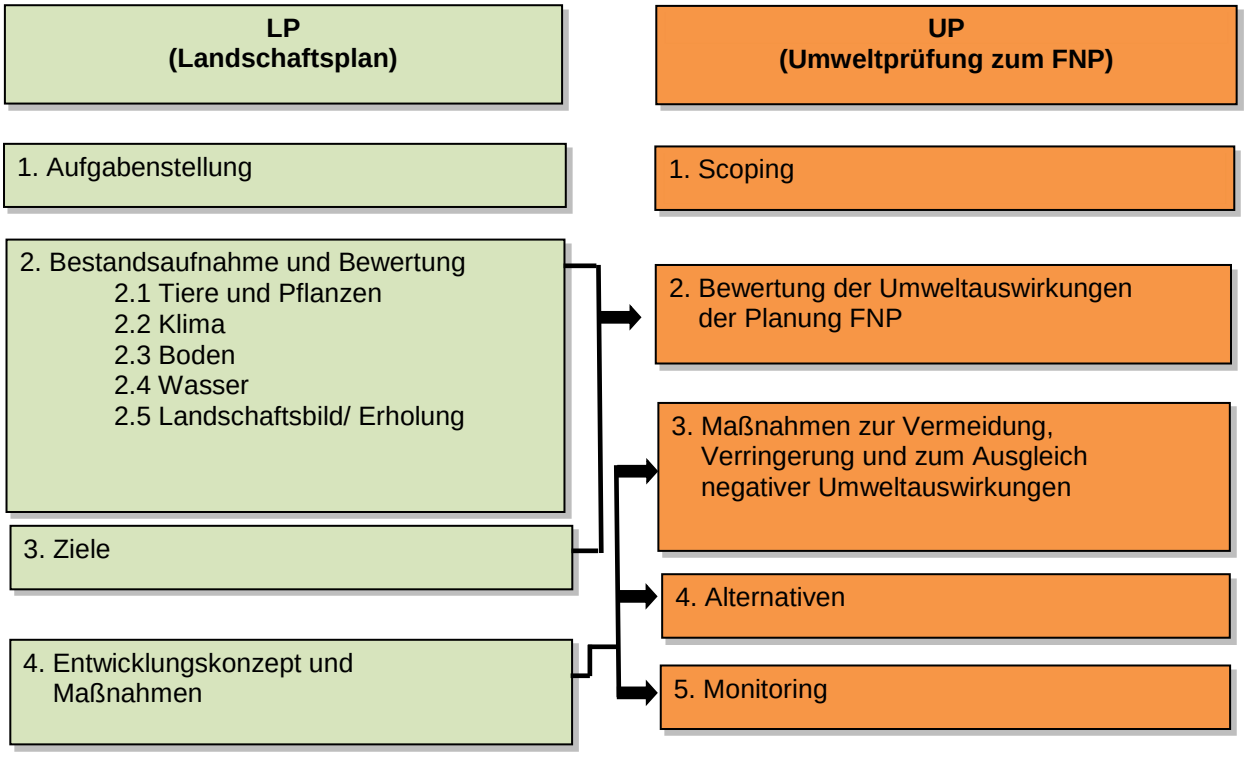


Abb. 2: Verhältnis Inhalte Landschaftsplan und UP zum FNP

Methodisches Vorgehen

Die vorgeschlagene methodische und inhaltliche Gliederung der Landschaftsplan-Bearbeitung erfolgt in Orientierung an die Broschüren „Der Landschaftsplan – Planerische Grundlage zu einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW 2013) und „Leitfaden für die kommunale Landschaftsplanung in Baden-Württemberg“ (LUBW 2012). Danach umfasst der Landschaftsplan sechs Bearbeitungsphasen.

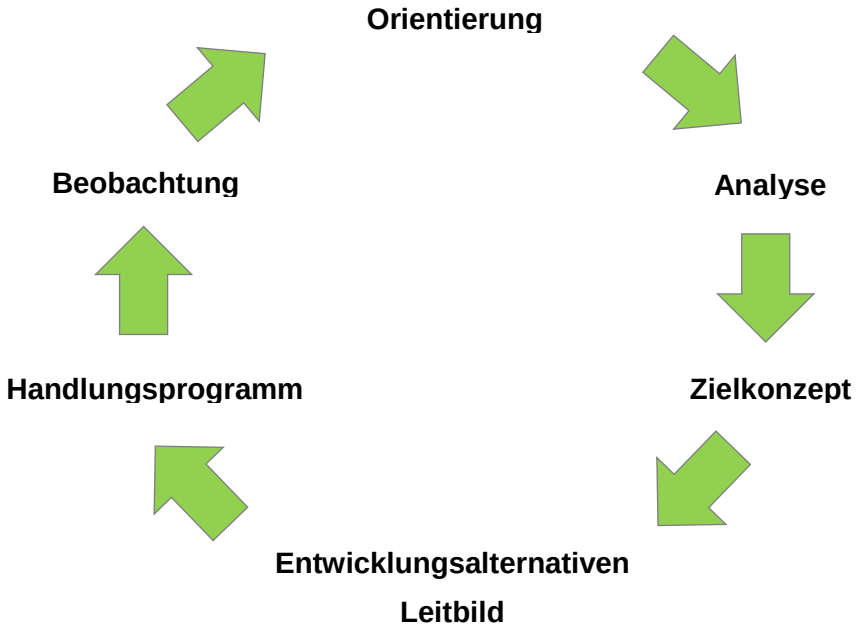


Abb. 3: Methodische Gliederung Landschaftsplan (aus LUBW 2013, S. 12)

Der Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes stellt eine gesonderte Bearbeitungsphase parallel zum Landschaftsplan dar.

Strategische Umweltprüfung (SUP) zum LP

Der Landschaftsplan unterliegt der Verpflichtung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP nach § 35 Abs. 1 Satz 2 UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Landschaftsplanes – dies können sowohl negative als auch positive Umweltauswirkungen sein – ermittelt, beschrieben und bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert. Auch auf mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wird eingegangen.

1.2 Rechtliche Grundlagen des Landschaftsplans

1.2.1 Gesetzliche Vorgaben

Raumordnungsgesetz (ROG)

Für die Landschaftsplanung relevante Grundsätze der Raumordnung sind in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG genannt:

„Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz […] im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“

Baugesetzbuch (BauGB)

Für die Landschaftsplanung ist insbesondere das Gebot zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung des Klimaschutzes sowie zum Erhalt und zur Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes gemäß § 1 Abs. 5 BauGB bedeutsam.

Weiterhin sind relevant die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nach § 1 Abs. 6 BauGB und die Integration der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in die Bauleitplanung gemäß § 1a BauGB.

Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 und 6 Nr. 7 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB hat die Bauleitplanung folgende Aufgaben:

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die

natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i […]

Umweltschützende Belange in der Abwägung (§ 1a BauGB)

Die ergänzenden Vorschriften des § 1a BauGB konkretisieren die abwägungspflichtigen umweltschützenden Belange. Gemäß Absatz 1 sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das

notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. […]

(4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich richtet sich nach § 35 BauGB. Die einem Vorhaben im Außenbereich möglicherweise entgegenstehenden Belange werden in Absatz 3 beispielhaft aufgeführt.

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,

2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans [...] *widerspricht,*

3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,

[…]

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,

7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt […]

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Gesetz zur Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 stellt zum ersten Mal ein in allen Bereichen unmittelbar geltendes Naturschutzrecht dar.

Die Regelungen über die Landschaftsplanung werden in den §§ 8 bis 12 BNatSchG gefasst. So sind Landschaftspläne nach § 11 Abs. 2 aufzustellen und bei wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft fortzuschreiben (§ 9 Abs. 4 BNatSchG).

Von Bedeutung ist ferner, dass die Landschaftsplanung der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren dient, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in diesen Planungen und Verfahren zu berücksichtigen. Ihre besondere Bedeutung für die Umweltverträglichkeitsstudie und die Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie wird besonders betont. Wird in Entscheidungen den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen, ist dies zu begründen. Mangelt es an einer solchen Begründung, besteht die Gefahr, dass die Entscheidung unter einem Abwägungsmangel leidet.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 BNatSchG aufgeführt.

Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW)

Das neue Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg wurde vom Landtag am 17.06.2015 beschlossen.

Die Aufstellung oder Fortschreibung von Landschaftsplänen regelt § 12 NatSchG.

Bzgl. der Inhalte macht § 10 Aussagen: So sollen Landschaftspläne den landesweiten Biotopverbund weiter ausformen. Dazu sind unter Berücksichtigung des Generalwildwegeplans die Bestandteile des Biotopverbunds entsprechend ihrer Funktion zu bewerten und, soweit erforderlich und geeignet, fachplanerisch einzubeziehen.

In die Inhalte der Landschaftsplanung nach § 9 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b und d BNatSchG ist ein Fachbeitrag der Naturschutzbehörde zu integrieren.

Verhältnis LP zur Eingriffsregelung

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung auch in der Bauleitplanung anzuwenden. Dazu liefert der Landschaftsplan das Leitbild, die naturschutzfachlichen Grundlagen und abwägungsrelevante Sachinformationen.

Die Durchführung der Eingriffsregelung erfordert ein abgestuftes Vorgehen und erstreckt sich über die Ebene der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung. Dabei kann der Landschaftsplan die folgenden Beiträge zur Bewältigung dieser Aufgabe liefern:

- Bestandsaufnahme und Bewertung,
- Räumlich konkretisierte Ziele der Landschaftsplanung,
- Beschreibung absehbarer Auswirkungen potenzieller Baugebiete,
- Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen erheblicher Beeinträchtigungen,

- Hinweise zur Minimierung von Eingriffen,
- Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Gesetzliche Vorgaben

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. S. 2414), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S.4)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBoSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465),
- Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg - vom 04.06.1991 (GBl. BW 1991 S.434, geändert GBl. BW 1994 S.653; 1997 S. 278; 2001 S. 605) ersetzt durch LBodSchAG - Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz vom 14.12.2004, zuletzt geändert durch DLR-Gesetz Baden-Württemberg vom 17.12.2009 (GBI.S809,815),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. 07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771,
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104),
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010, in Kraft getreten am 01.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), §§ 51, 52, 55, 70 sowie die Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613),
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie),
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Er-

haltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L. 20 vom 26.1.2010, S. 7), inkraftgetreten am 15.2.2010 (ehemals RICHTLINIE 49/409/EWG DES RATES vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1)), (Vogelschutzrichtlinie),

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) - Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771),
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017,
- Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) vom 31.08.1995, § 9 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223, 236).

1.2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Vorgaben zu beachtender Planungen

Entsprechend der Hierarchisierung der Landschafts- bzw. Raumplanung gehen der örtlichen Landschaftsplanung die Zielsetzungen übergeordneter Planungsebenen voraus. Grundsätze und Ziele dieser Planungen sind bei der Erstellung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen.

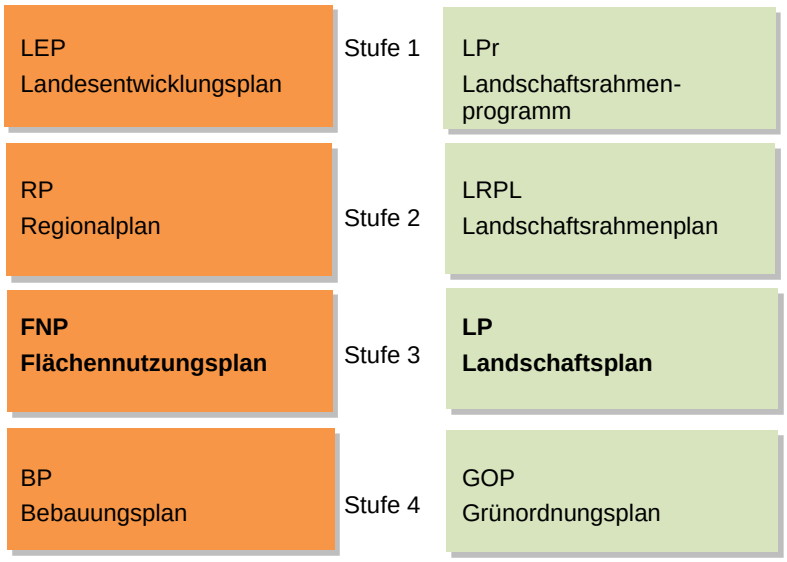


Abb. 4: Aufbau der räumlich koordinierenden Bauleitplanung und Landschaftsplanung in Baden-Württemberg (aus HOPPENSTEDT & RUNGE 1998, verändert)

Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020

Mit der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020, welche im Juli 2013 verabschiedet wurde, hat die Landesregierung ein naturschutzpolitisches Schwerpunktprogramm festgelegt.

Übergeordnetes Ziel der Naturschutzstrategie ist es, einen wirksamen Beitrag Baden-Württembergs zur Erhaltung und Vermehrung der biologischen Vielfalt sowie zur qualitativen Verbesserung der Lebensraumsituation zu leisten. Bis 2020 soll der Verlust der biologischen Vielfalt gestoppt werden. Weitere Ziele zur Unterstützung dieses

zentralen Ziels sind die Realisierung nachhaltigen Wirtschaftens und die flächendeckenden Möglichkeiten zur Naturerfahrung und zum Naturerlebnis.

Die fachlichen Schwerpunkte der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020 sind im Einzelnen:

- Naturverträgliche Landnutzung und Siedlungsentwicklung mit dem Fokus auf die Förderung der Biodiversität,
- Naturschutz und Landschaftspflege durch die zügige Umsetzung von Natura2000 und der Realisierung eines Biotopverbunds auf 10% der Landesfläche, ergänzt durch Monitoring-Systeme,
- Erarbeitung und Umsetzung eines landesweiten Moorschutzkonzeptes,
- Nachhaltiges und naturverträgliches Wirtschaften mit Großschutzgebieten als Modellregionen,
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit für eine nachhaltige Entwicklung.

Landesentwicklungsplan BW

Im LEP (2002), der für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend ist, heißt es im ***Leitbild der räumlichen Entwicklung*** grundsätzlich in Bezug auf die Umweltbelange (1.9, Grundsatz):

„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen. Zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten ist anzustreben, die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen. Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln. Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sind die Umweltqualitäts- und Handlungsziele des Umweltplans Baden-Württemberg zu berücksichtigen.“

In Kap. 5.1 (Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung) wird das oben Gesagte näher ausgeführt (5.1.1, Grundsätze und Ziele).

In 5.1.2 (Ziel) werden folgende ***überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume*** als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds genannt:

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes Natura2000 sind,

  [Anmerkung: Im Planungsraum befinden sich vier FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete, siehe Kap. 2.3]

- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutz-

würdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,

[Anmerkung: Im Planungsraum gehören hierzu das Gebiet nördlich des Lautertals, sowie die Bereiche des Albtraufs südlich des Lautertals und Bereiche westlich bzw. südwestlich von Süßen und Gingen]

- unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²,

  [Anmerkung: Im Planungsraum nicht vorhanden]

- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen,

  [Anmerkung: Im Planungsraum nicht vorhanden]

Als Ziele für die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume werden u. a. genannt:

- Erhalt und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden (5.1.2.1, Ziel),
- möglichst unzerschnittener Erhalt in ihrem landschaftlichen Zusammenhang und Vernetzung (5.1.2.2, Ziel).
- Sicherung einer standortgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und einer naturnahen Forstwirtschaft als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und wegen ihrer ökologischen Wirkungen (5.1.2.3, Ziel).

In 5.1.3 (Ziel) wird zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen auf die Ausweisung von ***Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren*** und ***Schutzbedürftigen Bereichen*** in den Regionalplänen verwiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund.

In der Einteilung nach Raumkategorien (2.1.1, Ziel) wird der GVV Mittlere Fils - Lautertal im Bereich der Stadt Süßen und der Gemeinde Gingen dem ***Verdichtungsraum*** Stuttgart zugeordnet. Unter anderem sind Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte zu festigen und so weiterzuentwickeln, dass die Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels verbessert, Entwicklungsimpulse in den benachbarten ländlichen Raum vermittelt und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden werden.

Die Stadt Donzdorf gehört zur ***Randzone um den Verdichtungsraum*** Stuttgart. In diesem Bereich sind zentrale Orte mit eigenen

Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren zu stärken, um die Verdichtungszonen zu entlasten sowie als Versorgungs- und Impulsgeber die angrenzenden ländlichen Räume zu stärken. Zur Wahrung der landschaftlichen Attraktivität und zur Sicherung der Umwelt- und Wohnqualität sind in den Randzonen um die Verdichtungsräume ausreichend Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für die Erholung und für umweltgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzungen zu erhalten.

Die Stadt Lauterstein ist Teil ***des ländlichen Raums im eigentlichen Sinne.*** Dieser ist unter anderem so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Entfernung zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

Der Planungsraum ist hinsichtlich der zentralen Orte und Verflechtungsbereiche zudem ***Mittelzentrum*** (2.5.9, Ziel). Die Städte Donzdorf und Süßen und die Gemeinde Gingen liegen an der ***Landesentwicklungsachse*** Stuttgart - Esslingen am Neckar - Plochingen - Göppingen - Geislingen an der Steige (Ulm/Neu-Ulm) (2.6.2, Ziel).

Alle vier Mitglieder des GVV sind dem ***Mittelbereich Göppingen*** zugeordnet.

Regionalplan Verband Region Stuttgart 2009

Der Regionalplan Verband Region Stuttgart konkretisiert die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes räumlich und stellt für alle öffentlichen Planungsträger wie Fachbehörden oder Kommunen eine bindende Vorgabe für die räumliche Entwicklung in der Verwaltungsgemeinschaft dar.

Unter anderem legt der Regionalplan Verband Region Stuttgart auf den Gemarkungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittlere Fils-Lautertal in Bezug auf die regionale Freiraumstruktur ***Vorranggebiete (VRG)*** und ***Vorbehaltsgebiete (VBG)*** fest.

Wichtige landschaftssichernde und strukturierende Planungsinstrumente stellen die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (VRG) dar, die von Überbauung freizuhalten sind, wobei standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, der technischen Infrastruktur und Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport hiervon ausgenommen sind, soweit sie die Funktion der Grünzüge bzw. -zäsuren nicht beeinträchtigen.

Folgende ***Regionale Grünzüge*** (PS. 3.1.1, Ziel) sind im Regionalplan ausgewiesen:

- Nordöstliches Albvorland zwischen Lauterstein, Reichenbach unter Rechberg, Ottenbach, Hohenstaufen und Maitis (G49),
- Nördliches Filstal Göppingen bis Regionsgrenze (G50),
- Südseite Filstal Göppingen bis Regionsgrenze (G51)
- Obere Filsalb von Wiesensteig bis Bad Überkingen (G55)
- Albuch und Härtsfeld rund um Schnittlingen, Treffelhausen und

Böhmenkirch (G59)

Bei den Regionalen Grünzügen handelt es sich um größere Freiräume im Verlauf der Entwicklungsachsen, bei denen in der Regel mehrere ökologische Landschaftsfunktionen zusammenkommen: Grund- und Hochwasserschutz, Arten- und Biotopschutz im großräumigen Verbund sowie Ausgleich des Kleinklimas im Hinblick auf Kaltluftentstehung und Luftaustausch.

Aufgrund ihrer Größe tragen die Regionalen Grünzüge zur Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt bei, erfüllen wichtige Erholungsfunktionen und sollen letztlich eine möglichst harmonische Einpassung der Siedlungsentwicklung in die Landschaft fördern.

Regionale Grünzäsuren (PS 3.1.1, Ziel) sind dort ausgewiesen, wo die Siedlungsstruktur bereits besonders stark verdichtet ist und nur noch relativ kleine Freiflächen zwischen den Siedlungskörpern vorhanden sind. Mit ihnen soll zwischen den Siedlungen in den stärker verdichteten Teilen der Region dem Entstehen von bandartigen Siedlungsstrukturen entgegengewirkt werden und sie sind als Gliederungselemente in der Landschaft zu verstehen. Darüber hinaus können sie aber auch Ausgleichsfunktionen, z. B. für Kleinklima und Biotopschutz, erfüllen und der siedlungsnahen Erholung dienen.

Folgende ***Grünzäsuren*** (PS 3.1.2, Ziel) sind im Regionalplan ausgewiesen:

- Gingen/ Kuchen (Z53),
- Süßen/ Gingen (Z54),
- Süßen/ Donzdorf (Z55),
- Salach/ Süßen (Z56),
- Salach/ Süßen (Z57).

Des Weiteren wurden folgende Vorbehaltsgebiete im Hinblick auf die regionale Freiraumstruktur festgesetzt:

- ***Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege*** (PS 3.2.1, Grundsatz) umfassen Flächen mit besonderer Eignung für die Erhaltung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.
- ***Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft*** (PS 3.2.2, Grundsatz) in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe 1 gemäß Flurbilanz). Der Erhaltung ist bei der Abwägung mit konkurrierender Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.

  Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf die Empfindlichkeit des Natur- und Wasserhaushaltes sowie die Belange der landschaftsge-

bundenen Erholung abzustimmen.

- ***Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft und Waldfunktionen*** (PS 3.2.3, Grundsatz) umfassen die Waldflächen in der Region. In den Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen der Forstwirtschaft und der Sicherung von Waldfunktionen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.

  Die forstwirtschaftliche Nutzung ist auf die Empfindlichkeit des Natur- und Wasserhaushaltes sowie die Belange der landschaftsgebundenen Erholung abzustimmen.

- ***Vorbehaltsgebiete für die Landschaftsentwicklung*** (PS 3.2.4, Grundsatz) stellen Bereiche zur besonderen Nutzung für die Landschaftsentwicklung dar und sind besonders geeignet für Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen. Sie sind in diesem Sinne im Rahmen der kommunalen Landschafts- und Biotopverbundsplanung besonders zu berücksichtigen.

- Die ***Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen*** (PS 3.3.6, Grundsatz) sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.

Entsprechend des PS 3.0.3, Grundsatz, sind für die weitere fachliche und räumliche Ausgestaltung der Freiraumziele und Grundsätze des Regionalplans die im Landschaftsrahmenplan enthaltenen Aussagen als fachliche Grundlage zu berücksichtigen.

Regionalplanfortschreibung des Regionalplans zur Windenergienutzung (Teilplan „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen")

Das Verfahren zur Regionalplanfortschreibung und der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wurde am 21.09.2011 in der Regionalversammlung eröffnet. Im September 2015 hat die Regionalversammlung ein entsprechendes Gesamtkonzept als qualifizierten Zwischenbeschluss beschlossen, das in der Region Stuttgart 41 Vorranggebiete für Windkraftanlagen vorsieht. Ein Satzungsbeschluss ist aufgrund der in insgesamt 13 Vorranggebieten bestehenden Konflikte mit Landschaftsschutzgebieten derzeit nicht möglich. Um den Planungsprozess förmlich abzuschließen ist vorerst eine Änderung der Schutzgebietsabgrenzung bzw. Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen entsprechender Verfahren notwendig. Bis dahin sind für die Errichtung von Windanlagen Zielabweichungsverfahren erforderlich. Der qualifizierte Zwischenbeschluss dient jedoch als Grundlage für Stellungnahmen.

Landschaftsrahmenplan Verband Region Stuttgart 1999

Im Landschaftsrahmenplan des Verbands Region Stuttgart 1999 sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben örtliche Maßnahmen und Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes formuliert.

Der Landschaftsrahmenplan stellt in der Landschaftsfunktionenkarte hochwertige Bereiche (mit hoher und sehr hoher Bedeutung) der Landschaftsfunktionen dar. Auf Grundlage der ***Landschaftsfunktionenkarte*** werden Bereiche zur Sicherung sowie Ergänzungs- und Sanierungsbereiche von Landschaftsfunktionen benannt. Während für die Sicherungsbereiche das Ziel des Erhalts der Funktionen be-

steht, da bereits eine gewisse Funktionsfähigkeit und Ausprägung vorhanden ist, steht in den Ergänzungs- und Sanierungsbereichen die Entwicklung und Verbesserung durch geeignete Maßnahmen im Vordergrund.

Der Landschaftsrahmenplan Teil III ***Maßnahmenempfehlungen*** (Stand Dezember 1998) stellt die Bereiche zur Sicherung, Ergänzung und Sanierung von Landschaftsfunktionen dar.

Sicherungsbereiche: Im Planungsraum sind der Galgenberg und der Heldenberg auf der Gemarkung Lauterstein sowie kleinflächige und punktuelle Bereiche im gesamten GVV als Vorrangbereiche zur Sicherung von Arten- und Biotopschutzfunktionen ausgewiesen. Zur Sicherung der Erholungsfunktionen und extensiver Erholung sind das obere Lautertal bis zur Ortslage Donzdorf, das Christental sowie das Rehgebirge, die Hangbereiche östlich und westlich des Filstals sowie die Fils zwischen Süßen und Gingen an der Fils mit ihren Uferbereichen ausgewiesen.

Ergänzungs- und Sanierungsbereiche: Der Bereich östlich von Weißenstein und die Albhochflächen im südlichen Planungsraum sind als Bereich zur Ergänzung und Sanierung von Naturschutz- und Erholungsfunktionen ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan stellt eine gesetzlich vorgeschriebene Grundlage für den Regionalplan dar. Rechtlich bindend sind die Darstellungen der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren. Diese wurden in den Regionalplan 2009 des Verbands Region Stuttgart übernommen.

1.2.3 Vorgaben örtlicher Planungen/ Informationen aus örtlichen Veranstaltungen

Lokale Agenda

Im Rahmen der Beteiligung (Scoping) wurden von der Arbeitsgruppe Umwelt-Klima-Energie der Lokalen Agenda der Stadt Süßen Anregungen zur Planaufstellung des Landschaftsplans erarbeitet. Unter anderem handelt es sich dabei um konkrete Vorschläge für Ausgleichsflächen sowie zur Abgrenzung von Suchräumen für die Kompensation. Die Anregungen werden im Rahmen des Zielkonzepts berücksichtigt.

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Die im Rahmen der Beteiligung eingebrachten Anregungen des Landesnaturschutzverbandes Arbeitskreis Göppingen zur Planaufstellung, insbesondere zur Ausweisung von Suchräumen für Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls im Rahmen des Zielkonzepts berücksichtigt.

2. Räumlicher Überblick

2.1 Lage im Raum/ Verwaltungspolitische Einordnung

Lage im Raum

Das Planungsgebiet umfasst das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes GVV Mittlere Fils - Lautertal. Das Gebiet liegt im Osten des Landes Baden-Württemberg, Regierungsbezirk Stuttgart, im mitt-

leren und östlichen Teil des Landkreis Göppingen. Im Norden grenzt das Gebiet an den Landkreis Ostalbkreis an.

Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal

Folgende Gemeinden gehören zum GVV Mittlere Fils - Lautertal:

- Stadt Lauterstein mit Weißenstein und Nenningen,
- Stadt Donzdorf mit Winzingen und Reichenbach unter Rechberg und die Weiler Berghof, Grünbach, Hagenbuch, Hochberg, Kuchalb und Unterweckerstell,
- Stadt Süßen,
- Gemeinde Gingen an der Fils mit dem Weiler Grünenberg.

Die Gesamtfläche des GVVs bzw. des Geltungsbereichs des Landschaftsplans umfasst 8.595 ha und weist eine Einwohnerzahl von 27.709 auf (Quelle: Daten des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg, Stand der Erhebung 2015). 10.769 Einwohner hiervon entfallen auf die Stadt Donzdorf.

Die Flächen der einzelnen Gemeinden betragen (alle Angaben Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand der Erhebung: 2015):

- Lauterstein 2.332 ha
- Donzdorf 3.982 ha
- Süßen 1.276 ha
- Gingen 1.001 ha

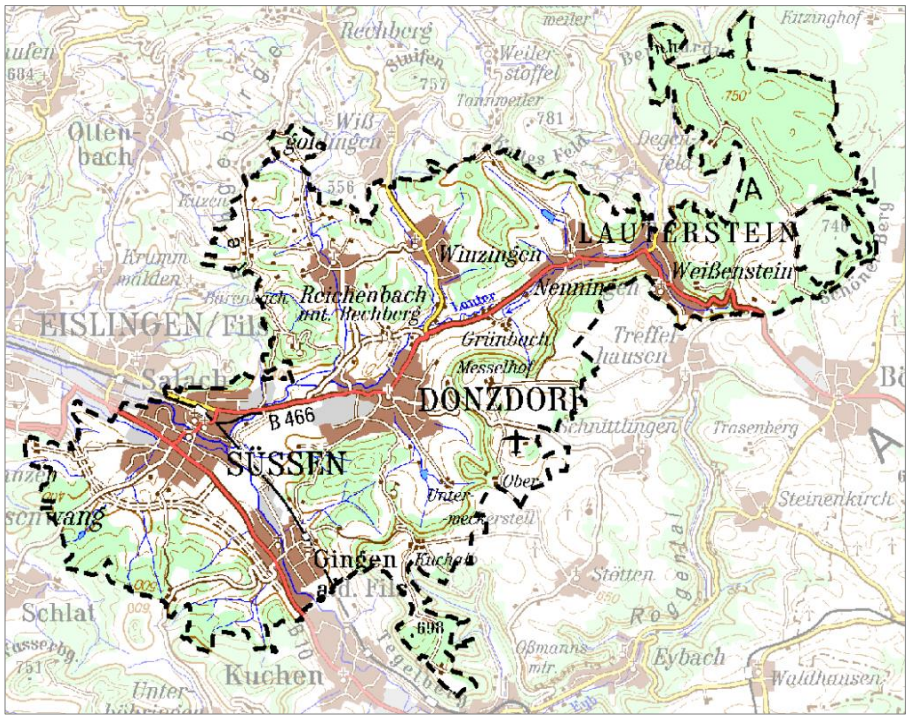


Abb. 5: Planungsraum GVV Mittlere Fils - Lautertal

2.2 Naturräumliche Gegebenheiten/ Relief

Großlandschaften/ Naturräume

Der Planungsraum ist gekennzeichnet durch seine großen topographischen Unterschiede. Im Norden des Planungsraums liegen die Albvorberge mit dem Galgenberg und dem Heldenberg sowie das Rehgebirge. Im Osten und Südosten umfasst es Teile der Albhochfläche sowie die Hangzonen des Albtraufs. Von Nordosten nach Südwesten verläuft das Lautertal und mündet in Süßen ins Filstal. Das Filstal befindet sich im westlichen Bereich des Planungsraums. Westlich des Filstals liegen die Albvorberge der mittleren Schwäbischen Alb.

Der Planungsraum ist zu etwa zwei Dritteln der Großlandschaft Schwäbisches Keuper-Lias-Land und zu einem Drittel der Großlandschaft Schwäbische Alb (Naturräume 3. Ordnung) zuzuordnen. Diese wiederum sind in drei naturräumliche Haupteinheiten (Naturräume 4. Ordnung) (siehe Abb. 6) gegliedert.

Naturräumliche Gliederung

Die naturräumliche Haupteinheit Albuch und Härtsfeld (Nr. 096) bildet den nordöstlichen Teil der Schwäbischen Alb. In diesem Bereich ist der Albtrauf weniger hoch als die Hangzonen am westlichen Rand der Schwäbischen Alb. Ausbuchtungen, Bastionen oder bereits isoliert stehende Teile lösen den Traufrand erheblich auf. Das Kalte Feld (nordöstlich außerhalb des Planungsraums) sowie der Bernhardusberg, der Galgenberg und der Heldenberg gehören zu den durch die Lauter, einschließlich Nebenbächen, stärker aufgelösten Randhöhen. Die Verebnung in Nenningen wird von einer Eisensandsteinplatte gebildet. Der Nordalbuch (Nr. 96.10) mit mehreren Metern mächtigen Verwitterungsmassen befindet sich als Teilgebiet des Albuches ebenfalls im Planungsraum. In diesem Bereich stehen kalkarme, völlig versauerte Böden an.

Die naturräumliche Haupteinheit Östliches Albvorland (Nr. 102) umfasst im Planungsraum das Rehgebirge (Nr. 102.1), das von einer Eisensandsteinplatte gebildet wird. Diese wurde durch die Erosionskraft von Reichenbach und Maibach/ Krähbach in lange Riegel zerteilt. Die sandigen Böden werden ackerbaulich bewirtschaftet, die Hanglagen werden als Grünland genutzt.

In Bezug auf das Mittlere Albvorland gehört nur die Untereinheit Ostteil des Mittleren Albvorlandes (Nr. 101.3) zum Planungsraum. Dieses untergliedert sich in die Notzinger Platte (Nr. 101.32) und die Filsalbvorberge (Nr. 101.34). Die Notzinger Platte wird vom mittleren und oberen Schwarzen Jura gebildet und liegt im westlichen Planungsraum. Die Filsalbvorberge umfassen die größtenteils bewaldeten Opalinustonhänge im südlichen und südwestlichen Planungsraum.

Ein Teil der Waldbereiche im südwestlichen Planungsraum gehört zur Mittleren Kuppenalb (Nr. 94.0)

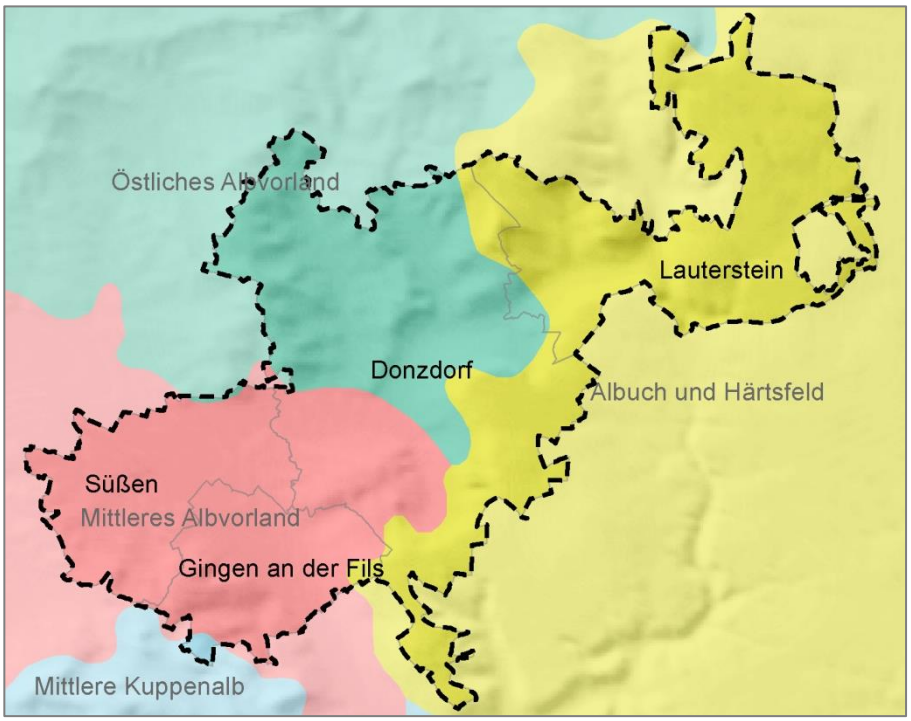


Abb. 6: Naturräumliche Haupteinheiten 4. Ordnung im Planungsgebiet

Höhenstufung/ Relief

In Bezug auf die Höhenstufung und das Relief ist der Planungsraum stark heterogen ausgebildet. Der Höhenunterschied im Planungsraum liegt bei 430 m. Der höchste Punkt mit 778 m ü. NN liegt auf dem Bernhardusberg auf der Gemarkung Lauterstein im nordöstlichen Planungsraum. Der tiefste Punkt liegt im südwestlichen Planungsraum in Süßen auf ca. 350 m ü. NN.

Große Höhenunterschiede bestehen im Bereich des Albtraufes und an den Hängen von Galgenberg und Heldenberg, aber auch innerhalb des Lautertals zwischen Weißenstein und Donzdorf herrschen Höhenunterschiede von 120 m. Ebenen sind insbesondere in der unteren Talaue des Lautertals südlich von Nenningen sowie im Filstal auf den Gemarkungen Süßen und Gingen vorhanden.

2.3 Schutzgebietsausweisungen

Im Planungsraum sind zahlreiche Bereiche als Schutzgebiete ausgewiesen. Diese werden im Folgenden zusammengefasst aufgeführt.

Natura2000

Zu den Natura2000-Gebieten gehören die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und die Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete).

Im Planungsgebiet befinden sich insgesamt vier FFH-Gebiete. Der Albtrauf am östlichen und südlichen Rand des Planungsgebietes ist als FFH-Gebiet „Albtrauf Donzdorf-Heubach“ (Schutzgebiets-Nr. 7224342) ausgewiesen. Im nördlichen Planungsraum befindet sich das FFH-Gebiet „Rehgebirge und Pfuhlbach“ (Schutzgebiets-Nr. 7224311). Westlich des Filstals ist das FFH-Gebiet „Filsalb“ (Schutzgebiets-Nr. 7423342) ausgewiesen.

Ein kleinflächiger Teil des FFH-Gebiets „Eybtal bei Geislingen“

(Schutzgebiets-Nr. 7324341) befindet sich im Planungsraum südlich von Kuchalb.

Darüber hinaus sind zwei Vogelschutzgebiete westlich des Filstals, das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 7323441) sowie das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 7422411), ausgewiesen.

Für das FFH-Gebiet „Albtrauf Donzdorf-Heubach“ liegt ein Managementplan (MAP) vor. Für das Gebiet „Eybtal bei Geislingen“ ist der MAP derzeit in Planung. Der MAP für das FFH-Gebiet „Filsalb“ wird aktuell erarbeitet. Der MAP für das FFH-Gebiet „Rehgebirge und Pfuhlbach“ wird ebenfalls aktuell erstellt. Für die beiden letztgenannten Gebiete können die Ergebnisse bei der Bearbeitung des Entwurfs des Landschaftsplanes nicht mehr berücksichtigt werden.

Naturschutzgebiete

Im Planungsraum ist nördlich von Nenningen das Naturschutzgebiet „Kaltes Feld mit Hornberg, Galgenberg und Eierberg“ ausgewiesen (Schutzgebiets-Nr. 1.205). Im Planungsraum befindet sich ein Teilgebiet mit 140,5 ha von einer Fläche von insgesamt 634,4 ha. Die Hänge des Heldenbergs sind Teil des gleichnamigen Naturschutzgebietes „Heldenberg“ (Schutzgebiets-Nr. 1.198) mit einer Fläche von 148,5 ha. Auf der Albhochfläche befindet sich ein kleiner Bereich, insgesamt ca. 3 ha, des Naturschutzgebietes „Eybtal“ mit Teilen des Längen- und Rohrachtales im Waldbereich (Schutzgebiets-Nr. 1.212).

Nationalparke und Nationale Naturmonumente

Im Planungsraum befinden sich keine Nationalparke oder nationale Naturmonumente.

Biosphärenreservat

Im Planungsraum befinden sich keine Biosphärenreservate.

Landschaftsschutzgebiete

Im Planungsraum sind insgesamt vier Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Insgesamt sind ca. 1.396 ha im Planungsraum als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das größte Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“ befindet sich rund um den Ort Reichenbach (Schutzgebiets-Nr. 1.17.011). Die Hänge unterhalb der Lützenalb sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsschutzgebiet bei der Stadt Weißenstein“ (Schutzgebiets-Nr. 1.17.045). Das Christental sowie die Talhänge des Schwarzwiesenbachs sind als Landschaftsschutzgebiet „Christental und Galgenberg bei Nenningen“ (Schutzgebiets-Nr. 1.17.010) ausgewiesen. Nordöstlich von Nenningen befindet sich im Christental und an den östlichen Hängen ein Teil des Landschaftsschutzgebietes „Kaltes Feld bis Rosenstein“ (Schutzgebiets-Nr. 1.17.049).

Naturpark

Im Planungsraum befinden sich keine Naturparke.

Naturdenkmäler

Im Planungsraum befinden sich 53 flächenhafte Naturdenkmäler und 46 Einzelgebilde. Es handelt sich dabei unter anderem um Höhlen oder Felsformationen sowie um Einzelbäume.

Geschützte Biotope

Im Planungsraum befinden sich zahlreiche Vegetationsstrukturen die als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 33 NatSchG (Offenlandbiotope) ausgewiesen sind. Es handelt sich größtenteils um Feldgehölze und Feldhecken. Des Weiteren sind

im Planungsraum auch die Quellen, Tobel und Bachläufe mit ihren Gehölzstreifen von Bedeutung und gesetzlich geschützt. In den Hanglagen bestehen darüber hinaus Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Wacholderheiden, die als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind (siehe Tabelle 2, Kap. 3.4.1.2).

Die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet durch die LUBW stammt aus dem Jahr 2018 und wurde zum Entwurf 2 des Landschaftsplanes Mittlere Fils-Lautertal aktualisiert.

Darüber hinaus sind innerhalb des Waldes Waldbiotope nach § 30a LWaldG ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Felshänge des Albtraufs, Klingen, Höhlen und Dolinen, aber auch um Gewässer sowie strukturreiche Waldbestände (siehe Tabelle 3, Kap. 3.4.1.2).

Schutzwälder

Wälder, die vor Erosion durch Wasser und Wind schützen, können entsprechend § 30 LWaldG als Bodenschutzwälder ausgewiesen werden. Im Planungsraum sind dies die Wälder im Bereich der Steilhänge des Albtraufs und die Hänge der Albvorberge (Rehgebirge und Hänge westlich des Filstals) (siehe Karte 5a im Anhang).

Biotopschutzwälder sowie Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 29 LWaldG sind im Planungsraum nicht ausgewiesen.

Gesetzlicher Erholungsschutzwald nach § 33 LWaldG ist im Planungsraum nicht ausgewiesen. Derzeit wird die Abgrenzung des Erholungswaldes durch die Forstliche Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) landesweit aktualisiert.

Wälder mit besonderen Schutzfunktionen ohne gesetzliche Rechtsbindung

Neben den förmlich festgesetzten Schutzwäldern werden durch die Waldfunktionenkartierung Waldflächen mit besonderen Funktionen entsprechend § 7 LWaldG erfasst.

Im Planungsraum sind nach der Waldfunktionenkartierung Waldbereiche als Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald und sonstiger Wasserschutzwald sowie als Erholungswald ausgewiesen.

Waldschutzgebiete

Es befinden sich keine Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwald) im Planungsraum.

Wasserschutzgebiete

Im Planungsraum sind elf rechtskräftige Wasserschutzgebiete und ein fachtechnisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Diese sind in Kap. 3.2.1.1 aufgeführt bzw. auf Karte 10 im Anhang dargestellt

Quellschutzgebiete

Es befinden sich keine Quellschutzgebiete im Planungsraum.

Bodendenkmäler/ Kulturdenkmäler

Boden- und Kulturdenkmäler sind nach § 2 und § 12 Denkmalschutzgesetz erfasst. Im Planungsraum sind zahlreiche Bodendenkmäler ausgewiesen. Es handelt sich unter anderem um die Schlösser Weißenstein und Donzdorf, Mittelalterliche Siedlungen und Kapellen oder archäologische Denkmäler (Mesolithikum, Latènezeit), siehe dazu Karte 17 im Anhang.

Geotope

Im Planungsraum sind insgesamt 22 Geotope ausgewiesen (siehe Kap. 3.1, sowie Karte 5a im Anhang)

Landesweiter Biotopverbund/ Regionaler Biotopverbund

Im Planungsraum sind zahlreiche Flächen als Flächen des landesweiten Biotopverbunds (Kernräume, Suchräume) ausgewiesen (siehe Karte 3 im Anhang).

Für die Region Stuttgart wurde darüber hinaus ein regionaler Biotopverbund erarbeitet und ausgewiesen, der die Ziele des landesweiten Biotopverbunds konkretisiert (siehe Karte 4 im Anhang).

3. Bestand und Bewertung des Ist-Zustandes von Natur und Landschaft

3.1 Geologie/ Boden

3.1.1 Bestand

3.1.1.1 Geologie

Die Geologie im Planungsraum wird anhand der Geologischen Karte 1:50.000 (GK50) des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB BW) beschrieben. Des Weiteren wurde der Landschaftsplan des GVV Mittlere Fils Lautertal aus dem Jahr 1991 herangezogen.

Geologische Schichten

Der Planungsraum befindet sich im schwäbischen Schichtstufenland. Dieses wird durch die Gesteine des Jurasystems gebildet. Die Landschaft wird durch die Gesteine des Weißen, des Braunen und des Schwarzen Juras bestimmt. In den Talauen sind quartäre Ablagerungen aufliegend.

<u>Schwarzer Jura</u>

Der Schwarze Jura setzt sich aus Kalksteinbänken in Wechselfolge mit Tonsteinlagen zusammen. Der Schwarze Jura ist im Planungsraum größtenteils vom Braunen Jura überdeckt. Im Planungsraum tritt er nur kleinflächig in den Verebnungen des Filstals auf der Gemarkung Süßen sowie auf der Gemarkung Donzdorf westlich von Reichenbach und nördlich von Donzdorf zu Tage.

<u>Brauner Jura</u>

Über dem Schwarzen Jura setzt sich der Braune Jura aus der Opalinus-Formation (Brauner Jura α), der Eisensandstein-Formation (Brauner Jura β) und dem Oberen Mitteljura (Brauner Jura γ bis ζ) zusammen.

Der Braune Jura α (Opalinus-Formation) bildet die zunächst flach ansteigende, dann steiler werdende 100 - 125 m mächtige Stufe, die zur Alb hinaufführt. Das sogenannte Albvorland wird als flachwelliges Hügelland aus Tongesteinen des Braunen Jura α bzw. Opalinuston gebildet. Der Opalinuston besitzt eine hohe Mächtigkeit. Er verwittert leicht und ist leicht erodierbar, sodass durch die Eintiefung durch Fließgewässer eine stark zertalte Landschaft entstanden ist. Durch die Quell- und Schrumpffähigkeit bilden sich außerdem Hügel und Mulden. Es besteht die Gefahr von Hangrutschungen (siehe Kap. 3.1.2 Rutschgefahr).

Über dem Opalinuston steht Brauner Jura β (Eisensandstein-

Formation) in den Hangbereichen der Filsalbvorberge westlich von Gingen und den Hangbereichen des Rehgebirges an. Der Braune Jura β wird aus Schichten von schwach sandigen Tonen und Tonmergeln, eisenhaltigen Sandsteinen, Eisenoolithen und sandigen Mergelkalken gebildet. An der Grenze zum Opalinuston treten oft Hangwasser aus (siehe Kap. 3.2.1.1 Grundwasser). Dem Braunen Jura β liegen Tonschichten des Braunen Jura γ bis ζ (Oberer Mitteljura) auf.

Weißer Jura

Der Obere Jura wird im Gegensatz zum Mittleren und Unteren Jura mit dunkelgrauen und bräunlichen, meist tonig-schluffigen Ablagerungen aus hellgrauen, kalkigen Meeressedimenten gebildet. Er setzt sich zusammen aus der Impressamergel-Formation, der Wohlgeschichteten Kalk-Formation, der Lacunosamergel-Formation, der Massenkalk-Formation und der Hangenen Bankkalk-Formation. Er ist im Planungsraum hauptsächlich im Südosten im Bereich der Albhochfläche und des Albtraufs und auf den Kuppen des Rehgebirges anzutreffen.

Die Albhochfläche wird von Felskalken des Oberen Weißen Juras gebildet und ist durch die Verkarstung und die unterirdische Entwässerung geprägt. Die kuppige Geländeform wird durch Felskalke des Weißen Jura δ und Weißen Jura ϵ, meist stark verkarstete Massenkalke, gebildet. Diese sind weniger erosionsanfällig als die geschichteten Kalke, da das Wasser vertikal abfließt. In Mulden werden die Kalke oft von Feuersteinschuttdecken überdeckt.

Der Albtrauf wird durch Oberen Braunen Jura und Weißen Jura α gebildet, der durch Hangschutt überdeckt ist. An den Hangkanten des Albtraufes befinden sich Felskalke des Oberen Weißen Jura, die weniger verwitterungsanfällig und dadurch als einzelne Felsen und Felskränze zu erkennen sind.

Kleinflächig sind im Rehgebirge die Schichten des Braunen Jura mit einer Kalksteinkegelschicht des Weißen Jura überlagert. Im Bereich von mergelhaltigen Weißjurahangschuttdecken (u.a. nördlich von Weißenstein) kann es bei Durchfeuchtung zu Rutschungen kommen (siehe Kap 3.1.2 Rutschgefahr).

Quartäre Ablagerungen

Die Filstalaue ist im Bereich des Braunen Juras sehr breit und flach ausgebildet. Lediglich in Süßen tritt eine Talverengung aufgrund des anstehenden Ölschiefers des Schwarzen Juras auf. Das Lautertal liegt ebenfalls im Bereich des Braunen und Schwarzen Juras und ist ebenfalls flach ausgebildet. Südlich von Nenningen erfolgt im Bereich des Opalinuston eine Talerweiterung. Die Schichten des Juras sind mit quartären Ablagerungen (Holozäne Abschwemmmassen, Talauenschotter, Niederterrassenschotter) überlagert.

Am Albtrauf sowie in den steilen Hanglagen der Albvorberge lagern ausgedehnte Hangschuttmassen aus Oberjura-Kalksteinschutt mit mehreren Metern Mächtigkeit.

An den Hängen des Galgenbergs nördlich sowie kleinflächig südlich

der Ortslage Weißenstein und am Hochberg nördlich der Ortslage von Donzdorf befinden sich Gesteinsmassen aus abgeglittenem Hangmaterial (Rutschmassen).

Geotope

Das Vorkommen der geschützten Geotope wurde anhand der Daten des LGRB BW abgeprüft.

Geotope sind erdgeschichtliche Gebilde der unbelebten Natur die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln. Schutzwürdig sind diejenigen Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit auszeichnen.

Wie in allen Bundesländern können schutzwürdige Geotope in Baden-Württemberg nach dem Naturschutzgesetz (NatSchG) unter Schutz gestellt werden. Zusätzlich ist ein Schutz für Fossilien oder Fossilfundstellen, sowie für Naturgebilde wie Findlinge nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) als Grabungsschutzgebiet oder Kulturdenkmal möglich.

Für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft sind 22 Geotope aufgelistet, von denen vierzehn geschützt und die anderen acht schutzwürdig sind. Es handelt sich unter anderem um Steinbrüche, Hülben/ Höhlen und Tobel (vgl. Tabelle 1).

Zeichnerisch sind die Geotope in Karte 5a „Bodentypen und Geotope“ dargestellt.

Tab. 1: Geotope im GVV Mittlere Fils – Lautertal

Bezeichnung	Schutzstatus
Glasklingenquelle NNE von Degenfeld	geschützt
Hülben (Dolinen) ca. 2000 m NE von Degenfeld	geschützt
Steinbruch Reutersgrund	geschützt
Sieben Hülben im Siebenhülbenhau ca. 3000 m E von Degenfeld	geschützt
Sieben-Hülben-Loch E von Degenfeld	geschützt
Vesperstüble ca. 1300 m ENE von Schloss Weißenstein	schutzwürdig
Steinbruch an der Weißensteiner Steige nach Böhmenkirch ca. 200 m NW von Steighaus	schutzwürdig
Ölklingen ESE von Weißenstein	geschützt
Sandelfels E oberh. von Weißenstein	geschützt
Beutelfels E von Weißenstein	geschützt
Forellenloch beim Schloss Weißenstein SW von Weißenstein	geschützt
Eisrohrhöhle mit Quelle N von Treffelhausen	geschützt
Aufschluss 1500 m NW von Reichenbach im Bachtobel NE von Birkhof	schutzwürdig
Aufschluss ca. 900 m SW von Reichenbach im Bachtobel beim Lauxenhof	schutzwürdig
Wasserfall der Lauter beim Sportplatz Donzdorf	schutzwürdig
Messelstein E von Donzdorf	geschützt
Aufgelassener Steinbruch E von Donzdorf	schutzwürdig

Rötelstein W von Schnittlingen	geschützt
Donzdorfer Höllochschacht NE von Kuchalb	schutzwürdig
Hohenstein NE von Kuchen	geschützt
Vulkanembryo in der Maierhalde SW von Gingen an der Fils	geschützt
Träublestobel	schutzwürdig

3.1.1.2 Boden

Zur Bestandsdarstellung und -bewertung wurden die Böden zu Bodentypen zusammengefasst (siehe Karte 5a „Bodentypen und Geotope“ und Karte 5b „Bodentypen – Bewertung“). Die Beschreibung der Bodentypen basiert auf dem digitalen Datensatz aus dem Regionalplan des Verbands Region Stuttgart. Die Bodendaten des Verbands Region Stuttgart wurden auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) des LGRB, dem ALK und ALB sowie dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ der LUBW erstellt.

Es wurden außerdem die Wirtschaftsfunktionenkarte der Landesanstalt für Entwicklung und der ländlichen Räume (LEL) sowie der Datensatz der Gemeinden des GVV bzw. des Landratsamts Göppingen zu Altlastenvorkommen und das Vorkommen von Bodendenkmalen ausgewertet.

Die Böden der Ortslagen werden nicht differenziert dargestellt, da die ursprünglichen Bodenfunktionen dieser Bodentypen im Bereich der Grünflächen aufgrund der Oberbodenbearbeitung nur noch eingeschränkt bestehen; im Bereich der versiegelten und teilversiegelten Flächen (Beton, Asphalt, Pflaster-, Tennen-, Schotterbelag) sind die Bodenfunktionen überwiegend oder vollständig verloren gegangen.

Bodenleitgesellschaften

Der Planungsraum umfasst die Gesteinsserie des Juras der südwestdeutschen Schichtstufenlandschaft. Dem Braunen Jura ist im Bereich der Vorberge der Alb, des Albtraufs und der Albhochfläche der Weiße Jura aufliegend. In den Flussauen ist der Braune bzw. Schwarze Jura mit quartären Ablagerungen überdeckt.

Über tonreicherem Untergrund des Braunen und des Schwarzen Juras (kleinflächig) in den Talauen haben sich Braune Auenböden aus Auenlehm entwickelt. Sie sind je nach Stand des Grundwassers in unterschiedlichem Maß beeinflusst. In der Regel nimmt der Einfluss des Grundwassers von flussnahen zu flussferneren Bereichen hin zu, da das in der gesamten Aue junge Sediment im flussfernen Bereich feinkörniger und daher eher in der Lage ist, Wasser zu binden bzw. kapillar "anzusaugen".

Kolluvien sind im Tal der kleineren Bäche der Albvorberge und des Rehgebirges vorhanden.

In größerem Abstand zu den Flussläufen stehen Pararendzinen aus Hochflutlehm und Parabraunerden an. Diese sind in den Ortslagen anthropogen überprägt bzw. durch Auf- und Abtrag verändert. Außerhalb der Ortslagen wird ein Großteil der Böden landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich teilweise um gute Standorte für die landwirt-

schaftliche Nutzung (siehe Kap. 3.1.2 Flurbilanz).

Im Bereich der dem Albtrauf vorgelagerten Vorberge und Hanglagen haben sich aus den Braunen Jura-Gesteinen hauptsächlich schwere und tonige Böden entwickelt. Durch die Verwitterung des Opalinuston sind dort wo keine Hangschuttdecke vorhanden ist hauptsächlich Pelosole zu finden. Ihr typischer bodenbildender Prozess des Quellen und Schrumpfens ist durch den hohen Gehalt an quellfähigen Tonmineralen bedingt. Sie eignen sich wenig für die ackerbauliche Bewirtschaftung und werden als Weiden genutzt. Auch in den flachen Senken und Mulden über Schwarzem Jura stehen Pelosole und Braunerden aus lehmigen und tonigen Fließerden an. An den Hangfüßen finden sich oft die weniger lehmigen und schweren Pelosol-Braunerden, die ackerbaulich bewirtschaftet werden.

Auf den Verebnungen des Rehgebirges sowie den Albvorbergen westlich von Süßen und Gingen haben sich im Bereich des Eisensandsteins Braunerden aus lehmig-sandigem Ausgangsmaterial gebildet.

Am Albtrauf und auf der Albhochfläche stehen auf den Gesteinen des Weißen Juras kalkhaltige Böden in unterschiedlichen Stadien der Bodenbildung an. Im Bereich der Steilhänge sind flachgründige Rendzinen aus Kalk- und Dolomitgestein, sowie aus Schutt und Hangschotter vorhanden.

Insbesondere an der Hangkante sind Rendzinen aus Kalk- und Dolomitstein mit wenig fortgeschrittener Bodenbildung zu finden. Auf der Albhochfläche haben sich mittel- bis tiefgründige Terra fuscen sowie Braunerde-Terra fusca aus Kalksteinverwitterungsböden gebildet.

Im östlichen Planungsgebiet stehen auf der Albhochfläche neben Terra fuscen Parabraunerden aus Feuersteinlehmen an. Bei der Verwitterung des Weißen Juras blieben sogenannte Feuersteine übrig, die durch Frostsprengung nun als kleinscherbiger Feuersteinschutt zu finden sind. Parabraunerden sind Tonverlagerungsböden mit fortgeschrittener Bodenbildung. Die Verlagerung von Tonmineralen hat bereits stattgefunden. Die Böden auf der Albhochfläche haben eine gute Eignung als landwirtschaftliche Nutzböden.

Im Hangfuß des Albtraufs stehen teilweise auch Pararendzina-Pelosole und Pararendzinen aus lehmig-tonigen Fließerden an. Diesen kommt eine gute Eignung als landwirtschaftliche Fläche zu (siehe Kap. 3.1.2 Flurbilanz).

Auf den Verebnungen und flacheren Hängen im Bereich des Schwarzen Juras überlagert von Juraton-Fließerde westlich von Süßen hat sich Pseudogley-Parabraunerde entwickelt.

Moore

Laut Moorkataster Baden-Württemberg bestehen im Gemeindeverwaltungsverband keine Moore. Im Kataster der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG) befindet sich ein Flachmoor im Christental.

3.1.2 Bewertung

Bodenfunktionen

Die Bewertung erfolgt entsprechend des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) anhand der Bodenfunktionen:

- Sonderstandort für naturnahe Vegetation,
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Filter und Puffer für Schadstoffe.

Aus der Erfassung des Funktionserfüllungsgrades ist auf die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen und Belastungen zu schließen. Im Folgenden werden die Böden mit jeweils hoher und sehr hoher Funktionserfüllung hinsichtlich der jeweiligen Bodenfunktion aufgeführt. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen der einzelnen Bodentypen ist in Karte 5b dargestellt.

<u>Sonderstandort für naturnahe Vegetation</u>

Für die naturnahe Vegetation sind Bereiche extremer Standorteigenschaften (z.B. trocken, nass, nährstoffarm) von besonderer Bedeutung da sie günstige Voraussetzungen für die Entwicklung spezialisierter Pflanzengesellschaften bieten. Diese sind in den letzten Jahrzehnten stark rückgängig, insbesondere aufgrund der Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Von hoher bis sehr hoher Leistungsfähigkeit als Standort für die naturnahe Vegetation sind im GVV Mittlere Fils – Lautertal unter anderem folgende, in größerem Umfang ausgebildete, Bodentypen.

- Rendzina aus Kalksteinschutt an den steilen Hängen am Albtrauf und in den Albtälern,
- Rendzina aus Kalk- und Dolomitgestein der Kuppen und Talschultern der Schwäbischen Alb.

<u>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</u>

Bestimmend ist hierfür die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens im Sinne der landwirtschaftlichen Nutzung, die je nach Relief, Tiefgründigkeit, Exposition etc. schwankt. Weniger ertragfähige Standorte sind daher häufig bewaldet.

Von hoher bis sehr hoher Leistungsfähigkeit als Standort für Kulturpflanzen sind innerhalb des GVV insbesondere folgende Bodentypen:

- Brauner Auenboden aus Auenlehm der Talauen von Fils und Lauter,
- Braunerde aus lehmig-sandigen Keuper- und Unterjura-Fließerden der Eisensandstein-Verebnungen westlich von Gingen,
- Kolluvium aus Abschwemmmassen der Senken, Mulden und Unterhänge im Krähbach/ Maibach-Tal und Seitentäler des Reichenbachs sowie in den Trockentälchen der Schwäbischen Alb und im Bereich der Mündung von Reichenbach und Baierbach in die Lau-

ter,

- Parabraunerde aus Lösslehm und umgelagertem Lösslehm der Verebnungen und flachen Hänge zwischen Donzdorf und Süßen sowie westlich von Süßen,
- Pararendzina aus Hochflutlehm über Kies im Bereich der Verebnungen der Terrassen von Fils und Lauter,
- Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm im Bereich von Verebnungen westlich von Süßen,
- Tiefgründige Terra-fusca-Parabraunerden aus lösslehmbedecktem Kalksteinverwitterungslehm auf den Hochflächen der Schwäbischen Alb.

Siehe hinsichtlich der Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen nach ihrer Ertragsfähigkeit und ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft auch das Unterkapitel „Flurbilanz“.

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Böden wirken als Wasserspeicher. Sie nehmen Niederschlagswasser auf, speichern es und geben es verzögert an das Grundwasser ab. Böden tragen somit zur Abflussregulierung und zum natürlichen Hochwasserschutz bei.

Zu den Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf gehören im GVV Mittlere Fils - Lautertal z.B.:

- Kalkreicher Brauner Auenboden aus Auenlehm und Auenlehm über Kies und Schotter in den Talauen von Fils und Lauter sowie Seitzenbach südöstlich von Donzdorf,
- Kalkreicher Brauner Auenboden aus Auenlehm über Kies und Schotter im Reichenbachtal bis zur Mündung in die Lauter,
- Braunerde aus lehmig-sandigen Keuper- und Unterjura-Fließerden im Bereich der Eisensandstein-Verebnungen im Rehgebirge sowie westlich von Gingen,
- Kolluvium aus Abschwemmmassen der Senken, Mulden und Unterhänge im Krähbach/ Maibach-Tal und in Seitentälern des Reichenbachs sowie in den Trockentälchen der Schwäbischen Alb und im Bereich der Mündung von Reichenbach und Baierbach in die Lauter,
- Tiefgründige Terra-fusca-Parabraunerden aus lösslehmbedecktem Kalksteinverwitterungslehm auf den Hochflächen der Schwäbischen Alb im südlichen und östlichen Planungsraum.

Filter und Puffer für Schadstoffe

Böden können Schadstoffe aufnehmen, binden und z.T. dauerhaft aus dem Stoffkreislauf entfernen. Unterschieden werden die mechanische Filterung von partikulären Schadstoffen und die Pufferung von gelösten Schadstoffen durch Adsorption an Tonminerale oder Huminstoffe oder durch chemische Fällung und Festlegung. Dem Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser und der Aufnahme von Schad-

stoffen durch Pflanzen wird dadurch entgegengewirkt.

Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe treten im GVV zahlreich auf. Hierzu zählen insbesondere:

- Kalkreicher Brauner Auenboden aus Auenlehm und Auenlehm über Kies und Schotter in den Talauen von Fils und Lauter sowie Seitzenbach südöstlich von Donzdorf,
- Kalkreicher Brauner Auenboden aus Auenlehm über Kies und Schotter im Reichenbachtal bis zur Mündung in die Lauter,
- Braunerde-Pelosol aus tonigen Fließerden über Braunem Jura an den Hängen des Reichenbachtals und am Albanstieg südlich von Donzdorf sowie in den Verebnungen des Fils- und Lautertals,
- Mittelgründige Braunerde-Terra-fusca aus Kalksteinverwitterungslehm auf den Hochflächen der Schwäbischen Alb im südöstlichen und östlichen Planungsraum,
- Kolluvium aus Abschwemmmassen der Senken, Mulden und Unterhänge im Krähbach-/ Maibach-Tal und in Seitentälern des Reichenbachs sowie in den Trockentälchen der Schwäbischen Alb und im Bereich der Mündung von Reichenbach und Baierbach in die Lauter,
- Parabraunerde aus Lösslehm in den Verebnungen und flachen Hängen der Albvorberge westlich von Gingen,
- Parabraunerde aus umgelagertem Lösslehm in den Verebnungen und flachen Hängen von Fils- und Lautertalaue zwischen Donzdorf und Süßen sowie nördlich von Süßen,
- Pararendzina-Pelosol aus tonigen Fließerden an den Unterhängen des Albtraufs,
- Pararendzina aus Hochflutlehm über Kies im Bereich der Verebnungen der Terrassen von Fils und Lauter,
- Pararendzina aus lehmig-tonigen Fließerden der Hänge des Albtraufs,
- Pararendzina aus Mergelstein im Bereich der Oberhänge und Hochflächen der Schwäbischen Alb,
- Pelosol-Braunerde aus lehmbedeckten tonigen Keuper- und Jura-Fließerden in Verebnungen und Hängen des Braunen Juras westlich von Süßen und Gingen sowie im Rehgebirge und südlich von Donzdorf,
- Pelosol-Braunerde aus lösslehmbedeckten tonigen Fließerden auf Verebnungen und flachen Hängen des Schwarzen Juras östlich von Süßen und Reichenbach sowie an den Hängen des Lautertals nördlich von Donzdorf,
- Pelosol aus tonigen Fließerden an steileren Hängen des Braunen Juras im Rehgebirge sowie an den Vorbergen der Alb nördlich von Süßen und westlich von Gingen,

- Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm im Bereich von Verebnungen westlich von Süßen,
- Rendzina aus Kalkstein-Schotter der älteren hochliegenden Terrassenreste in den Verebnungen des Filstals nördlich von Süßen,
- Tiefgründige Terra-fusca-Braunerde aus lösslehmbedecktem Kalksteinverwitterungslehm der Hochflächen der Schwäbischen Alb,
- Tiefgründige Terra-fusca-Parabraunerden aus lösslehmbedecktem Kalksteinverwitterungslehm auf den Hochflächen der Schwäbischen Alb.

Flurbilanz

Zur Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen nach ihrer Ertragsfähigkeit und ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft kann die Wirtschaftsfunktionenkarte, die von der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) in Schwäbisch-Gmünd herausgegeben wurde, herangezogen werden. Die Wirtschaftsfunktionenkarte liegt für die landwirtschaftlichen Flächen des GVV flächendeckend vor (Karte 6 „Flurbilanz“ im Anhang).

In der **Wirtschaftsfunktionenkarte** werden Flächen dargestellt, die der Gesellschaft und der landwirtschaftlichen Nutzung langfristig vorbehalten werden sollen, um so eine nachhaltige Landwirtschaft zu erreichen. Die Einteilung der Flächen ergibt sich aus der natürlichen Bodengüte, den Bewirtschaftungsmöglichkeiten und agrarstrukturellen Faktoren wie z.B. dem Wegenetz und den Grundstücksgrößen. Zusätzlich fließen regionale Besonderheiten wie z.B. hohe Flächennachfrage, Nährstoffmanagement und Naturschutz mit ein.

Die ***Vorrangflur I*** umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortsgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen (z.B. Obst, Gemüse), für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sind auszuschließen.

Innerhalb des GVV Mittlere Fils-Lautertal zählt hierzu die Albhochfläche südöstlich/ östlich von Donzdorf (s. auch Karte 6 „Flurbilanz“).

Die ***Vorrangflur II*** umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden) mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortsgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollen ausgeschlossen bleiben.

Zur Vorrangflur II gehören die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Filstal um Süßen und Gingen sowie im Lautertal westlich von Donzdorf. Außerdem zählen zur Vorrangflur II die Flächen auf dem Albuch östlich von Weißenstein und auf der Lützelalb.

Die ***Grenzflur*** umfasst im Wesentlichen landbauproblematische Flächen (schlechte Böden) oder Flächen mit mittlerer Hangneigung, die erhöhte Aufwendungen in der Bearbeitung mit Maschinen und Gerä-

ten erfordern und gerade noch einen kostendeckenden Ertrag erwirtschaften lassen. Oder es handelt sich um Vorrangflächen, die wegen ökonomischer Faktoren abgestuft wurden. Umwidmungen können auf längere Sicht in Betracht kommen. Dabei sind die Ziele zum Erhalt der Kulturlandschaft zu berücksichtigen.

Die ***Untergrenzflur*** umfasst die nicht landbauwürdigen sowie abgestuften landbauproblematischen Flächen, die wegen ihrer ungeeigneten Böden oder starker Hangneigung zu hohe Aufwendungen bei der Bestellung, Pflege und Ernte erfordern und deshalb keinen ausreichenden Ertrag abwerfen. Umwidmungen können aus Sicht der ökonomischen Landnutzung befürwortet werden. Sie haben sich an den Zielen zur Offenhaltung der Kulturlandschaft auszurichten.

Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen im GVV zählt zur Grenzflur. Grenzfluren des GVV befinden sich im Rehgebirge, im Lautertal, im Christental, an den Hängen des Albtraufs sowie um Grünenberg.

Exkurs Landwirtschaft und Strukturwandel in der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft dient neben der Forstwirtschaft nach § 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) u.a. der Erzeugung von gesunden Nahrungsmitteln in ausreichendem Umfang, der Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft sowie der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft im Bereich der Landeskultur. Folglich ist auch die Kulturlandschaft in Fils- und Lautertal in ihrer Vielgestaltigkeit das sichtbare Nebenprodukt verschiedener Nutzungen, entstanden aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Neben Fils und Lauter sowie dem Albtrauf prägt die landwirtschaftliche Nutzung das Gebiet des Verwaltungsverbandes. Analog zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangfluren lassen sich auch die Verteilung und das Nutzungsmuster der landwirtschaftlichen Flächen beschreiben. Intensivlandwirtschaftlich genutzte, großflächige, offene Ackerfluren finden sich v.a. auf der Albhochfläche sowie im ebenen Talbereich zwischen Donzdorf, Süßen und Gingen. Hier stellen Grünzäsuren aufgrund des hohen Siedlungsdrucks den Erhalt der Freiräume und der landwirtschaftlichen Vorrangflur sicher. In Rehgebirge, Christental, oberem Lautertal sowie an den Nordhängen des Albtraufs ist die Nutzung hingegen von Grünland dominiert, oftmals durch Gehölzstrukturen gegliedert. Teilweise ist die Nutzung extensiv gestaltet; insbesondere an den Westhängen des Heldenbergs und den Südhängen des Galgenbergs befinden sich Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). V.a. diese extensiv genutzten Flächen sind Lebensraum für Bodenbrüter und Insekten.

Seit mehreren Jahrzehnten ist ein Strukturwandel in der Landwirtschaft zu verzeichnen. Infolge der wachsenden Mechanisierung ist eine Zunahme der Flächenausstattung und der Tierbestände pro Betrieb zu beobachten. Viele Betriebe rücken zudem ab von der Gemischtwirtschaft mit Äckern und Vieh und spezialisieren sich in einer Sparte. Dies geht einher mit einem Produktionszuwachs und der Verteilung der Tierbestände auf wenige, größere Betriebe. Weiterhin ermöglichen staatliche Subventionen zusätzliche Einnahmen als Energiewirte. Diese Kombination des Einkommens hat gemeinsam mit vertraglichen Arbeiten an Bedeutung gewonnen. Im GVV Mittlere

Fils - Lautertal hat sich allein in den letzten 20 Jahren die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe halbiert. Kleinere Betriebe sind verschwunden, größere verzeichnen teilweise deutliche Zunahmen. Die bewirtschaftete Fläche hat dennoch nur geringfügig abgenommen. Im Jahr 2016 waren zwei Drittel der Betriebe Nebenerwerbsbetriebe. Zusätzliche Einnahmen werden durch den Betrieb von Biogasanlagen, Direktvermarktung oder vertragliche Arbeiten erwirtschaftet. Manche Betriebe haben sich hierfür zu Gesellschaften zusammengeschlossen.

Empfindlichkeit

Erosion

Erosion führt langfristig zu hohen Verlusten wertvoller Bodensubstanz infolge des Abtrags der obersten Bodenschichten. Damit werden zahlreiche Eigenschaften von Böden irreversibel beeinträchtigt. Unterschieden wird zwischen der Erosionsgefährdung durch Wasser und durch Wind. Die Erosionsgefährdung eines Standorts ergibt sich aus dem Zusammenwirken innerer Faktoren wie Bodenart, Gefüge, organische Substanz etc. und äußerer Faktoren wie Niederschlag, Relief, Vegetation und Nutzung. Insbesondere in die letzten beiden Faktoren kann beispielsweise über angepasste Formen der Bodenbearbeitung und Bestellung steuernd in das Erosionsgeschehen eingegriffen werden.

Im Planungsgebiet zählen zu den erosionsgefährdeten Böden durch Wasser vor allem:

- Pararendzina aus lehmig-tonigen Fließerden an den Hängen des Albtraufs südöstlich von Gingen,
- Pelosol-Braunerde aus lehmbedeckten, tonigen Keuper- und Jura-Fließerden an den Unterhängen der Albvorberge westlich des Filstals und an den Hängen nordöstlich von Reichenbach,
- Pelosol aus tonigen Fließerden nördlich von Winzingen,
- Parabraunerde aus Lösslehm im Filstal zwischen Süßen und Gingen sowie an den Hängen südlich des Schweinbachs,
- Braunerde aus Hangschutt und lehmig-sandigen Keuper- und Jura-Fließerden an den Westhängen des Rehgebirges,
- Parabraunerde aus Feuersteinlehm im Bereich der Südwesthänge des Albuch,
- Braunerde-Pelosol aus tonigen Fließerden südwestlich von Unterweckerstell.

Zu den erosionsgefährdeten Böden durch Wind zählen im Plangebiet vor allem:

- Braunerde aus lehmig-sandigen Keuper- und Unterjura-Fließerden zwischen Brandbach und Binsenbach,
- Braunerde aus Hangschutt und lehmig-sandigen Keuper- und Jura-Fließerden an den Westhängen des Rehgebirges.

Rutschgefahr

Zu den ***rutschungsgefährdeten Bereichen*** zählen die Wechselfolgen von klüftigen, wasserführenden Kalksteinen, Sandsteinen oder Konglomeraten über wenig wasserdurchlässigen Tonsteinen. An der Obergrenze der Tonsteine bildet sich, bei Durchfeuchtung von Schichtwasser aus überlagerten Schichten (z.B. Karstgestein) eine Gleitfläche, auf der die hangenden Gesteinsfolgen abgleiten. Im Planungsraum stellt der Weiße Jura über dem Braunen Jura typische Bereiche für Schichtflächenrutschungen dar.

Bekannt für ihre Rutschungsneigung sind insbesondere die Opalinustone im Braunen Jura (Mittlerer Jura) des Albvorlandes. Möglich sind flachgründige, hangparallele Rutschungen, die aufgrund der großen Mächtigkeit des Tones eine ausgedehnte Fläche einnehmen können.

Des Weiteren sind örtlich kleine Rutschungen auch in den Ton- und Mergelsteinen des Schwarzen und des Weißen Juras möglich.

Vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Geologie in Kap. 3.1.1.1

Bodenschutzwald

In der Waldfunktionenkarte sind Standorte, die die Kriterien des gesetzlichen ***Bodenschutzwaldes*** nach § 30 LWaldG Baden-Württemberg erfüllen, ausgewiesen. Dabei handelt es sich um steile, rutsch- und erosionsgefährdete Standorte (vgl. auch oben bei „Erosion“ und „Rutschgefahr“) sowie Standorte auf Flugsandböden.

Im Planungsgebiet sind die Steilhänge des Albtraufs im Südosten und Osten des Planungsraums sowie die Hanglagen des Albvorlandes nördlich des Lautertals und die Hanglagen östlich und westlich des Filstales als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Die als Bodenschutzwald ausgewiesenen Waldflächen sind in Karte 5a dargestellt.

Verdichtungsgefährdung

Eine ausreichende Durchlüftung der Böden ist unabdingbar für biologische und chemische Vorgänge. Verdichtete Böden sind schwerer durchwurzelbar, weisen ein verringertes Speichervermögen auf, die Durchlüftung wird ungünstiger, Staunässe hemmt das Pflanzenwachstum.

Die ***Verdichtungsgefährdung*** von Böden durch mechanische Belastung ist vom Tongehalt und Feuchtezustand des Bodens abhängig. Vereinfacht gesagt sind Böden umso stärker verdichtungsgefährdet, je tonreicher und feuchter sie sind.

Mittlere bis sehr hohe Verdichtungsgefährdung besteht demnach v.a. im Bereich der Fluss- und Bachtäler sowie der Böden des Schwarzen und Braunen Juras.

Entwässerung

Gegenüber ***Entwässerung*** sind die grundwasserbeeinflussten Böden der Talräume und Niederungen sowie die kleinflächigen hydromorphen Böden im Umfeld von Quellhorizonten hoch empfindlich (Auenböden).

Natürliche Grundwasserverhältnisse sind heute auf diesen Standorten durch Grundwasserentnahme und Bodenverbesserungsmaßnahmen nur noch selten anzutreffen.

Schadstoffeintrag

Die Empfindlichkeit eines Bodens durch ***Schadstoffeintrag*** ist umgekehrt proportional zum Filter- und Puffervermögen einzustufen.

Neben Schadstoffeinträgen durch die Landwirtschaft (Cadmium über Phosphatdünger, Kupfer und Zink über Rinder, Schweine- und Geflügelgülle) sind insbesondere Stoffeinträge durch Industrie und Gewerbe möglich.

In Zusammenhang mit aufgegebenen Industrie- und Gewerbestandorten wird auf das Altlastenkataster hingewiesen, in dem Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen verzeichnet sind (siehe Karte 7 „Altlasten“).

Archiv der Natur und Kulturgeschichte

Spuren menschlicher Siedlungs- und Kulturgeschichte aus der Vor- und Frühgeschichte bestehen im GVV z.B. in Form von Siedlungsresten und Grabhügeln. Die ***frühgeschichtlichen Funde*** stehen in der Regel unter Denkmalschutz.

Zu den schutzwürdigen Böden zählen im GVV ***seltene Böden*** wie Terra fuscen sowie die Parabraunerden aus Feuersteinlehmen und Rendzinen aus Kalkstein-Schotter der hochliegenden Terrassenresten. Die Rendzinen aus Kalksteinschotter sind nördlich von Süßen im Filstal vorhanden. Die Parabraunerden aus Feuersteinlehmen befinden sich auf der Hochfläche der östlichen Schwäbischen Alb im östlichen Planungsraum, die Terra-fusca-Braunerden und Terra-Fusca-Parabraunerden sind auf den Hochflächen der Schwäbischen Alb im südlichen und östlichen Planungsraum vorhanden.

Bodendenkmäler

Archäologische Fundstätten im Planungsraum sind als Boden- und Kulturdenkmäler erfasst (siehe Karte 17 im Anhang).

Altlasten

Im Gebiet des GVV Mittlere Fils-Lautertal liegen ***Altlasten*** im engeren und weiteren Sinne vor (siehe Karte 7 im Anhang). Drei Kategorien werden dabei unterschieden (vgl. Altlastenstatistik 2016, LUBW).

- <u>Altlasten und altlastverdächtige Flächen</u>

  Es handelt sich dabei um Flächen, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

- <u>Schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen</u>

  Es handelt sich hier um Flächen bei denen nachweislich Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

- <u>Sonstige Fälle</u>

  A-Fall
  A-Fälle sind Flächen, für die nach entsprechender Prüfung kein Altlastenverdacht (mehr) besteht. Sie können aus dem Altlastenkataster entfernt werden.

  B-Fall
  Bei diesen Flächen besteht aktuell kein Verdacht einer Umweltgefährdung. Es liegen lediglich Anhaltspunkte auf entsorgungsrelevante Schadstoffbelastungen im Boden und ggf. der Bausubstanz

vor. Entsorgungsrelevanz bedeutet dabei, dass bei Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub bzw. Bausubstanz möglicherweise nicht frei verwertbar ist, sondern ggf. durch entsprechende Schadstoffuntersuchungen die Schadstoffbelastungen und geeignete Entsorgungs-/ Verwertungswege zu ermitteln sind.

Vorklassifizierter Fall
Altlastenrelevante Flächen, für die noch keine weiteren Sachverhaltsvermittlungen durchgeführt worden sind, werden als „Vorklassifizierte Fälle“ im Altlastenkataster geführt.

Altlasten liegen innerorts hauptsächlich im Bereich bestehender oder ehemaliger Gewerbestandorte (z.B. Tankstellen, Reinigungen, Fabriken). Außerhalb der besiedelten Bereiche handelt es sich im Bereich des GVV unter anderem um Deponiestandorte, Müllplätze sowie sonstige Altablagerungen.

Sie können insbesondere zu Belastungen des Bodens und des Grundwassers führen, z.T. können auch Beeinträchtigungen des Menschen nicht ausgeschlossen werden.

3.2 Wasser

3.2.1 Bestand

3.2.1.1 Grundwasser

Das Schutzgut Grundwasser wird anhand des ***Grundwasserdargebotes*** und der ***Grundwasserneubildungsrate*** beschrieben und bewertet. Wichtigstes Kriterium hierfür ist die ***Durchlässigkeit des geologischen Ausgangsgesteins.*** Die Beschreibung des Grundwassers basiert auf dem digitalen Datensatz des Wasser- und Bodenatlas‘ der LUBW und dem digitalen Datensatz des LGRB BW.

Grundwasserdargebot/ Quellen

Der Planungsraum kann entsprechend der Grundwasserlandschaften Baden-Württembergs den Grundwasserlandschaften „Lias und Dogger“, „Malm“ und Talfüllungen“ zugeordnet werden.

Die Grundwasserlandschaft „Lias und Dogger“ bzw. die Gesteinsschichten des Schwarzen und Braunen Juras fungieren als Grundwassergeringleiter im Planungsraum. Den wichtigsten Grundwasserstauer bildet dabei der Opalinuston (Brauner Jura α). Die Stauwirkung der unverwitterten Tonsteinbänke führt zur Bildung von grundwasserführenden Schichten in den aufliegenden Schichten der Eisensandstein-Formation (Brauner Jura β).

Die Eisensandstein-Formation bildet einen Poren-/ Kluftgrundwasserleiter aus ebenfalls gering durchlässigen Tonschichten und klüftigen, mäßig durchlässigen Feinsandsteinen. Versickertes Niederschlagswasser tritt in diesem Bereich unter den Sandsteinlagen als Schichtwasser in Form von zahlreichen Quellen aus. Insbesondere an Störungszonen besteht eine hohe Ergiebigkeit im Bereich der klüftigen Sandsteinbänke. Aus den Sandstein-Schichten wird im Oberen Filstal Mineralwasser gefördert.

Die Gesteinsschichten des Oberen Braunen Juras fungieren größtenteils als Grundwassergeringleiter mit sehr geringer Durchlässigkeit.

Im Bereich des Malms bzw. des Weißen Juras der Albhochflächen fungieren die Kalksteinschichten als Karst- und Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger bis hoher Durchlässigkeit. Entsprechend werden keine wesentlichen Wasserstockwerke gebildet. Das versickerte Niederschlagswasser fließt auf der Albhochfläche unterirdisch im Karstsystem ab und tritt an den Hängen des Albtraufs oberhalb der grundwasserstauenden Mergelschichten in Quellen aus. Die Albhochfläche ist dadurch ein empfindliches Grundwasserneubildungsgebiet.

Im Planungsraum liegen den geologischen Gesteinsschichten zum Teil quartäre Deckschichten auf. Im östlichen Planungsraum liegt den Kalkstein-Formationen der Albhochfläche der Feuersteinlehm als Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit auf.

Die Talfüllungen aus Flusssand- und Flussschotter-Schichten sowie die Niederterrassensedimente fungieren als Porengrundwasserleiter mit mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit und mittlerer bis mäßiger Ergiebigkeit.

Hinsichtlich der Wasserdurchlässigkeit der hydrogeologischen Schichten siehe Karte 9 im Anhang.

Quellen

Im Planungsraum liegen mehrere Quellen. Die Lage der Quellen entsprechend des LGRB BW kann ebenfalls Karte 9 entnommen werden.

Wasserschutzgebiete

Im Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal befinden sich elf festgesetzte ***Wasserschutzgebiete*** (WSG) (bzw. Teilbereiche):

- WSG Bauernwald, Hofstett, Stadtwaldquelle, Weiler i.d.B., Stadtwerke Schw. Gmünd Zone III und Zone IIIA (Schutzgebiets-Nr. 136046)
- WSG Fassungen im Brenztal - Lauterstein Zone III und IIIA (Schutzgebiets-Nr. 135001),
- WSG Lauteräckerquelle - Lauterstein Zone I und II bzw. IIA sowie Zone III und IIIA (Schutzgebiets-Nr. 117026),
- WSG Täbel- u. Mahdquellen - Schw. Gmünd-Herdtlingsweiler Zone III und IIIA (Schutzgebiets-Nr. 136044),
- WSG Grünbachquellen - Donzdorf Zone I und II bzw. IIA sowie Zone III und IIIA (Schutzgebiets-Nr. 11707),
- WGS Ölklingenquelle - Lauterstein Zone I und II bzw. IIA sowie Zone III und IIIA (Schutzgebiets-Nr. 117028),
- WSG Weinhaldenquelle - Lauterstein Zone I und II bzw. Zone IIA sowie Zone III und IIIA (Schutzgebiets-Nr. 117027),
- WSG Brunnwiesen - Reichenbach/Donzdorf Zone I und II bzw. Zone IIA sowie Zone III, IIIA und IIIB (Schutzgebiets-Nr. 117106),
- WSG Obere Schorteile-Gingen (Schutzgebiets-Nr. 117010),
- WSG Ferenbrunnen Zone I und II, bzw. IIA sowie Zone III und Zone IIIA (Schutzgebiets-Nr. 117009),

- Herrenwiesenthal Siebenbrunnenquelle Gingen Zone I und II bzw. IIA (Schutzgebiets-Nr. 11799033),

und ein fachtechnisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet:

- WSG Sickerquelle Eislingen - Eislingen (Schutzgebiets-Nr. 117008).

Die Lage der einzelnen Gebiete kann Karte 10 entnommen werden.

Die Wasserschutzgebiete dienen dem Trinkwasserschutz und damit der qualitativen und quantitativen Gewährleistung ausreichender Grundwasservorräte.

Wasserschutzwald

Im Gemeindeverwaltungsverband sind lediglich an der Nordgrenze der Gemarkung Süßen Waldflächen als ***sonstiger Wasserschutzwald*** im Rahmen der Waldfunktionenkartierung ausgewiesen (siehe Karte 10).

Waldflächen tragen zur Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers und zur Stetigkeit der Wasserspende bei. Die Wälder wirken somit ausgleichend und stabilisierend auf den Wasserhaushalt. In geschlossenen Waldgebieten fehlen Verschmutzungsquellen weitgehend, zudem übt der Waldboden eine hohe biologische Filterwirkung aus.

3.2.1.2 Oberflächengewässer

Zur Bestandsdarstellung und -bewertung der Oberflächengewässer wurden der digitale Datensatz der LUBW zu Fließgewässern und stehenden Gewässern sowie die Darstellung der Gewässerstrukturgüte und der biologischen Gewässergüte herangezogen.

Fließgewässer

Das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes wird von zahlreichen ***Fließgewässern*** geprägt und gehört großräumig zum Großteil zum Einzugsgebiet der Fils bzw. des Neckars. Die Albhochfläche östlich von Weißenstein dagegen ist bereits dem Einzugsgebiet der Brenz bzw. der Donau zugehörig.

Kleinräumig liegen die Gemarkungen Lauterstein und Donzdorf im Einzugsgebiet der Lauter. Der östliche Albuch gehört zum Einzugsgebiet der „Brenz“ (Stubental-Wedel). Die Albhochfläche südlich von Donzdorf gehört zum Einzugsgebiet der „Eyb“, im Planungsraum sind jedoch keine Gewässer auf der Albhochfläche vorhanden. Süßen liegt im Einzugsgebiet der „Fils unterhalb der Lauter und oberhalb des Marrbachs“. Die Gemarkung Gingen gehört zum Einzugsgebiet der „Fils unterhalb der Eyb und oberhalb der Lauter“ (siehe Karte 11 im Anhang).

<u>Lauter</u>

Die Lauter hat ihren Ursprung auf der Gemarkung Lauterstein, nördlich der Ortslage von Degenfeld und mündet in Süßen in die Fils. Es handelt sich um ein Gewässer II. Ordnung. In ihrem Oberlauf hat sich die Lauter tief in die Schichten des Weißen Juras eingeschnitten. In diesem Bereich ist das Lautertal eng durch die Steilhänge des Weißen und Braunen Juras eingeschlossen. Die Lauter fließt in ihrem

Oberlauf in südliche Richtung nach Weißenstein. In Weißenstein mündet die Weißensteiner Lauter in die Lauter. Sie entspringt südlich der Ortslage von Weißenstein am Albtrauf und fließt von Süden talabwärts in nördliche Richtung. Ab der Mündung erstreckt sich das Lautertal flussabwärts in westliche Richtung. Mit dem Eintritt in weichere Gesteinsschichten erfährt das Lautertal eine Talöffnung. Die Talaue der Lauter weitet sich insbesondere ab der Ortslage von Nenningen bis sie zwischen Donzdorf und Süßen eine Breite von ca. 1 km erreicht. Sie wird von Zuflüssen aus dem Rehgebirge (u.a. Schwarzwiesenbach, Maibach, Reichenbach) gespeist.

Der Schwarzwiesenbach mündet in der Ortslage von Nenningen in die Lauter. Er entspringt unterhalb der Reiterleskapelle im Christental und wird im Hochwasserrückhaltebecken Christental aufgestaut.

Neben mehreren kleineren Seitenbächen fließen aus den größeren Seitentälern der Lauter der Krähbach/ Maibach und der Reichenbach aus dem Rehgebirge von Norden ins Lautertal. Der Krähbach (im unteren Verlauf als Maibach bezeichnet) entspringt unterhalb des Schönbergs. Die Ortslage von Winzingen liegt teilweise in der Talaue sowie in den Talhängen des Maibachs. Der Reichenbach entspringt unter dem Namen Strütbach südlich von Rechberg, Ortsteil von Schwäbisch Gmünd. Er mündet zwischen Donzdorf und Süßen in die Lauter.

Von Süden hangabwärts fließend mündet der Grünbach im gleichnamigen Ortsteil Grünbach in die Lauter. Der Simonsbach und der Seitzenbach haben ihren Ursprung in den Hängen des Albtraufs (südlich von Kuchalb und östlich von Unterweckerstell) und fließen hangabwärts in nördliche Richtung. In Donzdorf münden sie in die Lauter.

Fils

Die Fils ist ein Gewässer I. Ordnung, entspringt auf der Mittleren Schwäbischen Alb bei Wiesensteig und mündet in Plochingen in den Neckar. Das Filstal ist in seinem Oberlauf ebenfalls tief eingeschnitten. Ab Süßen/ Gingen öffnet sich das Tal. Es bildet im Planungsraum neben den Wohnlagen einen wichtigen Standort für Gewerbe und Industrie, sowie Infrastruktur und Verkehrswege.

Aus östlicher Richtung entwässern im Planungsraum neben zahlreichen kleineren Bächen, Gräben und Tobel unter anderem der Marrbach, der Krebsbach und die Lauter in die Fils, aus westlicher Richtung der Barbarabach und der Schweinbach.

Gewässertypisierung

Die Fließgewässer werden auf der Grundlage eines in der Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser bundesweit abgestimmten Verfahrens biozönotisch relevanten ***Fließgewässertypen*** zugeordnet.

Nach diesem Verfahren wurde 2004 eine erste Fließgewässertypenkarte Baden-Württembergs erstellt, die 2012 grundlegend überarbeitet wurde.

Der biozönotisch relevante Fließgewässertyp fließt unmittelbar in die Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Makrozoobenthos nach EU-Wasserrahmenrichtlinie ein und wurde nur für die Gewässer ermittelt, die für die Wasserrahmenrichtlinie relevant sind (Einzugs-

gebiet größer als 10 km²).

Basierend auf diesem System entspricht die Fils dem Typ 9.1 „Karbonatische fein bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse“. Die Lauter sowie der Reichenbach und der Schweinbach werden im Planungsraum dem Typ 7 „Grobmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche“ zugeordnet.

Zu den weiteren Fließgewässern im Planungsraum liegen keine Daten vor. Es wird davon ausgegangen dass diese ebenfalls dem Typ 7 „Grobmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche“ entsprechen.

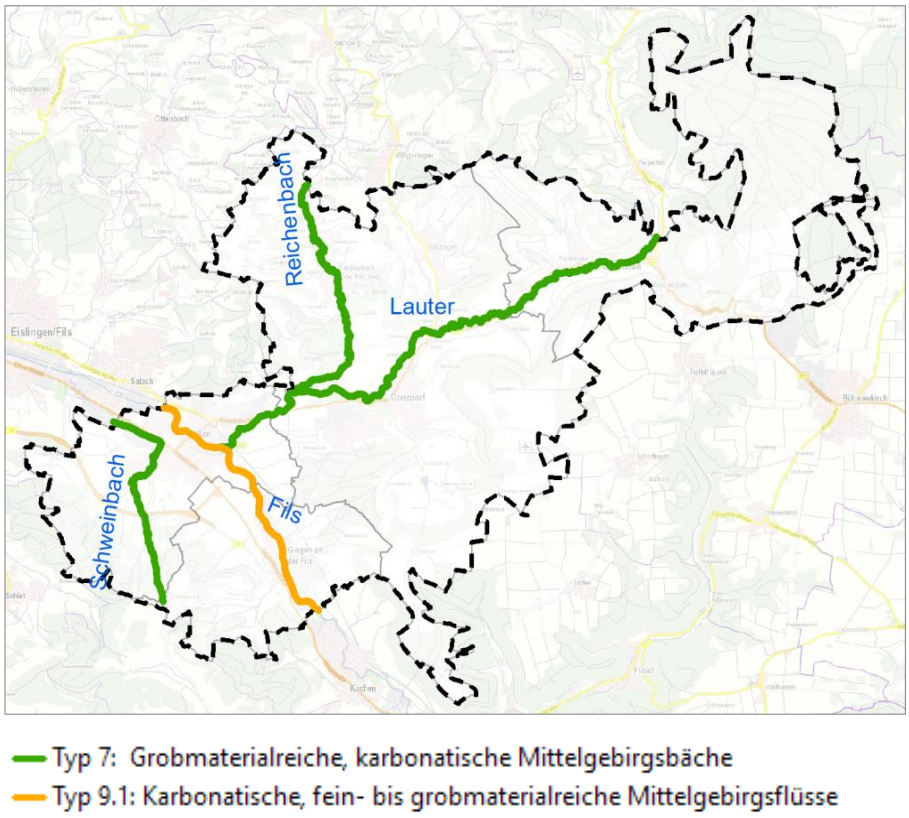


Abb. 7: Zuordnung Fließgewässertyp (Stand: 2012)

Gewässerentwicklungspläne und Gewässerentwicklungskonzepte

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sieht als Ziel das Erreichen eines über ökologische und chemische Parameter definierten „guten Zustandes“ für die Oberflächengewässer vor. Gemäß § 68a des Wassergesetzes von Baden-Württemberg (WG) soll bei nicht naturnah ausgebauten Gewässern eine naturnahe Entwicklung geschaffen werden. Hierzu sind ***Gewässerentwicklungspläne*** (GEP) aufzustellen.

Die Ziele von Gewässerentwicklungsplänen sind auf die WRRL abgestimmt. Ihr Ziel ist es einen „realisierbaren“, naturnahen Zustand durch Gewässerrandstreifen, eine offene Gewässersohle, Durchgängigkeit sowie Gewässerstruktur zu erreichen.

Gewässerentwicklungspläne wurden im Gemeindeverwaltungsverband in folgenden Gebieten aufgestellt:

- GEP Süßen (11/2006) für die Fließgewässer auf der Gemarkung Süßen,
- GEP Donzdorf für die Lauter (2006),
- GEP Donzdorf für den Maibach/ Krähbach (2006),
- GEP Donzdorf für den Reichenbach (2006).

Hochwassergefahrenkarten/ Überschwemmungsgebiete

Die ***Hochwassergefahrenkarten*** (HWGK) werden durch das Land Baden-Württemberg als Teil der Umsetzung der "EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie" (HWRM-RL) erarbeitet. Sie stellen die von Oberflächengewässern ausgehende Überflutungsgefahr bei unterschiedlichen Hochwasserereignissen dar.

Die Gefahrenkarten sind in § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 65 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) definiert. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind unter den §§ 76ff. WHG beschrieben. Die Erstellung der HWGK ist ein Gemeinschaftsprojekt zwischen Kommunen und Land.

Nach § 65 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Diese Gebiete sind in den Hochwassergefahrenkarten als HQ_{100} dargestellt. Für diese Gebiete werden in § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes besondere Schutzvorschriften formuliert. So ist z.B. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie der Umbruch von Grünland in Acker untersagt, sofern keine Gründe für eine ausnahmsweise Zulassung bestehen (§ 78 Abs. 2 - 4 WHG).

Im Planungsraum liegen die Hochwassergefahrenkarten flächendeckend für alle (größeren) Gewässer vor. Die HQ_{100}-Bereiche sind in Karte 10 dargestellt (LUBW, Stand 2012). Seitdem haben sich durch die Umgestaltung des Barbarabachs und den Bau der Bundesstraße B 466 in Süßen die Überflutungsflächen bei einem HQ_{100} gegenüber dem Stand 2012 verändert. Im Auftrag der Stadt Süßen wurden hydraulische Berechnungen durch die Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH 2014 zu den Überflutungsflächen des HQ_{100}-Bereichs durchgeführt. Dadurch hat sich in Süßen die Hochwassersituation entschärft. Das Stadtgebiet von Süßen bleibt weitgehend hochwasserfrei. Eine Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten erfolgt erst in den Jahren 2018 und 2019. Erst dann liegen aktualisierte digitale Daten zur Hochwassersituation im Planungsraum vor.

Ebenfalls in Karte 10 dargestellt sind die per Rechtsverordnung durch die Unteren Wasserbehörden ausgewiesenen ***Überschwemmungsgebiete*** (ÜSG).

Im Planungsgebiet gehören hierzu folgende ÜSG:

- ÜSG Ramsbach und Weilerbach,
- ÜSG Lauter/ Donzdorf,

- ÜSG Süßen/ Fils,
- ÜSG Gingen/ Fils.

Stillgewässer/ Hochwasserrückhaltung

Im Planungsgebiet gibt es nur wenige ***Stillgewässer***. Sie sind überwiegend in Form künstlich angelegter (Klein-)Gewässer vorhanden, entstanden durch Aufstau/ Ableitung von Fließgewässern oder durch Aushub (Golfclub Hohenstaufen, Waldweiher im Schlater Tobel) (siehe Karte 11 im Anhang).

Im Christental nördlich von Nenningen/ Lauterstein am Schwarzwiesenbach besteht ein Hochwasserrückhaltebecken. Ein weiteres ***Hochwasserrückhaltebecken*** befindet sich am Simonsbach südlich von Donzdorf.

3.2.2 Bewertung

3.2.2.1 Grundwasser

Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers in Abhängigkeit von der hydrogeologischen Situation

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber ***Verschmutzung*** und ***Schadstoffeintrag*** ist abhängig vom geologischen Ausgangsgestein (Durchlässigkeit), dem Vorhandensein von schützenden Deckschichten bzw. deren Durchlässigkeit sowie vom Filter- und Puffervermögen des Ausgangsgesteins/ des Bodens gegenüber Schadstoffen. Im Folgenden werden die Grundwasservorkommen der einzelnen Gesteinsschichten im Hinblick auf ihre Gefährdung bewertet:

<u>Schwarzer Jura</u>

Der Schwarze Jura tritt im Planungsraum kleinflächig zu Tage. Er setzt sich aus Ton- und Mergelschichten mit zwischengelagerten Kalk- und Sandsteinschichten zusammen und fungiert als Grundwassergeringleiter. Es besteht eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Bedeutende Grundwasseraquifere sind nicht vorhanden.

<u>Brauner Jura</u>

Der Braune Jura setzt sich aus mächtigen undurchlässigen Tonsteinbänken und durchlässigen Sand- und Kalksteinschichten zusammen. Die Grundwasservorkommen in den Sand- und Kalksteinbänken sind durch zwischengelagerte Tonbänke geschützt. Es besteht jedoch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Durchstoßung der schützenden Tonsteinschichten. Insbesondere im Bereich der Schichtquellen zwischen der Eisensandstein-Formation (Brauner Jura β) und der Opalinus-Formation (Brauner Jura α) besteht hohe Empfindlichkeit.

<u>Weißer Jura</u>

Als Kluft- und Karstgrundwasserleiter ist der Weiße Jura empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag. Durch die schnelle Versickerung von Niederschlagswasser besteht eine verminderte Reinigungswirkung in Bezug auf Schadstoffe, sodass diese mit dem Niederschlagswasser rasch ins Grundwasser eingetragen werden können. Es besteht dadurch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung bzw. Schadstoffeintrag.

Quartär

Im Bereich der Tallagen mit den bedeutenden Grundwasserspeichern besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung und Schadstoffeinträgen.

Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen wird durch den Abtrag von schützenden Deckschichten erhöht.

3.2.2.2 Oberflächengewässer

Biologische Gewässergüte

Der ökologische Zustand eines Gewässers (Gewässergüte) wird mit den vier biologischen Komponenten Planktonalgen, Wasserpflanzen (Makrophyten und Phytobenthos), Kleinlebewesen (Makrozoobenthos) und Fische bewertet.

Die Fils und die Lauter sind im Planungsgebiet hinsichtlich ihres ***ökologischen Gewässerzustandes*** als mäßig belastet (Güteklasse II) bewertet. Das in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geforderte Ziel einer Gewässerqualität mindestens der Güteklasse II (mäßig belastet) ist demnach im Bereich der Gewässer des Planungsgebietes erreicht.

Für die kleineren Gewässer im Planungsraum liegen keine Bewertungen vor (siehe Karte 11 im Anhang).

Gewässerstruktur

Abwechslungsreiche Strukturen sind die Grundlage für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers und somit für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Lebensgemeinschaften wichtig.

Die ***Gewässerfeinstrukturkartierung*** beschreibt anhand der Parameter Laufentwicklung, Längsprofil, Querprofil, Sohlenstruktur, Uferstruktur und Gewässerumfeld den Gewässerzustand vor Ort. Es wird betrachtet, ob für alle Lebewesen im und am Gewässer geeignete Lebensräume vorhanden sind und im bzw. entlang des Gewässers die natürlich vorkommende Pflanzenwelt besteht. Die Parameter werden dabei getrennt erhoben und zu einem Gesamtindex zusammengefasst. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) gibt dazu eine 7-stufige Skala vor, für die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde daraus eine 5-stufige Skala abgeleitet (siehe Karte 11).

Die Aussagen aus der Gewässerstrukturfeinkartierung des Landes von 2016 sind allerdings ebenfalls auf die Gewässer Fils und Lauter, Reichenbach und Schweinbach beschränkt.

In Bezug auf die Gewässer im Gebiet des GVV sind die Lauter und der Reichenbach außerorts in ihren Gewässerstrukturen unverändert bzw. nicht verändert und mäßig verändert. In den Ortslagen sind die Lauter und der Reichenbach zum Teil aufgrund von Ufer- und Sohlverbau stark verändert. Die Fils ist sowohl innerorts als auch außerorts deutlich bis stark in ihrer Gewässerstruktur verändert. Der Schweinbach westlich von Süßen und Gingen ist in seinem Oberlauf größtenteils mäßig verändert, im unteren Verlauf ab dem Siedlungsraum Süßen deutlich und abschnittsweise stark verändert (siehe Karte 11).

3.3 Klima/ Luft

3.3.1 Bestand

Das Klima eines Gebietes (Niederschläge, Temperaturen, Windverteilung, Spät- und Frühfröste, Nebelhäufigkeit) prägt im Wesentlichen

- die Bedingungen für die Pflanzen- und Tierwelt und damit auch für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- die Wohnqualität und die Erholungsfunktion.

Zur Beschreibung und Bewertung des Klimas im Planungsraum wurde im Wesentlichen auf die Informationen des Klimaatlas Verband Region Stuttgart 2008 zurückgegriffen.

Groß- und Mesoklima

Das Klima in Süddeutschland wird im Wesentlichen bestimmt durch die Lage in der warmen, feuchten Klimazone Mitteleuropas. In der überwiegend westlichen Strömung sind Wetterstörungen eingelagert, die dem Klima einen unbeständigen Charakter geben. Die klimatischen Bedingungen im Planungsraum sind aufgrund der vielfaltigen topographischen Bedingungen sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Das Gebiet des GVV im Bereich des Filstals ist dem Klimabezirk „Oberes Neckarland“ zuzurechnen. Die Albhochfläche liegt im Klimabezirk „Schwäbische Alb“.

Lokalklima

Das Lokalklima wird durch die allgemeinen Witterungsdaten geprägt und ist im Folgenden anhand der allgemeinen Witterungsdaten Temperatur, Niederschläge und Wind beschrieben:

Temperatur

Die Jahresmitteltemperaturen variieren im Planungsraum teilweise erheblich. Während die mittlere jährliche Lufttemperatur in Weißenstein im oberen Lautertal bei 7,5 °C liegt, sind im Filstal in Ortslage von Süßen und Gingen Temperaturen von 9,2 °C vorherrschend. Auf der Albhochfläche im östlichen Planungsraum fällt die Jahresmitteltemperatur auf 5,8 °C.

Niederschläge

Die mittlere Jahresniederschlagsverteilung im Planungsraum nimmt von der Albhochfläche zum Filstal deutlich ab. Während auf den Albhochflächen teilweise Niederschlagssummen von über 1100 mm im Jahr fallen, liegen sie in Süßen und Gingen im Filstal bei ca. 850 – 900 mm.

Eine geschlossene Schneedecke liegt auf der Albhochfläche im östlichen Planungsraum an mehr als 70 Tagen im Jahr vor, im Filstal an 30 - 40 Tagen.

Wind

Die Windverhältnisse im GVV sind im Allgemeinen geprägt durch das Vorherrschen von Westwinden.

In Lauterstein ist die Hauptwindrichtung Westnordwest, in Donzdorf, Süßen und Gingen Westsüdwest.

Die dem Wind besonders ausgesetzten Gebiete sind die Albvorberge,

der Albtrauf und die Albhochflächen. Auf den Hochflächen (Messelstein, Galgenberg und Heldenberg) liegen die Windgeschwindigkeiten teilweise über 5,0 m/s. In den Tallagen herrscht geringe Windgeschwindigkeit, von teilweise weniger als 2,5 m/s gemessen in 10 m über dem Grund vor.

Bioklima

Unter ***Bioklima*** versteht man im Allgemeinen den Einfluss der klimatischen Parameter auf das Wohlbefinden des Menschen. Zur Beschreibung und Bewertung des Bioklimas im Planungsraum werden die Tage mit Wärmebelastung und die Tage mit Kältereiz herangezogen.

Belastungen durch sommerliche Hitze und Schwüle werden in Ortslage von Lauterstein an 17,5 - 20 Tagen im Jahr prognostiziert, Kältereize werden an 20 - 25 Tagen im Jahr erwartet. In Ortslage von Süßen und Gingen ist mit 27,5 - 30 Hitzetagen im Jahr zu rechnen, mit Kältereizen lediglich an 5 - 10 Tagen.

Auf den Hochflächen im Planungsraum ist mit einer sehr geringen Hitzebelastung, aber mit mehr als 40 Tagen mit Kältereizen zu rechnen.

Die Tallagen stellen bodeninversionsgefährdete Gebiete mit häufiger Talnebelbildung im Herbst, Winter und Frühjahr dar.

Klimaschutzwald

Wald mit Klimaschutzfunktion (***Klimaschutzwald*** entsprechend der Waldfunktionenkartierung der Forstlichen Versuchsanstalt Baden-Württemberg) schützt Siedlungen, Erholungsbereiche sowie landwirtschaftliche Nutzflächen vor nachteiligen Klimaeinwirkungen. Im Planungsraum wurden Waldbereiche der Hanglagen der Albvorberge westlich des Filstals (Breitenlauch, Sarenwang, Schafenberg) sowie östlich von Gingen (Eichenbühl, Hohenstein, Hof) ausgewiesen (siehe Karte 12 im Anhang).

Immissionsschutzwald

Gemäß der Waldfunktionenkartierung dient ***Immissionsschutzwald*** der Minderung schädlicher oder belästigender Einwirkungen von Lärm und Luftschadstoffen. Gleichzeitig verbessert der Wald die Luftqualität eines Gebietes durch die Absorption von Luftverunreinigungen.

Im Planungsgebiet sind der Schafenberg auf der Gemarkung Gingen, sowie das Waldstück nördlich und südlich der Kreisstraße K 1426 und der Waldbereich Eichholz unterhalb des Staufenecks auf der Gemarkung Süßen als Immissionsschutzwälder ausgewiesen (siehe Karte 12).

Exkurs Windpark Lauterstein

Auf dem nordöstlichen Gebiet der Gemarkung Lauterstein befindet sich im Wald östlich von Ruppertstetten im Vorranggebiet Windkraft (Regionalplan Region Stuttgart) der „Windpark Lauterstein“, der die günstigen Luftströmungen im Gebiet nutzt (siehe Plan 4.2 Ost „Zielkonzept Landschaftshaushalt“).

3.3.2 Bewertung

Die Bewertung des Klimas erfolgt anhand der Funktion der Flächen als ***Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und -transportflächen*** sowie der Ausgleichswirkung.

Klimatope/ Kaltluft- und Frischluftproduktion

Bei Bewertung der gesamten klimatischen Gegebenheiten und Daten ergibt sich für Frisch- und Kaltluftproduktionsflächen eine besondere Bedeutung als beeinflussende Faktoren des Bioklimas. So ist die Sicherung von Flächen für Frischluftentstehung und -transport im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft und zum Ausgleich der spezifischen Eigenschaften des Stadtklimas bedeutsam. Gebiete mit ähnlichen klimatischen Verhältnissen lassen sich als Klimatope zusammenfassen. Diese können entsprechend ihrer klimatischen Funktion in Klimatope mit Ausgleichswirkung bzw. ohne Ausgleichsfunktion unterschieden werden (siehe Karte 12 im Anhang).

<u>Klimatope mit Ausgleichsfunktion (Ausgleichsräume)</u>

Für die Entstehung von Kalt- bzw. Frischluft sind vor allem Freiflächen (insbesondere Wiesen und Ackerflächen), die sogenannten ***Freiland-Klimatope*** verantwortlich. Ihnen kommt eine wichtige Ausgleichsfunktion in Bezug auf die Siedlungsräume zu. Die topographischen Verhältnisse sind für die Bewegung bzw. den Transport der Kaltluft, die im Bereich der Freiland-Klimatope entsteht, verantwortlich. Besondere Bedeutung haben die Freiland-Klimatope mit Siedlungsbezug.

Wald-Klimatope tragen ebenfalls, jedoch in geringerem Maße zur Kaltluftproduktion bei. Ihnen kommt durch die Gehölze eine besondere Bedeutung für die Frischluftentstehung bzw. Schadstofffilterung zu.

Innerörtliche Grünflächen wirken sich als ***Grünanlagen-Klimatope*** ausgleichend auf das Stadtklima aus. Ebenfalls ausgleichende Wirkungen, jedoch in geringeren Umfang nehmen ***Gartenstadt-Klimatope*** und ***Stadtrand-Klimatope*** ein.

<u>Klimatope ohne Ausgleichsfunktion (Wirkräume)</u>

Stadt-Klimatope und ***Gewerbe-Klimatope*** im Planungsraum bilden Wärmeinseln, die sich v. a. im Sommer gegenüber dem Umland merklich stärker erwärmen. Hier können Luftzirkulationen aus dem Umland, z. B. bewirkt durch Kaltluftfluss, Entlastung bringen.

Luftaustausch

<u>Kaltluftabfluss</u>

Kaltluft entsteht in windschwachen, klaren Nächten durch Wärmeabstrahlung der Erdoberfläche. Dabei kühlt sich die bodennahe Luftschicht zunehmend ab. Kurz vor Sonnenaufgang hat diese Kaltluftschicht ihre größte Mächtigkeit erreicht.

Während die Kaltluft in Muldenlagen an Ort und Stelle verbleibt, kann sie in Hanglagen aus den höher gelegenen Arealen in die Niederungen abfließen. Die Täler sind dabei die Hauptabflussbahnen für die Kaltluft. Damit die Kaltluft ausgleichend auf die Siedlungslagen wirken kann, muss sie ungehindert hangabwärts in die Siedlungen strömen können.

Die Kaltluft fließt solange tal- bzw. hangabwärts, bis die Niederung

mit Kaltluft angefüllt ist. Kann die Kaltluft in Tallage nicht abfließen, entstehen sogenannte Kaltluftsammelgebiete (s.u.).

Windsysteme mit Ausgleichswirkung

Aufgrund der großen Reliefunterschiede im Planungsraum kommt es im Zusammenhang mit der Kaltluftentstehung zur Ausbildung zweier Windsysteme die untereinander in Verbindung stehen: die Hangwindzirkulation und das Berg-Tal-Windsystem. Solche lokalen Windsysteme, die durch reliefbedingte Kaltluftbewegungen entstehen, dominieren nur bei windarmen Großwetterlagen, wenn keine großräumig gesteuerten Luftströmungen entstehen. Außerdem darf nur eine geringe Bewölkung vorhanden sein, damit sich diese ausgeprägten lokalen Windsysteme bilden können.

Hangwindzirkulation

In den Tälern des Planungsgebietes führen die unterschiedliche Erwärmung der Hanglagen im Tagesverlauf und die nächtliche Abkühlung zu einem geschlossenen, kleinräumigen Windsystem. Diese kleinräumigen Kaltluftabflüsse steigern einerseits die Frostgefährdung in den Niederungen, erfüllen aber auch positive Funktionen:

- Je nach Stärke und Ausmaß können sie im Sommer in die überhitzten Wohngebiete eindringen und zur Verbesserung des Siedlungsklimas beitragen. Die Luft der hohen Lagen ist kälter und unbelastet und stellt somit eine angenehme Frischluftzufuhr dar.
- Die Kaltluftabflüsse führen zu einer Stärkung bestehender Windsysteme in den Talräumen.

Berg-Talwindsystem

Daneben gibt es die abendlich auftretenden Bergwinde (talabwärts) und den entsprechenden Talwind (talaufwärts) tagsüber. Diese Windsysteme sind das Ergebnis von großräumigen Ausgleichsströmungen zwischen den warmen Luftmassen in den Tallagen und kühleren Luftmassen in den Bergregionen.

Diese Berg-Tal-Winde treten im GVV im Wesentlichen im Lautertal auf. Ihnen kommt eine wichtige Bedeutung hinsichtlich der Durchlüftung der Ortslagen von Nenningen, Lauterstein und Donzdorf zu.

Informationen zu Frischluftentstehung und -transport, Hangabfluss und Talleitbahnen sind Karte 12 zu entnehmen.

Kaltluftstaus/ -barrieren

Im Planungsraum entstehen durch die Kaltluft in den Tallagen die sogenannten ***Kaltluftsammelgebiete***. Der Kaltluftabfluss wird durch die enge Tallage gehemmt. Der Klimaatlas der Region Stuttgart weist das Lautertal sowie seine Seitentäler als Kaltluftsammelgebiete aus – in diesen Bereichen besteht eine höhere Inversionsgefährdung.

Kaltluftstaus bilden sich an natürlichen Barrieren wie hangseitigen Waldrändern oder hinter künstlichen Barrieren wie Gebäuden, Böschungen und Bahndämmen.

Luftqualität

Im Lauter- und Filstal bzw. entlang der Bundesstraße B 466 und der B 10 besteht entsprechend des Klimaatlas der Region Stuttgart 2008 eine mittlere bis hohe Luftbelastung. ***Schadstoffemissionen durch Verkehr, Industrieanlagen und Hausbrand*** sowie intensive landwirtschaftliche Nutzung gehören zu den Hauptverursachern von Luftverschmutzung. Im Filstal liegt hinsichtlich CO_2-Emissionen, NO_x-Emissionen und Feinstaub eine hohe Schadstoffbelastung vor. Die Schadstoffbelastung im Lautertal ist aufgrund des vergleichsweise geringeren Verkehrsaufkommens niedriger.

Die Luftbelastung wird durch die ***mäßige Durchlüftungssituation*** in den Tallagen verstärkt.

Klimawandel

Durch den Klimawandel ist auch im GVV eine steigende Anzahl an Hitzetagen und eine allgemein zunehmende Wärmebelastung zu erwarten. Entsprechend des Klimaatlas‘ der Region Stuttgart wird für den Bezugszeitraum 2071-2100 eine Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperatur von 2 °C prognostiziert.

Der Klimawandel führt zur Beeinträchtigung der Landnutzung (u.a. Land- und Forstwirtschaft), des Artenspektrums bzw. des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten, des Wasser- und Bodenhaushaltes (Starkregenereignisse und Hochwasser, Grundwasserdargebot, Bodenerosion) sowie zu negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

Ziel ist die Umsetzung von Maßnahmen zum Entgegenwirken des Klimawandels (Klimaschutz) sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) (siehe § 1a Abs. 5 BauGB).

Exkurs Windpark Lauterstein

Auf dem nordöstlichen Gebiet der Gemarkung Lauterstein befindet sich im Wald östlich von Ruppertstetten der „Windpark Lauterstein“. Das Gebiet fand aufgrund seiner Eignung Einzug in den ersten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans des Verbandes Region Stuttgart. Zur Errichtung der 16 Windräder wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Wie in Kap. 6.7, S. 90 des Erläuterungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bauvorhaben „Windpark Lauterstein“ von März 2014 dargestellt, ergeben sich für das Schutzgut Klima/ Luft durch den Bau der Windenergieanlagen keine negativen Veränderungen. Eine Beeinträchtigung durch Schadstoffe, Stäube oder des Luftaustauschs liegt nicht vor. Vielmehr kann die Nutzung von regenerativen Energien zu einer Reduzierung der nachteiligen klimatischen Veränderungen beitragen.

3.4 Fauna, Flora, Lebensräume, Schutzgebiete

3.4.1 Bestand

Bestandsdarstellung

Die Bestandsdarstellung der Biotoptypen(komplexe) im Planungsraum erfolgt aufgrund von Biotoptypenkartierungen 2017 sowie des digitalen Datensatzes der Biotoptypenkomplexe des Biotopinformations- und Managementsystem des Verbands Region Stuttgart (BIMS).

Die Ermittlung vorkommender Tierarten im Planungsraum erfolgt anhand der Lebensraumstrukturen bzw. der Habitatausstattung im Planungsraum.

3.4.1.1 Schutzgebiete

Der Planungsraum umfasst zahlreiche hochwertige Landschafts- und Lebensräume, die als Schutzgebiete ausgewiesen und unter Schutz gestellt sind. Die Schutzgebiete sind in Kap. 2.3 aufgeführt und in Karte 1 und 2 im Anhang dargestellt.

Die Schutzgebietsverordnungen bzw. Würdigungen und die Pflege- und Entwicklungspläne (NSG, LSG), sowie die Managementpläne (Natura2000-Gebiete) liefern wertvolle Informationen über den Landschaftsraum und werden im Zielkonzept berücksichtigt.

3.4.1.2 Pflanzen/Biotope

Potenziell Natürliche Vegetation

Die ***Potenzielle Natürliche Vegetation (PNV)*** umschreibt die Pflanzengesellschaften, die sich ohne menschlichen Einfluss einstellen würde. Die Aussagen zur PNV wurden aus dem Textband und der Karte (Maßstab 1:200.000) entnommen, welcher 2013 von der LUBW herausgegeben wurde (vgl. LUBW 2013).

Im Planungsraum würde sich als Potenzielle Natürliche Vegetation mit Ausnahme der Fluss- und Bachtäler Waldmeister-Buchenwald, Waldgestern-Buchenwald und Hainsimsen-(Tannen)-Buchenwald, z. T. auch Waldgersten-Tannen-Buchenwald oder Hainsimsen-Tannen-Buchenwald in verschiedenen Ausprägungen einstellen. In den Flusstälern würde Bergahorn-Eschen-Feuchtwald im Übergang zu und/ oder im Wechsel mit Waldgestern-Buchenwald und Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald mit flussbegleitenden Auenwäldern stehen.

Karte 13 im Anhang zeigt die PNV im Gebiet des GVV Mittlere Fils - Lautertal.

Heutige Vegetation/ Biotoptypen(komplexe)

Die heutige Vegetation im Planungsraum ist geprägt von den geologischen Gegebenheiten sowie der topographischen Lage und davon abhängigen (möglichen) Nutzungen. Während der Albtrauf sowie die Hanglagen des Rehgebirges und die Albvorberge westlich des Filstals mit Wald bestanden sind bzw. als Grünland (Wiesen und Weiden) und Streuobstwiesen genutzt werden, liegt in den Tallagen der Lauter (östlich von Nenningen) und insbesondere der Fils auch eine ackerbauliche Nutzung und eine starke Prägung durch Verkehrslinien, Industrie- und Siedlungsstandorte vor. Der Albuch im östlichen

Planungsraum ist ebenfalls mit Wald bestanden. Die Albhochfläche im südöstlichen Planungsraum wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Waldflächen sind im Planungsraum hauptsächlich in den Hanglagen und Hangkuppen vorhanden. An den Hängen des Albtraufs sowie dem Rehgebirge und den Albvorbergen stehen zum Großteil Buchenwälder und Buchenmischwälder. Neben den standorttypischen Buchenwäldern sind auch Nadelwald- und Mischwaldbestände, insbesondere auf der Albfläche im östlichen Planungsraum (Albuch) vorhanden. Durch das Einbringen von Fichten und Lärchen wurden die ursprünglichen Wälder stark verändert. Naturnahe Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder sind nur vereinzelt zu finden. In den Waldgebieten stellen insbesondere die gesetzlich kartierten Waldbiotope sowie die Schutzwälder wertgebende Strukturen mit besonderer Bedeutung dar.

Großflächig zusammenhängende ***Auwaldbestände*** sind im Planungsraum nicht anzutreffen. Auwaldstreifen in linearer Form sind als gewässerbegleitende Gehölzbestände nahezu durchgängig entlang des gesamten Gewässerlaufs der Lauter sowie der Fils vorhanden. Gut ausgeprägte gewässerbegleitende Auwaldstreifen befinden sich beispielsweise am Schlater Tobel westlich von Süßen und Gingen.

Streuobstbestände sind heute im Planungsraum fragmentarisch an den Siedlungsrändern und in den unteren Hanglagen des Albtraufs und der Albvorberge vorhanden. Während der letzten Jahrzehnte sind die Streuobstbestände zurückgegangen. Zum einen wurden die Streuobstbestände in den Siedlungsrandlagen aufgrund von Siedlungserweiterungen und Infrastruktureinrichtungen dezimiert, zum anderen kommt es immer häufiger zu Nutzungsaufgaben insbesondere in den schwer zugänglichen Hanglagen. Großflächigere Streuobstbestände sind im Planungsraum noch an den Hängen des Heldenbergs westlich von Nenningen, im Bereich Rindersteig am östlichen Ortsrand von Donzdorf, in der Eichhalde/ Lautergarten am westlichen Ortsrand von Donzdorf sowie zwischen Süßen und Gingen im Bereich Hohe Reute vorhanden. Die Streuobstwiesen im Planungsraum werden teilweise als Weiden genutzt. Dies ist unter anderem auf die topographischen Begebenheiten (steilere Hanglagen) und die dadurch erschwerte Pflege durch Mahd zurückzuführen.

Wiesen und Weiden ohne Streuobstbestand befinden sich ebenfalls in den unteren Hanglagen des Albtraufs und der Albvorberge bzw. des Rehgebirges sowie in den Tallagen der Lauter. Aufgrund des Rückgangs der Streuobstbestände machen sie den größeren Teil der Biotoptypen der Hanglagen aus. Die Wiesen im Planungsraum werden größtenteils als Wirtschaftsgrünland genutzt und intensiv bewirtschaftet. Extensiv genutztes Grünland besteht vornehmlich vereinzelt in Hanglagen.

Die extensiv bewirtschafteten Mähwiesen im Planungsraum sind zum Teil dem FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) zugeordnet. Sie zeichnen sich durch floristischen Artenreichtum, geringe Ertragsmengen des Grünlandaufwuchses (magere Standortbedingungen), in der Regel ≤ 2 Wiesenschnitte/ Jahr sowie durch Pesti-

zidverzicht aus.

Im Planungsraum sind FFH-Mähwiesen größtenteils in den FFH-Gebieten kartiert und somit Bestandteil der Schutzgebiete. Außerhalb der Schutzgebiete bestehen sie in erster Linie an den Hanglagen des Galgenbergs zwischen Weißenstein und Nenningen sowie vereinzelt nördlich von Nenningen. Darüber hinaus wurden bislang keine FFH-Mähwiesen außerhalb der Schutzgebiete erfasst.

Die flächendeckende Kartierung der FFH-Mähwiesen für den Landkreis Göppingen erfolgt ab dem Jahr 2017 (noch nicht abgeschlossen).

Auf Sonderstandorten des Offenlandes sind neben Wirtschaftsgrünland auch Trocken- und Halbtrockenrasen, Magerrasen und Wacholderheiden zu finden. Wacholderheiden bestehen unter anderem an den Hängen des Galgenberges, des Heldenberges und im Christental.

Gehölzbestände der offenen Landschaft – ***Feldhecken, Feldgehölze und Gebüsche*** – befinden sich größtenteils in den Hanglagen und stellen Elemente der Gliederung größerer Grünlandhänge dar. Sie dienen insbesondere an Steilhängen der Hangsicherung und sind unter anderem zahlreich auf der Gemarkung Lauterstein südlich von Nenningen unterhalb der Pfingsthalde und im Christental vorhanden.

Ackerflächen sind im Planungsraum auf der Albhochfläche und in den Tallagen der Lauter westlich von Donzdorf sowie im Filstal vorhanden. In diesen Bereichen werden die Ackerflächen intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die weniger fruchtbaren Böden im oberen Lautertal werden teilweise als Ackerflächen, teilweise als Grünland genutzt.

Grünanlagen in Form von Friedhöfen, Freizeitanlagen und Gartengebieten sind in den Ortslagen bzw. in den Ortsrandlagen vorhanden. Innerorts können Friedhöfe und Grünanlagen mit alten Baumbeständen eine Aufwertung darstellen. Schrebergärten und Gartenanlagen werden teilweise intensiv bewirtschaftet und können dadurch eine Beeinträchtigung mit sich bringen. Eine größere Schrebergartensiedlung befindet sich in südlicher Ortsrandlage von Donzdorf. Weitere kleinere Gartengebiete sind in Weißenstein, Reichenbach, Süßen und Gingen vorhanden. Nördlich von Donzdorf befindet sich außerorts der Golfclub Hohenstaufen mit mehreren Hektar Flächengröße. Die Golfanlage wird ebenfalls intensiv gepflegt.

Die Biotoptypen(komplexe) im Planungsraum sind auf Karte 14a im Anhang dargestellt.

Besonders geschützte Biotope lt. Offenlandkartierung Baden-Württemberg

Karte 2

Nachfolgend werden die in der Offenlandkartierung Baden-Württemberg erfassten und gemäß § 30 BNatSchG, sowie ergänzend lt. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg besonders geschützten Biotoptypen des Planungsraums tabellarisch dargestellt. Insgesamt wurden Biotope mit einer Gesamtfläche von rund 213 ha erfasst.

Kartographisch sind die erfassten Biotope in Karte 2 dargestellt.

Tab. 2: Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG Offenlandkartierung Baden-Württemberg innerhalb des Planungsraums

Biotoptypen lt. Offenlandkartierung Baden-Württemberg	Fläche
Altarme, natürliche und naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer	0,32 ha
Feldhecken und Feldgehölze	144,24 ha
Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte jeweils einschließlich ihrer Staudensäume	0,28 ha
Hohlwege, Trockenmauern, Steinriegel	0,22 ha
Moore, Sümpfe, Röhrichtbestände, Riede, Gewässervegetation	0,33 ha
Naturnahe Bruch-, Sumpf-, Auwälder	17,62 ha
Quellbereiche, natürliche und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer	9,35 ha
Streuwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,82 ha
Trocken- und Magerrasen, Wacholder-, Zwergstrauch- und Ginsterheiden	32,41 ha

Biotope nach § 30a LWaldG

Neben der Offenlandkartierung erfolgt entsprechend des Landeswaldgesetzes die Kartierung von gesetzlich geschützten Waldbiotopen. Die Waldbiotope gemäß § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG) im Planungsraum sind nachfolgend aufgeführt.

Insgesamt wurden im GVV im Rahmen der Waldbiotopkartierung Biotope mit einer Gesamtfläche von rund 148 ha erfasst. Die Waldbiotope sind ebenfalls auf Karte 2 dargestellt.

Tab. 3: Wald-Biotope nach § 30a LWaldG innerhalb des Planungsraums

Biotope gemäß § 30a LWaldG	Fläche
Altarme, natürliche und naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer	0,17 ha
Feldhecken und Feldgehölze	4,21 ha
Felsbildungen, Block-, Schutt- und Geröllhalden, Höhlen, Dolinen	4,34 ha
Hohlwege, Trockenmauern, Steinriegel	0,08 ha
Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte jeweils einschließlich ihrer Staudensäume	8,91 ha
Naturnahe Bruch-, Sumpf-, Auwälder	2,42 ha
Naturnahe Schlucht-, Blockhalden- und Handschuttwälder, regional seltene naturnahe Waldgesellschaften	15,30 ha
Quellbereiche, natürliche und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer	17,50 ha
Tobel und Klingen im Wald, Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation	35,26 ha
Trocken- und Magerrasen, Wacholder-, Zwergstrauch- und Ginsterheiden	29,34 ha

Nicht geschützte Biotope (hierbei handelt es sich um naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, die aber nicht den Schutzkriterien nach BNatSchG bzw. NatSchG entsprechen, wie z.B. Waldränder oder Altholzbestände)	30,46 ha

Waldfunktionen

Der Wald erfüllt vielfältige Funktionen. Neben seinem wirtschaftlichen Nutzen (Nutzfunktion) trägt der Wald insbesondere zum Schutz des Bodens, zur Erholungsvorsorge der Menschen, zur Luftreinhaltung und zum Klimaausgleich sowie zur Regulierung und Reinhaltung des Wasserhaushalts bei (Schutz- und Erholungsfunktionen). Darüber hinaus spielt er eine wichtige Rolle als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und für das Landschaftsbild.

Nach § 1 Bundeswaldgesetz sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erhalten, erforderlichenfalls gemehrt und durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig gesichert werden. Um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu gewährleisten wird durch die Forstverwaltung eine Waldfunktionenkartierung durchgeführt, die als Grundlage für landschaftsplanerische oder forstbetriebliche Entscheidungen dient.

Tab. 4: Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes im GVV Mittlere Fils - Lautertal

Schutz- und Erholungsfunktionen	Fläche
Bodenschutzwald	1497,59 ha
Erholungswald Stufe 1 und 2	741,17 ha
Gesetzlicher Erholungswald	-
Immissionsschutzwald	84,72 ha
Klimaschutzwald	719,62 ha
Sichtschutzwald	-
Sonstiger Wasserschutzwald	5,93 ha
Umweltschutzwald	-

3.4.1.3 Fauna

Aktuell bedeutsame Tiervorkommen

Der GVV Mittlere Fils - Lautertal zeichnet sich durch vielfältige Lebensräume mit unterschiedlichsten Standorteigenschaften aus, wodurch im Planungsraum ein hohes Artenspektrum ermöglicht wird.

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Artengruppen, deren Vorkommen im Planungsraum zu erwarten ist, dargestellt. Zu den planungsrelevanten Arten zählen alle europäischen Vogelarten, sowie die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die Arten der Roten Liste Baden-Württemberg.

Vögel

Für die im Folgenden aufgelisteten Brutvogelarten wird ein Vorkommen im Planungsraum angenommen. Die Vogelarten wurden dabei, entsprechend ihrem Verbreitungsschwerpunkt, den unterschiedlichen Lebensräumen im Gemeindeverwaltungsverband zugeordnet. Auf die Nennung von „Allerweltsarten“ wurde verzichtet. Leitarten sind mit * gekennzeichnet, zudem wurde, sofern gegeben, der Gefährdungs-

grad nach der Roten Liste Baden-Württemberg genannt (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste).

Strukturreiche offene Landschaft mit Hecken, Streuobst und Waldrändern

- Goldammer (Emberiza citrinella)* - V,
- Grünspecht (Picus viridis)*,
- Grauspecht (Picus canus)* - 2,
- Neuntöter (Lanius collurio)*,
- Dorngrasmücke (Sylvia communis),
- Halsbandschnäpper (Ficedula albicollis) - 2,
- Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca) - 2,
- Klappergrasmücke (Sylvia curruca) - V,
- Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus) – V,
- Gartengrasmücke (Sylvia borin)*,
- Wendehals (Jynx torquilla) - 2,
- Kuckuck (Cuculus canorus) - 2.

Offene, gehölzarme Feldflur mit Saumbiotopen/ Rainen

- Wachtel (Coturnix coturnix) - V.

Offene, ausgeräumte Feldflur, kaum Biotopstrukturen

- Feldlerche (Alauda arvensis)* - 3.

Landwirtschaftlich geprägte Ortschaften

- Rauch-/ Mehlschwalbe (Delichon urbicum)/ (Hirundo rustica)* - 3/ V,
- Schleiereule (Tyto alba)*,
- Turmfalke (Falco tinnunculus) - V,
- Haussperling (Passer domesticus) - V,

Offene Feuchtgebiete mit hohem Grünland- und Bracheanteil

- Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris),
- Rohrammer (Emberzia schoeniculus) - 3.

Stillgewässer

- Blässhuhn (Fulica atra)*,
- Teichhuhn (Gallinula chloropus)* - 3,
- Stockente (Anas platyrhynchos) - V,
- Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus),
- Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis) - 2,

Fließgewässer

- Gebirgsstelze (Motacilla cinerea)*,
- Wasseramsel (Cinclus cinclus)*,
- Eisvogel (Alcedo atthis) - V,
- Graureiher (Ardea cinerea).

Strukturreiche Wälder mit Altbestand von Laubbäumen

Höhlen

- Schwarzspecht (Dryocopus martius)*,
- Mittelspecht (Leiopicus medius)*,
- Waldkauz (Strix aluco),
- Waldohreule (Asio otus),
- Hohltaube (Columba oenas) - V,
- Weidenmeise (Poecile montanus) - V.

Horste

- Habicht (Accipiter gentilis)*,
- Mäusebussard (Buteo buteo),
- Rotmilan (Milvus milvus),
- Uhu (Bubo bubo),
- Wanderfalke (Falco peregrinus),
- Schwarzmilan (Milvus migrans),
- Baumfalke (Falco subbuteo) - V.

Strukturreiche Wälder/ Plenterwälder

- Berglaubsänger (Phylloscopus bonelli) - 1,
- Zilpzalp (Phylloscopus collybita),
- Fitis (Phylloscopus trochilus) - 3.

Nadel-/Fichtenbestände

- Sperber (Accipiter nisus)

(Aufgelassene) Abbaugebiete, Felsen

- Uhu (Bubo bubo),
- Wanderfalke (Falco peregrinus),
- Kolkrabe (Corvus corax).

Fische, Neunaugen, Weichtiere und Krebse

Im Planungsraum gehören die Fils, die Lauter, der Reichenbach und der Schweinbach fischereibiologisch der Forellenregion an, die den oberen Gewässerabschnitt im Anschluss an die Quellregion umfasst. Die charakteristischen Arten der Forellenregion sind an das kühle, stark strömende und sauerstoffgesättigte Wasser angepasst. Bei stärkerer Verschmutzung der Gewässer verschwinden diese Arten.

Sofern gegeben, wird in der folgenden Auflistung auch der Gefährdungsgrad nach der Roten Liste Baden-Württemberg genannt (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste):

- Bachforelle (Salmo trutta fario) - V,
- Groppe (Cottus gobio) - V,
- Steinkrebs (Austropotamobius torrentium) - 2,
- Kleine Flussmuschel (Unio crassus) 1,
- Bachneunauge (Lampetra planeri) - 3.

Säugetiere

In der folgenden Auflistung wird auf die im GVV relevanten Säugetierarten eingegangen. Sofern gegeben, wird auch der Gefährdungsgrad nach der Roten Liste Baden-Württemberg genannt (2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, i = gefährdete wandernde Tierart, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt):

Fledermäuse

Totholzreiche Wälder, alte Streuobstwiesen mit Astlöchern, Höhlen sowie dörfliche Strukturen mit Scheunen und Spalten bieten zahlreichen Fledermausarten Wochenstuben und Sommerquartiere. Im GVV ist das Vorkommen folgender Fledermausarten zu erwarten:

- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) - 3,
- Großes Mausohr (Myotis myotis) - 2,
- Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) - 3,

- Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) - v.a. als Durchzügler,
- Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri) – vermutlich - 2,
- Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) - v.a. als Durchzügler - i,
- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) - 3,
- Braunes Langohr (Plecotus auritus) - 3,
- Graues Langohr (Plecotus austriacus) – vermutlich - 3,
- Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus) - i.

Sonstige Säugetiere

- Biber (Castoridae) – derzeit nicht vorkommend, aber im Landkreis Göppingen zukünftig zu erwarten (Bibererwartungsland) 2,
- Haselmaus (Muscardinus avellanarius) - G.

Amphibien und Reptilien

Ein Vorkommen der im Folgenden aufgeführten Amphibien und Reptilien (ohne „Allerweltsarten“) wird im GVV erwartet. Sofern gegeben, wird auch der Gefährdungsgrad nach der Roten Liste Baden-Württemberg genannt (2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V = Art der Vorwarnliste):

Reptilien

- Schlingnatter (Coronella austriaca) - 3,
- Zauneidechse (Lacerta agilis) - V,

Amphibien

- Gelbbauchunke (Bombina variegata) - 2,
- Kammmolch (Triturus cristatus) - 2,
- Laubfrosch (Hyla arborea) - 2.

3.4.2 Bewertung

Zur Bewertung der Biotope sowie der Tierwelt im Planungsraum wird das Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) herangezogen. Das ZAK formuliert für 18 naturräumliche Untereinheiten Baden-Württembergs regionalisierte Rahmenziele zur Erhaltung und Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Tier- und Pflanzenpopulationen ausgewählter Zielarten. Wesentliche Bestandteile des ZAK sind Informationen zu besonderen Schutzverantwortungen der Gemeinden für Zielartenkollektive (Biotoptypen) aus landesweiter Sicht

und eine automatisierte Zielarten- und Maßnahmenabfrage, basierend auf den Inhalten einer umfangreichen Datenbank mit Informationen zur Ökologie von ausgewählten Zielarten.

Im Planungsraum befinden sich sowohl nördlich des Lautertals im Bereich der Albvorberge und des Rehgebirges als auch südlich des Lautertals im Bereich des Albtraufs und in Gebieten westlich bzw. südwestlich von Süßen und Gingen überdurchschnittliche Dichten an schutzwürdigen Biotopen oder überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes und im Hinblick auf die Kohärenz eines europäischen Schutzgebietsnetzes (siehe Kap. 2.3).

Biotoptypen von landesweiter Bedeutung lt. Zielartenkonzept

Besondere Schutzverantwortung der Gemeinden des GVV Mittlere Fils -Lautertal aus landesweiter Sicht besteht nach dem ZAK für folgende Zielartenkollektive (Biotoptypen):

Tab. 5: Besondere Schutzverantwortung der Gemeinden nach ZAK BW

Gemeinde	Naturnahe Quellen	Kleingewässer	Höhlen und Stollen	Streuobstgebiete	Lichte Trockenwälder	Rohbodenbiotope
Lauterstein			x	x		x
Donzdorf	x			x	x	
Süßen	x	x		x		
Gingen	x			x	x	

Darüber hinaus stellen im Planungsraum Fils und Lauter entsprechend des Zielartenkonzepts besonders bedeutsame Fließgewässer dar.

Auf diese Habitatstrukturen sollte in Bezug auf Erhaltung und Entwicklung besonderes Augenmerk gelegt werden.

Fauna lt. Zielartenkonzept

In der naturschutzfachlichen Planung ist es in der Regel nicht möglich, alle vorkommenden Arten zu berücksichtigen. Stattdessen werden Zielarten benannt, an deren Lebensraumansprüche sich die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zum Artenschutz ausrichten. Zielarten sind gefährdete Arten, deren Erhalt hohe Priorität zukommt. Durch Schutzmaßnahmen für diese Arten werden auch andere schutzbedürftige Arten gefördert.

Für die einzelnen Gemeinden im Planungsraum werden zur Entwurfsphase Zielartenlisten erstellt, um die besondere Schutzverantwortung für die Gemeinden ermitteln zu können. Diese werden bei der Erstellung des Zielkonzepts, des Leitbildes und des Handlungsprogrammes berücksichtigt.

Exkurs Windpark Lauterstein

Für den sich auf nordöstlichem Gebiet der Gemarkung Lauterstein im Wald östlich von Ruppertstetten befindlichen „Windpark Lauterstein“ wurde im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Bei Aus-

wahl des Standorts wurde vermieden, faunistisch interessante Bereiche zu überplanen, so dass laut Kap. 6.7, S. 90 des Erläuterungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bauvorhaben „Windpark Lauterstein“ von März 2014 keine Beeinträchtigung der allgemeinen Arten und Lebensgemeinschaften erfolgte. Ebenso wurden die Wirkungen des Windparks auf die lokale Avifauna als „mäßig“ eingestuft und die Beeinträchtigungen der Fauna können durch Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung erheblich reduziert werden, so dass insgesamt die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG unberührt bleiben.

Bei Brutvogelkartierungen in den Jahren 2013 und 2014 wurden 25 planungsrelevante Arten nachgewiesen. Als windkraftempfindliche Arten wurden im Gebiet Brutplätze folgender Arten kartiert: Rotmilan (*Milvus milvus*), Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und Wespenbussard (*Pernis apivoris*). Flugbewegungen wurden u.a. von folgenden windkraftempfindlichen Arten festgestellt: Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*).

Zur Erfassung der Fledermausarten im Gebiet wurde im Jahr 2014 ein fledermauskundliches Fachgutachten zur geplanten Errichtung des Windparks Lauterstein erstellt. Es wurden die für den Raum erwartbaren Arten nachgewiesen. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird aufgrund der Durchführung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen nicht verletzt.

Der Realisierung des Windparks Lauterstein stand bei Berücksichtigung der hergeleiteten Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen (siehe Kap. 10, S. 204 des Erläuterungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bauvorhaben „Windpark Lauterstein“ von März 2014).

Gesamtbewertung Biotoptypen, Tiere und biologische Vielfalt

Anhand der Biotopausstattung und der Habitatausstattung erfolgt für den Planungsraum eine ***Gesamtbewertung hinsichtlich Biotoptypen, Tieren und der biologischen Vielfalt.*** Die Gesamtbewertung basiert auf den Daten des Biotop-Informations- und Managementsystems des Verbands Region Stuttgart (BIMS). Dabei kommt den naturfernen Biotoptypen mit geringwertiger Habitatausstattung keine bzw. nur eine geringe Relevanz für den Arten- und Biotopschutz zu. Lokal bedeutsam sind dagegen Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Naturnahen und natürlichen Biotoptypen mit hoher Eignung als Lebensstätten kommt eine regionale Bedeutung zu.

Mit hoher und regionaler Bedeutung sind im Planungsraum die Hangbereiche des Galgenberg und das Christental, das Strütbachtal nördlich von Reichenbach unter Rechberg, Teile des Lautertals, die Streuobstgebiete auf Donzdorfer Gemarkung sowie die Hanglagen der Albvorberge westlich und östlich von Gingen ausgewiesen.

Den Ackerflächen im Lauter- und Filstal sowie den ackerbaulich genutzten Hochflächen der Alb und den bewaldeten Flächen der östlichen Albhochfläche kommt eine geringe Bedeutung zu.

Mittlere und lokale Bedeutung haben unter anderem die Steilhänge des Albtraufs im südlichen Planungsraum sowie Teile der Hanglagen

des Rehgebirges und der Albvorberge.

3.5 Landschaft - Landschaftsbild/ Erholung

3.5.1 Landschaftsbild

Für die Beurteilung des landschaftsästhetischen Wertes werden in der Regel folgende Kriterien herangezogen:

- Eigenart,
- Vielfalt und
- Schönheit.

Daneben sind für den Wert bzw. die Empfindlichkeit einer Landschaft auch die Aspekte Schutzwürdigkeit (Anteil schützenswerter und geschützter Strukturen) sowie ihre visuelle Verletzlichkeit (eine Landschaft ist umso verletzlicher, je geringer die Reliefierung des Geländes und der Anteil an Strukturelementen ist) bestimmend.

Zur Darstellung der Landschaftsbildqualität wird der digitale Datensatz „Landschaftsbildbewertung“ des Verbands Region Stuttgart herangezogen. Dazu wurden unter anderem die sich positiv auswirkenden Faktoren Relief, Grünland, Streuobstkomplexe und die Kleinteiligkeit und Varianz der Landbedeckung sowie die negativ wirkenden Landschaftselemente Hauptstraßen und Hochspannungsleitungen oder Strukturarmut der Landbedeckung ausgewertet.

Landschaftsräume

Lautertal

Das obere Lautertal ist als Kerbtal wenige hundert Meter breit und tief eingeschnitten. Ab der Mündung der Weißensteiner Lauter in die Lauter in Weißenstein erstreckt sich das Lautertal flussabwärts in westliche Richtung und erfährt eine Talöffnung. Das obere Lautertal wird vornehmlich von kleinen Siedlungen sowie einem hohen Anteil an Freiflächen (Wiesen, z.T. Streuobstwiesen) geprägt und weist eine große Eigenheit und strukturelle Vielfalt auf. Ihm kommt eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Landschaftsbildqualität zu.

Ab Weißenstein/ Nenningen öffnet sich das Lautertal und umfasst in diesem Bereich eine Breite von einem Kilometer. Ab Nenningen wird vermehrt Ackerbau betrieben. Die Stadt Donzdorf im unteren Lautertal stellt einen zentralen Ort im Lautertal mit Industrie- und Gewerbestandorten dar. Das Lautertal wird insgesamt durch Infrastruktureinrichtungen beeinträchtigt. Die Bundesstraße B 466 verläuft vom Filstal über das Lautertal auf die Albhochfläche (Heidenheim an der Brenz) und stellt eine wichtige Verbindung für Nah-und Fernverkehr dar. Derzeit wird die Bundesstraße B 10 ausgebaut, was zusätzlich zur Beeinträchtigung des Lautertals führen wird. Dem Lautertal, ab der Ortslage von Donzdorf, kommt eine mittlere Bedeutung zu.

Filstal

Das Filstal verlängert das Neckartal ab Plochingen nach Südosten in Richtung Ulm. Es wird von Siedlungsflächen, Gewerbegebieten und Verkehrsflächen (Bundesstraße B 10 und B 466, DB-Strecke Stuttgart-Ulm) geprägt. Die Fils stellt die Leitlinie im Talraum dar. Ab Göp-

pingen bis Süßen liegen die Siedlungen als Siedlungsband mit wenigen Freiräumen zwischen den Orten im Talraum. Südlich von Süßen erfährt das Filstal eine deutliche Verschmälerung durch die Albvorberge. Die unbebauten Freiflächen im Filstal werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt, in den Hanglagen befinden sich Wiesenflächen sowie einzelne Streuobstbestände. Dem Filstal kommt eine mittlere Bedeutung, zum Teil auch eine geringe Bedeutung zu.

Das Staufeneck markiert den Eingang vom Filstal ins Lautertal. Es hat mit dazugehöriger Burg eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Albtrauf und Albhochfläche

Die Steilhänge des Albtraufs verlaufen im südlichen Teil bis in den nordöstlichen Teil des Planungsraums von Gingen bis Lauterstein. Sie stellen eine deutliche Hangkante zwischen den Tallagen von Fils und Lauter und der Albhochfläche dar. Die unteren Hänge des Albtraufs sind mit Wiesenflächen und teilweise mit Streuobst bestanden, in den Steillagen stehen Wälder bzw. sie sind als Felshänge nicht deckend mit Vegetation bestanden. Die Hangkante tritt im Planungsraum insbesondere südlich von Donzdorf deutlich hervor. Im östlichen Planungsraum wurde im Jahr 2016 am Albtrauf/ auf der Albhochfläche der Windpark Lauterstein mit 16 Windanlagen errichtet.

Die Albhochfläche im südlichen Teil des Planungsraums ist größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Vom Albtrauf und der Albhochfläche bestehen weitreichende Sichtbeziehungen ins Fils- und Lautertal. Einen besonderen Aussichtspunkt stellt der Messelstein dar. Insbesondere dem Albtrauf kommt eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu.

Albvorberge und das Rehgebirge

Die Albvorberge werden im Planungsraum von den Bergzonen nördlich des Lautertals sowie westlich des Filstals gebildet. Einzelne Vorberge stellen der Galgenberg und der Heldenberg dar. Von ihnen bestehen gute Sichtbeziehungen ins Lautertal bzw. ins Filstal. Die unteren Hänge der Albvorberge sind mit Wiesen und Streuobst bestanden, die oberen Hanglangen mit Wald. Insbesondere in den Hängen westlich des Filstals haben sich mehrere Tobel gebildet. In den Hanglagen des Galgenbergs und des Heldenbergs bestehen zahlreiche Wacholderheiden. Die Albvorberge sind wenig besiedelt, ihnen kommt eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Das Rehgebirge im nördlichen Geltungsbereich ist den Albvorbergen zugehörig. Die Hänge werden von den Tälern des Reichenbachs und des Maibachs/ Krähbachs unterteilt. In den Tallagen liegen die Ortschaften Reichenbach unter Rechberg und Winzingen, die der Stadt Donzdorf zugehörig sind. Darüber hinaus sind in den Berghängen zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt. Die vergleichsweise flachen Hanglagen sowie die Täler werden größtenteils landwirtschaftlich als Ackerflächen und Wirtschaftsgrünland genutzt. Waldflächen sind in den steileren Hanglagen und den Hangkuppen

eher kleinflächig vorhanden.

Einen besonderen Aussichtspunkt stellt die Burg Ramsberg in Donzdorf dar.

Die Landschaftsbildbewertung ist in Karte 15 im Anhang dargestellt.

Landschaftsprägende Elemente und Strukturen von besonderer Bedeutung

Landschaftsprägende Elemente

- Streuobstwiesen (z.B. am Rindersteig),
- Extensivgrünland (v.a. Flachland-Mähwiesen Trocken-, Magerrasen, z.B. an den Hängen des Galgenbergs westlich von Nenningen),
- Wacholderheiden (z.B. an den Hängen des Galgenberges und im Christental),
- Hecken,
- Tobel (z.B. der Schlater Tobel westlich von Süßen),
- Orts-/ landschaftsbildprägende Einzelbäume/ Baumgruppen (dazu gehören v.a. Bäume, die als Naturdenkmale ausgewiesen sind),
- Offene Feldbildungen, Felswände, Felsbänder, Hangkanten am Albtrauf (Relief allgemein).

Aussichtsbereiche und Punkte mit Fernblick

Bedeutende Aussichtsbereiche und Punkte mit Fernblick sind im Planungsraum unter anderem:

- Ramsberg,
- Messelstein,
- Maierhalde,
- Hohenstein,
- Klepperfels,
- Rötelsteine,
- Städtlesblick,
- Kreuzbergweg (Galgenberg),
- Burgruine Schafenberg und
- Beutelfels.

Naturdenkmäler und Kulturdenkmäler

Naturdenkmäler

Im Planungsraum sind insgesamt 53 flächenhafte Naturdenkmäler und 46 Einzelgebilde ausgewiesen. Es handelt sich dabei um:

- markante Einzelbäume (Buchen, Eichen, Linden, Ulmen etc.), Felsformationen und
- flächenhafte Naturdenkmäler.

Die Naturdenkmäler im Planungsraum sind in Karte 2 dargestellt.

Kulturdenkmäler

Die Kulturdenkmäler im Planungsraum sind zusammen mit den Bodendenkmälern und den archäologischen Denkmälern in Karte 17 dargestellt. Es handelt sich dabei unter anderem um:

- Schlösser, Burgen und Burgruinen und Kirchtürme.

3.5.2 Mensch/ Erholung

Die Erhaltung und Entwicklung von Landschaften als Erholungsraum des Menschen stellt ein erklärtes Ziel des Gesetzgebers dar (vgl. §§ 59 - 62 BNatSchG bzw. §§ 43 - 48 NatSchG BW).

Von den unterschiedlichen Erholungsformen werden verschiedene Ansprüche an die Landschaft gestellt. Grundsätzlich zu unterscheiden sind:

- Landschafts-/ naturorientierte Erholung,
- Aktiverholung.

Die Eignung eines Landschaftsbestandteils für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung wird insbesondere bestimmt durch:

- seinen landschaftsästhetischen Eigenwert, d.h. seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit (siehe Kap. 3.5.1)
- dem Vorhandensein besonders herausragender Ziel- und Anziehungspunkte, z.B. Aussichtspunkte, Naturdenkmäler, Kulturgüter usw. (siehe Kap. 3.5.1),
- die bestehende Erholungsinfrastruktur (gute Erreichbarkeit für siedlungsnahe Erholung, ausgewiesene Wander- und Radwege für die Wochenenderholung).

Die Erholungseignung wird insbesondere durch die Lärmbelastung und Zerschneidung sowie durch Störwirkung von Industrie- und Gewerbestandorten beeinträchtigt.

Die Darstellung der Erholungsfunktion der Landschaft basiert auf dem digitalen Datensatz zur „Erholung“ des Verbands Region Stuttgart.

Bedeutsame Erholungsgebiete für die landschaftsorientierte Erholung

Die Albvorberge (Rehgebirge, Galgenberg, Heldenberg), der Albtrauf und die Albhochfläche (z.B. am Albnordrandweg) stellen bedeutsame Erholungsgebiete für die Wochenenderholung dar (***regionale und überregionale Erholungsfunktion***).

Die Wiesen- und Streuobstgebiete in den Siedlungsrandlagen von Lauterstein sowie von Donzdorf, Süßen und Gingen stellen bedeutsame Erholungsgebiete für die siedlungsnahe Erholung dar (***Naherholung und Kurzzeiterholung***).

Die Gebiete zwischen Donzdorf und Süßen im unteren Lautertal sowie im Filstal zwischen Süßen und Gingen stellen Gebiete geringerer Bedeutung für die Erholungseignung dar. Die Erholungsfunktion wird in diesen Bereichen durch Lärmbelastungen, starke Zerschneidung durch Siedlungen, Straßen und Gleistrassen sowie Beeinträchtigungen durch weit einsehbare Strukturen (Gewerbe- und Industrieeinrichtungen) beeinträchtigt.

Rad- und Wanderwege

Im Planungsraum sind mehrere ***Rad- und Wanderwege*** ausgewiesen. Neben den zahlreichen örtlichen Wanderwegen und Wanderwegen des Schwäbischen Albvereins sind am Albtrauf ein Prädikatswanderweg (Albnordrandweg) und die sogenannten Glaubenswege ausgewiesen, die ein spirituelles Wandern ermöglichen. Des Weiteren wurde zwischen Lauterstein und Donzdorf ein astronomischer Lehrpfad der Messelsternwarte Donzdorf und der Sternenfreunde Donzdorf e.V. eingerichtet.

Radwegeverbindungen sind im Lautertal von Weißenstein bis Süßen bzw. Gingen und zwischen Süßen und Gingen vorhanden.

Erholungswald

Die Erholungsfunktion von Waldflächen wird im Rahmen der Waldfunktionenkartierung erfasst. Dabei werden jedoch nicht die Merkmalsausprägungen der Waldbestände sondern die Nutzungsintensität in Form der geschätzten Besucherdichten ermittelt.

Als ***Erholungswald*** sind auf der Gemarkung Donzdorf das Waldgebiet im Bereich Messelberg am Albtrauf sowie die Waldflächen im Bereich des Marren ausgewiesen. Auf der Gemarkung Gingen ist der Wald auf dem Schafenberg sowie der kleinflächige Bereich nördlich von Grünenberg als Erholungswald ausgewiesen. Auf der Gemarkung Süßen befindet sich nur kleinflächig Erholungswald unterhalb des Staufenecks.

Gesetzlicher Erholungswald im Planungsraum ist nicht ausgewiesen. Derzeit erfolgt eine Überarbeitung der Erholungswaldkulisse.

Die Erholungsfunktion sowie Rad- und Wanderwege und die Erholungswaldkulisse sind in Karte 16 im Anhang dargestellt.

Regionale Grünzüge/ Grünzäsuren

Zur Sicherung der Freiraumfunktionen und des Freiraumzusammenhangs werden im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart die ***Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren*** ausgewiesen. Sie dienen der Sicherung von Bodenfunktionen, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturnahen Erholung sowie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Produktion. Die Grünzäsuren gliedern die besiedelten Bereiche.

Nahezu der gesamte Planungsraum, mit Ausnahme der Ortslagen sowie der Bereiche zwischen Süßen und Gingen und zwischen Süßen und Donzdorf, ist als regionaler Grünzug ausgewiesen.

Grünzäsuren sind zwischen Salach und Süßen, zwischen Süßen und Donzdorf und zwischen Süßen und Gingen ausgewiesen. In Karte 16 ist die Erholungsfunktion im Planungsraum dargestellt.

4. Zielkonzept

Allgemeines

Gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG stellt der Landschaftsplan für die örtliche Ebene konkretisierte Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind dabei zu berücksichtigen und zu beachten.

Dieser gesetzliche Auftrag stellt die Grundlage für die Herleitung des Zielkonzeptes dar, das sachlich und räumlich die in § 1 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert.

So heißt es in § 1 Abs. 1 BNatSchG, dass Natur und Landschaft sowohl im besiedelten als auch unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Basis des übergeordneten Zielkonzeptes sind zudem weitere Ziele und Grundsätze der gesetzlichen Grundlagen (z.B. WHG, BauGB, BBodSchG - vgl. Kap.1.2.1) sowie übergeordnete Planungen wie Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg oder Regionalplan Verband Region Stuttgart (vgl. Kap. 1.2.2). Die Aussageschärfe der einzelnen Zielaussagen orientiert sich dabei an den örtlichen Erfordernissen.

Eine Abwägung der Ziele untereinander sowie die Berücksichtigung anderer Raumansprüche sind zum Entwurf des Landschaftsplanes erfolgt. Auf mögliche Zielkonflikte wird hingewiesen.

Zielkonzept Naturhaushalt/ Zielkonzept Landschaft

Im Rahmen der Zielkonzepterstellung wurden aufgrund der unterschiedlichen Themenschwerpunkte zwei Zielkonzepte erarbeitet. Zum einen ein

- ***Zielkonzept „Naturhaushalt“***, in dem die Schutzgüter Boden, Wasser und Fauna/ Flora/ Lebensräume thematisiert und zum anderen ein
- ***Zielkonzept „Landschaft“***, mit den Themen Landschaft(sbild), Erholung sowie Klima/ Luft. Das Schutzgut Klima/ Luft wurde dem Schwerpunkt Erholung/ Wohnqualität zugeordnet, da die Aspekte,

unter denen dieses Schutzgut betrachtet wird, sich vorrangig auf anthropogene Bedürfnisse wie Kalt- und Frischluftentstehung bzw. -strömungen beziehen.

Die folgenden Konzeptionen umfassen allgemein formulierte Ziele für den Planungsraum Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal. Die frühzeitige Beteiligung wird dazu genutzt, das Zielkonzept durch Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden zu konkretisieren und in entsprechenden Zielkarten darzustellen.

4.1 Zielkonzept Naturhaushalt

4.1.1 Boden

Gesetzliche Vorgaben/ Vorgaben übergeordneter Planungen

Relevante Zielvorgaben für den Boden lassen sich ableiten aus:

- § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
- § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
- Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020,
- Regionalplan Verband Region Stuttgart

Zusammengefasst zielen die Vorgaben aus den o.g. Gesetzen und Planungen darauf ab

- die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen,
- mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen,
- die Bodenversieglung gering zu halten,
- landwirtschaftliche Vorrangfluren (Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen) nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch zu nehmen,
- Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren,
- naturnahe landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden aus Bodenschutzgründen zu fördern.

Ziele

Ökologische Funktionen

- ***Ziel: Erhalt und Sicherung von Böden mit geringer landwirtschaftlicher Funktion bzw. hoher Leistungsfähigkeit als Standort für naturnahe Vegetation***

  Wie in Kap. 3.1.2 dargestellt, sind für die natürliche Vegetation Bereiche extremer Standorteigenschaften von besonderer Bedeutung, da sie günstige Voraussetzungen für die Entwicklung spezialisierter Pflanzengesellschaften bieten.

  Bereiche mit einer hohen Leistungsfähigkeit als Standort für die natürliche Vegetation bzw. Grenzfluren, die für die landwirtschaftliche Nutzung eine geringe bzw. keine Bedeutung besitzen (vgl. Kap. 3.1.2), sollten daher im GVV erhalten und vorrangig für

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Anspruch genommen werden.

- ***Ziel: Erhalt und Sicherung grundwasserbeeinflusster Böden***

  Böden wirken als Wasserspeicher. Sie nehmen Niederschlagswasser auf, speichern es und geben es verzögert an das Grundwasser ab. Damit tragen sie zur Abflussregulierung und zum natürlichen Hochwasserschutz bei.

  Darüber hinaus sind natürliche Grundwasserverhältnisse heute durch Grundwasserentnahme und Bodenverbesserungsmaßnahmen nur noch selten anzutreffen (vgl. in Kap. 3.1.2).

  Grundwasserbeeinflusste Böden sollten daher erhalten bleiben.

  Im Wesentlichen gehören hierzu die Tallagen der Flüsse und Bäche, die den Planungsraum durchziehen (siehe Karte 5a und Karte 9).

Landwirtschaftliche Funktionen

- ***Ziel: Erhalt und Sicherung von Böden der Vorrangflur Stufe I***

  Wie in Kap. 3.1.2 dargestellt, umfasst die Vorrangflur I überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen für den ökonomischen Landbau von besonderer Bedeutung sind.

  Böden der Vorrangflur I sollten daher vorrangig der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und nur in begrenztem Umfang für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Anspruch genommen werden (vgl. Karte 6).

  In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich dadurch Konflikte mit dem Ziel „Entwicklung eines Biotopverbundsystems“ (vgl. Kap 4.1.3) ergeben können.

Erosionsschutz

- ***Ziel: Schutz vor Erosion***

  Wie in Kap 3.1.2 dargestellt, führt Erosion langfristig zu hohen Verlusten wertvoller Bodensubstanz infolge des Abtrags der obersten Bodenschichten.

  Auf den Böden im Planungsraum mit einer hohen Erosionsgefährdung sollte daher eine an den Standort angepasste Nutzung erfolgen, z.B. gleichmäßige Bedeckung, Querbewirtschaftung, Mulchsaat etc. bei Ackernutzung oder Grünland- sowie Waldnutzung.

Sicherung Erholungs-/ Grünflächen vor Bebauung

- ***Ziel: Sicherung von Erholungsflächen/ ortsbildprägenden Flächen vor Bebauung***

  Gemäß den gesetzlichen Vorgaben, z.B. des § 1a (2) BauGB, ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und in diesem Zuge sind Möglichkeiten der Innenentwicklung, Nachverdichtung etc. zu prüfen.

  Eine Wiedernutzbarmachung von vorgenutzten Flächen ist zwar

grundsätzlich anzustreben, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind jedoch den lokalen Gegebenheiten anzupassen und einzelfallbezogen umzusetzen. D.h. auch, dass historisch gewachsene und andere Grünflächen/ -züge, die das Ortsbild maßgeblich prägen, die lokale Eigenart begründen und/ oder als zentrale Erholungsflächen dienen, von Bebauung freizuhalten sind.

Hierbei können sich Zielkonflikte mit der angedachten Siedlungsentwicklung ergeben.

Schutz vor schädlichen Immissionen

- ***Ziel: Schutz vor schädlichen Immissionen***

  Der luftgetragene Eintrag von Stickstoffverbindungen (Quellen: Verkehr, Industrie, Landwirtschaft) führt zur Aufdüngung und zur starken Beschleunigung der Bodenversauerungsprozesse. Die Funktionen Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für naturnahe Vegetation und die natürliche Bodenfruchtbarkeit werden stark beeinträchtigt.

  Wirksame lokale Maßnahmen zur Verringerung des Eintrags sind jedoch nicht möglich.

Entsiegelung/ Teilentsiegelung

- ***Ziel: Entsiegelung/ Teilentsiegelung von Flächen***

  Möglichkeiten zur Entsieglung oder Teilentsiegelung ergeben sich für Straßen, Parkplätze, Höfe soweit auf deren Nutzung verzichtet werden kann.

  Durch Entsiegelung können alle Bodenfunktionen teilweise aufgewertet werden, insbesondere kann die Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf verbessert werden.

  Geeignete Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen sind im Einzelfall zu ermitteln.

Sanierung/ Rekultivierungen von Altlasten

- ***Ziel: Sanierung/ Rekultivierung von Altlasten***

  Altlasten im engeren und weiteren Sinne sind in Karte 7 dargestellt.

  Besteht nach der behördlichen Altlastenbewertung kein weiterer Handlungsbedarf, so kann dennoch geprüft werden, ob durch eine Verbesserung der Rekultivierungsschicht eine Aufwertung des Bodens erreicht werden kann.

  Flächen, für die nach durchgeführter Erkundung eine Pflicht zur Sanierung (gem. BBodSchG) oder zur Rekultivierung (nach Abfallrecht) besteht, sind zu sanieren/ rekultivieren.

4.1.2 Wasser

Gesetzliche Vorgaben/ Vorgaben übergeordneter Planungen

Wesentliche Zielvorgaben für den Themenbereich Grundwasser/ Oberflächenwasser enthalten:

- Europäische Wasserrahmenrichtlinie,
- §§ 6, 27, 34, 38, 74 - 78, 82 Gesetz zur Ordnung des Wasser-

haushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG),

- § 21 Abs. 5 BNatSchG,
- Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA),
- Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002,
- §§ 1, 29, 65, 68a Wassergesetz (WG) Baden-Württemberg,
- Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020,
- Regionalplan Verband Region Stuttgart.

Die Vorgaben aus den o.g. Gesetzen und Planungen zielen insbesondere darauf ab

- die ökologische Durchgängigkeit, die Gewässerstruktur, die Gewässergüte sowie ausreichende Restwassermengen bei Wassernutzungen zu sichern bzw. zu verbessern,
- natürliche oder naturnahe Gewässer zu erhalten bzw. einen naturnahen Zustand anzustreben,
- die natürlichen Überschwemmungsgebiete in den Einzugsgebieten zu erhalten,
- im Uferbereich der Fließgewässer ausreichende Gewässerrandstreifen zu erhalten.

Ziele

Grundwasservorkommen

- ***Ziel: Erhalt und Sicherung bedeutender Grundwasservorkommen***

  In den im Planungsraum ausgewiesenen Wasserschutzgebieten Zone I und IIA (vgl. Kap. 3.2.1 bzw. Karte 10) bestehen bedeutende Grundwasservorkommen, die vor Verunreinigungen zu schützen sind, z.B. durch Eingriffe in den Aquifer. Eine extensive Nutzung und der Verzicht auf Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind anzustreben.

  Die Grundwasserneubildung sollte z.B. durch Überbauung nicht wesentlich verändert werden, um eine Absenkung des Grundwasserstands zu vermeiden.

Gewässergüte

- ***Ziel: Erhalt, Sicherung und Verbesserung der Gewässergüte***

  In den Fließgewässern im Planungsraum, für die Unterlagen vorliegen, wird die Gewässergüteklasse II (mäßig belastet) erreicht.

  Ziel ist es, die erreichte Gewässergüte zu sichern sowie, wenn möglich, weiter zu verbessern.

Gewässerstruktur

- ***Ziel: Erhalt und Sicherung natürlicher/ naturnah ausgebildeter Gewässerabschnitte***

  Gewässer und Gewässerrandbereiche mit natürlichen oder naturnahen Strukturen fördern den Wasserrückhalt in den Einzugsgebieten.

Gewässer sind darüber hinaus aufgrund der linearen Ausbildung und der Vernetzung untereinander ein wichtiges Element im Biotopverbund und dienen wandernden Tierarten als Verbreitungsstruktur. Die ökologische Durchgängigkeit ist daher zu erhalten, nicht zuletzt auch mit Blick auf die sich infolge des Klimawandels ändernden Bedingungen in Gewässerlebensräumen. So sind aufgrund der ggf. steigenden Wassertemperaturen viele aquatische Organismen darauf angewiesen, innerhalb des Fließgewässerlaufs wandern zu können, um gezielt Bereiche mit für sie günstigen Bedingungen aufzusuchen.

Gewässerabschnitte, die in der Gewässerstrukturfeinkartierung des Landes von 2016 mit einer „unveränderten bis gering veränderten“ bzw. „mäßig veränderten“ Struktur erfasst wurden (s. Kap. 3.2.2 bzw. Karte 11) sind daher in ihrer guten Struktur zu erhalten.

Bzgl. kleinerer Gewässer sind die vorliegenden Gewässerentwicklungspläne auszuwerten.

- ***Ziel: Renaturierung naturfern ausgebildeter Gewässerabschnitte***

  Analog zu den obigen Ausführungen stabilisiert die Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässerstrukturen durch Renaturierungsmaßnahmen den Wasserhaushalt, dient der Vernetzung im Biotopverbund und wirkt unterstützend auf Gewässerlebewesen gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels.

  Zu den Gewässerabschnitten, an denen Renaturierungsmaßnahmen primär umgesetzt werden sollten, gehören die, die im Planungsraum entsprechend der Gewässerstrukturfeinkartierung des Landes von 2016 mit einer „stark veränderten“ Struktur erfasst wurden (siehe Kap. 3.2.2 bzw. Karte 11).

  Darüber hinaus sollen generell, wenn auch nicht primär, Maßnahmen an den Gewässerabschnitten durchgeführt werden, die in der Gewässerstrukturfeinkartierung des Landes von 2016 mit einer „deutlich veränderten“ Struktur erfasst wurden.

  Bzgl. kleinerer Gewässer sind die vorliegenden Gewässerentwicklungspläne auszuwerten.

Gewässerrandstreifen

- ***Ziel: Erhalt, Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen***

  Gemäß § 29 WG Baden-Württemberg sind die Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m breit. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, zudem können seitens der Wasserbehörde im Außenbereich bzw. der Gemeinde im Innenbereich breitere oder schmälere Gewässerrandstreifen festgesetzt werden.

  Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38

WHG (1)).

An den Gewässern des Planungsraums sind daher die bestehenden Gewässerrandstreifen zu erhalten und zu sichern bzw. bei Fehlen wieder herzustellen und zu entwickeln und gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu bewirtschaften.

Hierbei können sich Zielkonflikte mit der Landwirtschaft ergeben.

Retentionsräume

- ***Ziel: Erhalt, Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Retentionsräumen***

  Als eine Folge des Klimawandels werden zunehmend Starkregenereignisse prognostiziert, die Überflutungsereignisse zur Folge haben können.

  Die im Planungsraum festgesetzten HQ_{100}-Bereiche (vgl. Kap. 3.2.1) sind daher zu sichern und von jeglicher Bebauung frei zu halten oder durch geeignete Maßnahmen des Hochwasserschutzes auszugleichen.

  Darüber hinaus sollten, wo möglich, natürliche Überflutungsflächen als wirksame Strategie des Hochwasserschutzes wiederhergestellt oder entwickelt werden. Im Falle von Hochwasserereignissen wird dadurch der Abfluss verlangsamt und die Hochwasserwelle gedämpft. Eine Überführung z.B. intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen an Gewässern in Flächen mit natürlicher Hochwasserdynamik ermöglicht zudem eine Wiederbesiedlung mit vielen auentypischen Pflanzen¬ und Tierarten. Retentionsräume sind daher ein wichtiges Bindeglied im Biotopverbund.

  In diesem Zusammenhang können sich Konflikte mit der Landwirtschaft ergeben, da für die Wiederherstellung und Entwicklung von Retentionsräumen häufig landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden.

4.1.3 Fauna/ Flora/ Lebensräume

Gesetzliche Vorgaben/ Vorgaben übergeordneter Planungen

Relevante Zielvorgaben für den Themenkomplex Fauna/ Flora/ Lebensräume lassen sich ableiten aus:

- Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity) 1992,
- FFH- und Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen/ RICHTLINIE 2009/147/EG DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
- § 1 Abs. 1, 2, 3, 5, § 21, 37 - 39, 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002,
- §§ 20, 22, 39 NatSchG Baden-Württemberg,
- Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020,

- Zielartenkonzept Baden-Württemberg,
- Regionalplan Verband Region Stuttgart.

Die Vorgaben aus den o.g. Gesetzen und Planungen zielen insbesondere darauf ab

- die biologische Vielfalt zu sichern bzw. zu verbessern,
- wild lebende Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten,
- den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- eine (landesweite) Biotopverbundvernetzungskonzeption zu entwickeln,
- den Generalwildwegeplan und die dort aufgeführten Wildtierkorridore bei der Neuplanung und beim Ausbau von Verkehrswegen zu berücksichtigen,
- eine naturnahe Waldwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes zu entwickeln,
- das Alt- und Totholzkonzept auch im Kommunal- und Privatwald zu realisieren,
- besonders wertvolle Biotope als Schutzgebiete gemäß Landesnaturschutz- oder Landeswaldgesetz auszuweisen,
- naturverträgliche Landbewirtschaftungsmethoden zu fördern,
- natur- und biodiversitätsverträgliche Methoden der Biomasseproduktion einzuführen.

Ziele

Biologische Vielfalt

- ***Ziel: Sicherung der biologischen Vielfalt***

  Unter biologischer Vielfalt (Biodiversität) wird die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten verstanden.

  Aufgrund ihrer hohen Bedeutung stellt das Thema Biodiversität mit den Aspekten „Lebensräume“ (Ökosysteme) und „Arten“ einen Schwerpunkt im Landschaftsplan dar. Dazu gehört auch der Aspekt „Biotopverbund“ (s. unten).

  In Zusammenhang mit dem Thema biologische Vielfalt zudem relevant sind die durch den Klimawandel zu erwartenden Auswirkungen auf diese, v.a. durch Veränderung von Lebensräumen oder durch Arten, die sich aufgrund klimatischer Veränderungen neu ansiedeln können.

Lebensräume

- ***Ziel: Erhalt, Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung der vorrangig schutzwürdigen Lebensräume***

  Bestandsanalyse und -bewertung in den Kap. 3.4.1 und 3.4.2 haben gezeigt, dass folgenden Biotoptypen bzw. -komplexen des

Planungsraums naturschutzfachlich eine hervorgehobene Bedeutung zukommt (Vorrangbiotope):

- Mittleres Grünland in Form von Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510)
- Streuobstwiesen
- Mager- und Halbtrockenrasen vereinzelt im gesamten Planungsraum,
- Heiden/ Wacholderheiden in den Bereichen Schafenberg, im Christental, an den Hängen des Heldenbergs und am Aufstieg zum Kalten Feld (vereinzelt),
- Feldhecken und -gehölze,
- Felsbildungen Block-, Schutt- und Geröllhalden, Höhlen, Dolinen (insbesondere am Albtrauf),
- Tobel und Klingen im Wald,
- Fließgewässer inkl. Auwaldfragmente und Galeriewälder sowie Gewässerrandstreifen als Pufferzonen,
- Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte,
- Naturnahe Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
- Strukturreiche Waldränder,
- Quellbereiche, Sickerquellen, naturnahe und natürliche Binnengewässer,
- Feuchtgebiete (Riede, Schilfröhrichte, Sümpfe, Moore),
- Streuwiesen und Nasswiesen,
- Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel.

Die oben genannten Lebensräume sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass es zu keiner Verschlechterung der Biotopstruktur und Lebensraumeignung für die sie charakterisierenden Tier- und Pflanzenarten kommt.

Soweit möglich, sind sie darüber hinaus bei Beeinträchtigung wieder herzustellen oder bei Verlust, sofern geeignete Standortvoraussetzungen vorliegen, zu entwickeln.

Konflikte können sich dadurch insbesondere mit der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben.

Pufferflächen/ -zonen

- ***Ziel: Erhalt, Sicherung und Entwicklung von Pufferzonen***

Aufgrund der Empfindlichkeit der meisten o.g. Lebensräume gegenüber Störungen des Nährstoff- und Wasserhaushaltes sollten sie von Pufferzonen umgeben sein. In diesen sollten alle Nutzungen unterbleiben, die sich nachteilig auf die angrenzenden, vorrangig schutzwürdigen Lebensräume auswirken könnten.

Für die Pufferflächen ist eine Breite von mind. 50 m um die Kernbiotope anzustreben.

Pufferzonen können wie die von ihnen umgebenen Vorrangbioto-

pe entwickelt werden, soweit die Standortvoraussetzungen dafür gegeben sind. Geeignet sind insbesondere extensiv genutzte Grünlandflächen.

Hierbei können sich Zielkonflikte mit der Landwirtschaft ergeben.

Biotopverbund

- ***Ziel: Entwicklung eines Biotopverbundsystems***

  Um für Tiere einen Flächenwechsel und damit den genetischen Austausch innerhalb der Populationen zu ermöglichen, sind zum einen Biotopstrukturen die eine Vernetzungsfunktion und Trittsteinfunktion erfüllen, zu erhalten und zum anderen bandartige oder trittsteinartige Strukturen neu zu entwickeln. Dazu gehören u.a. Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Hochstaudenfluren, Nasswiesen, Magerrasen, Tümpel.

  Dies können aber, zumindest teilweise, auch sog. produktionsintegrierte Maßnahmen sein, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden und in die landwirtschaftliche Produktion bzw. den Betrieb integrierbar sind, da einem besonderen Stellenwert der Biotopverbund in intensiv genutzten Landschaftsräumen zukommt. Unter die produktionsintegrierten Maßnahmen fallen z.B. Ackerrandstreifen, Blühstreifen/ -flächen, Altgrasstreifen, Brachen, extensive Wiesennutzung.

  Als Grundlage für die Entwicklung der Bereiche, in denen vorrangig Vernetzungsstrukturen angelegt werden sollten, werden

  - das Biotopverbundkonzept des Landes,
  - der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg,
  - der regionale Biotopverbund des Verbands Region Stuttgart,
  - die im Regionalplan Verband Region Stuttgart enthaltenen schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege – Bereiche mit Vorrang für den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewertet.

4.2 Zielkonzept Landschaft

4.2.1 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben/ Vorgaben übergeordneter Planungen

Wesentliche Zielvorgaben für den Themenbereich Klima und Luft sind enthalten in:

- Richtlinien seitens der EU zur Luftqualität,
- § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG,
- Erneuerbare Energien Gesetz (EEG),
- Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020.

Zusammengefasst zielen die Vorgaben aus den o.g. Gesetzen und Planungen darauf ab

- Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustausch-

bahnen zu sichern,

- regenerative Energien auszubauen und zu fördern.

Ziele

Klimaleitbahnen

- ***Ziel: Erhalt und Sicherung von Flächen mit günstiger lufthygienischer und/ oder klimatischer Wirkung***

  Flächen mit günstiger lufthygienischer und/ oder klimatischer Wirkung (Klimaleitbahnen) wie Frischluftentstehungsgebiete und Talleitbahnen sind zur Sicherung der Wohnqualität in den Wohnquartieren und der Aufenthaltsqualität von Bebauung freizuhalten. Dies gilt insbesondere für den Stadtbereich von Süßen und Donzdorf sowie Gingen.

  Diese Zielformulierung erlangt v.a. mit dem fortschreitenden Klimawandel an Bedeutung, denn in großflächig bebauten Bereichen mit geringem Luftaustausch ist damit zu rechnen, dass es in den Sommermonaten zunehmend zu hohen Temperaturen, verbunden mit einer geringen Luftfeuchtigkeit kommt.

  Hierbei können sich Zielkonflikte v.a. mit der angedachten Siedlungsentwicklung ergeben.

Luftreinhaltung/ Minderung Treibhauseffekt

- ***Ziel: Luftreinhaltung und Minderung des Treibhauseffekts***

  Bei den im Folgenden genannten Zielen bzw. Maßnahmen (die nur eine Auswahl darstellen können) handelt es sich um allgemeine grundlegende Aussagen, die der Luftreinhaltung und der Minderung des Treibhauseffekts dienen.

  Die Realisierung u.g. Ziele/ Maßnahmen hängt stark von den aktuellen politischen Gegebenheiten ab, wie z.B. dem Grad der Förderung oder welche Einspeisevergütung gewährleistet wird:

  - Energieeinsparung,
  - Wärmedämmung von Gebäuden,
  - Energiegewinnung durch Solaranlagen (diese sind bereits heute auf vielen Dächern im Planungsraum zu finden),
  - Energiegewinnung durch Windkraft,
  - Energiegewinnung durch Biogas,
  - Energiegewinnung durch Holz,
  - Umstieg von Verbrennungsmotoren auf Elektromobiltät,
  - Angepasste Düngung gemäß Düngeverordnung.

  In Zusammenhang mit den o.g. Zielen/ Maßnahmen ist auch festzustellen, dass sie zwar der Luftreinhaltung und der Minderung des Treibhauseffekts dienen, ggf. aber auch negative Folgen haben können, z.B. „Vermaisung“ der Landschaft oder höhere Nutzungsintensität von Grünland (mit Verlust artenreichen Grünlands) durch Biogasnutzung, artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere auf Greifvögel und Fledermäuse, durch Windkraftnutzung.

Bzgl. der Thematik „Luftreinhaltung/ Klimaschutz“ sind zudem in Karte 12, die im Planungsraum ausgewiesenen Klima- und Immissionsschutzwälder dargestellt (vgl. auch Kap. 3.3.1).

4.2.2 Landschaftsbild/ Erholung

Gesetzliche Vorgaben/ Vorgaben übergeordneter/ örtlicher Planungen

Wesentliche Zielvorgaben für den Themenkomplex Landschaftsbild/ Erholung sind enthalten in:

- § 1 Abs. 4BNatSchG,
- Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020,
- Regionalplan Verband Region Stuttgart

Die Vorgaben aus o.g. Gesetz und Planungen zielen insbesondere darauf ab

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften) vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
- für Erholung geeignete Flächen, vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, zu schützen und zugänglich zu machen (wobei der Begriff „Erholung“ im BNatSchG, § 7 (1) Nr. 3, wie folgt definiert wird: „natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden“).
- Fließgewässer erlebbar zu machen,
- Städte und Gemeinden mit einer leistungsfähigen touristischen Infrastruktur als touristische Zentren weiter so zu entwickeln, dass das Erholungs- und Freizeitpotenzial der Region in den Bereichen Ferien- und Naherholung sowie Sport und Kultur optimal genutzt werden kann.

Ziele

Regionale Grünzüge

- ***Ziel: Erhalt, Sicherung und Entwicklung Regionaler Grünzüge***

  Regionale Grünzüge, bei denen es sich um größere Freiräume im Verlauf der Entwicklungsachsen handelt und bei denen in der Regel mehrere ökologische Landschaftsfunktionen wie Grund- und Hochwasserschutz, Arten- und Biotopschutz sowie Klimaschutz zusammenkommen, dürfen keinen weiteren Belastungen, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden (vgl. Kap. 1.2.2).

  Aufgrund ihrer Größe tragen die Regionalen Grünzüge zudem zur Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt bei, erfüllen wichtige Erholungsfunktionen und sollen eine möglichst harmonische Einpassung der Siedlungsentwicklung in die Landschaft fördern.

Derzeit sind folgende Regionale Grünzüge im Regionalplan ausgewiesen (siehe Kap. 1.2.2):

- Nordöstliches Albvorland zwischen Lauterstein, Reichenbach unter Rechenberg, Ottenbach, Hohenstaufen und Maitis (G49),
- Nördliches Filstal Göppingen bis Regionsgrenze (G50),
- Südseite Filstal Göppingen bis Regionsgrenze (G51)
- Obere Filsalb von Wiesensteig bis Bad Überkingen (G55)
- Albuch und Härtsfeld rund um Schnittlingen, Treffelhausen und Böhmenkirch (G59).

Grünzäsuren

- ***Ziel: Erhalt, Sicherung und Entwicklung von Grünzäsuren***

Analog zu Regionalen Grünzügen sind Grünzäsuren von Überbauung freizuhalten. Im Regionalplan Verband Region Stuttgart sind sie dort ausgewiesen, wo die Siedlungsstruktur bereits besonders stark verdichtet ist und nur noch relativ kleine Freiflächen zwischen den Siedlungskörpern vorhanden sind (siehe Kap. 1.2.2).

Als Grünzäsuren sind im Planungsraum die Bereiche zwischen Salach und Süßen, zwischen Süßen und Donzdorf und zwischen Süßen und Gingen ausgewiesen.

Landschaftsprägende Elemente und Strukturen von besonderer Bedeutung

- ***Ziel: Erhalt, Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung kulturlandschaftstypischer Elemente und Flächen***

Landschaftsprägende Elemente tragen wesentlich dazu bei Identität zu stiften und Heimat zu begründen. Sie sind daher zu erhalten, zu pflegen und ggf., bei Vorliegen geeigneter Bedingungen, wiederherzustellen oder zu entwickeln.

Folgende landschaftsprägenden Elemente sind im vorgenannten Sinne vorrangig in ihrer landschafts- bzw. ortsbildprägenden Wirkung zu sichern (vgl. Kap. 3.5.1):

- Streuobstwiesen (z.B. am Rindersteig),
- Extensivgrünland (v.a. Flachland-Mähwiesen, Trocken-, Magerrasen, z.B. an den Hängen des Galgenbergs westlich von Nenningen),
- Wacholderheiden (z.B. an den Hängen des Galgenberges und im Christental),
- Hecken,
- Tobel (z.B. der Schlater Tobel westlich von Süßen)
- Orts-/ landschaftsbildprägende Einzelbäume/ Baumgruppen (dazu gehören v.a. Bäume die als Naturdenkmale ausgewiesen sind)
- Offene Felsbildungen, Felswände, Felsbänder, Hangkanten am Albtrauf (Relief allgemein).

Konflikte können sich dadurch insbesondere mit der landwirt-

schaftlichen Nutzung ergeben.

Grünflächen im Innerortsbereich

- ***Ziel: Erhalt, Sicherung und Entwicklung von Grünflächen/ -zügen im Innerortsbereich***

  Innerörtliche Grünflächen haben insbesondere in den Ortskernen von Donzdorf und Süßen eine Bedeutung. Wie bereits im Zielkonzept „Naturhaushalt“ dargestellt, ist eine Wiedernutzbarmachung von vorgenutzten Flächen zwar grundsätzlich anzustreben, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind jedoch den lokalen Gegebenheiten anzupassen und einzelfallbezogen umzusetzen.

  D.h. auch, dass historisch gewachsene und andere Grünzüge/ -flächen, die das Ortsbild maßgeblich prägen, die lokale Eigenart begründen und/ oder als zentrale Erholungsflächen dienen, von Bebauung freizuhalten und weiter zu entwickeln sind.

  Anzustreben ist eine zusammenhängende Struktur innerörtlicher Grünzüge/ -flächen. Dies sollte durch bandartige Grünstrukturen, ergänzt durch kleine trittsteinartige Flächen, erreicht werden. So sollten kleine Grünflächen im Rahmen der Innenentwicklung bzw. des Flächenrecyclings hinsichtlich Lage und Formgebung so angeordnet werden, dass sie die Wirkung der großen Grünflächen ergänzen. Als linienartige Struktur ausgebildet, sollen sie im Idealfall bandartig die größeren Grünflächen verbinden oder zumindest einseitig an diese angebunden werden. Auch baumbestandenes Straßenbegleitgrün dient dabei als Verbundstruktur.

  Konflikte können sich dadurch insbesondere mit der angedachten Siedlungsentwicklung ergeben.

Siedlungsnahe Erholungsräume

- ***Ziel: Erhalt, Sicherung und Entwicklung siedlungsnaher Erholungsflächen***

  Wie in Kap. 3.5.2 dargestellt, sind siedlungsnahe Erholungsräume vor allem für die Kurzzeiterholung von Bedeutung. Sie sollten daher von den Wohnquartieren aus gut erreichbar und, wenn möglich, verknüpft sein sowie ein angemessenes Wegenetz und eine Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur, wie Sitzbänke, aufweisen. Wertgebende Landschaftsstrukturen sollten erhalten bleiben und in strukturarmen Bereichen eine Anreicherung mit Landschaftsstrukturen erfolgen.

  Von besonderer Bedeutung sind hierbei die siedlungsnahen Erholungsräume der einwohnerstärksten Bereiche Donzdorf, Süßen und Gingen.

Regionale/ Überregionale Erholungsräume

- ***Ziel: Erhalt, Sicherung und Entwicklung regionaler/ überregionaler Erholungsräume***

  Der GVV Mittlere Fils-Lautertal ist sowohl für die regionale als auch die überregionale Erholung und den Tourismus von Bedeutung.

  Das vorhandene Rad- und Wanderwegenetz sollte den Ansprüchen eines regional und überregional bedeutsamen Erholungsraums angemessen sein, d.h. dass die Dichte und Vernetzung zu

überprüfen ist. Gegebenenfalls sind neue Wegeverbindungen zu ergänzen. Bei der Neuausweisung von Rad- und Wanderwegen sind Aspekte des Landschafts-, Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen und die Lenkungsfunktion zu wahren. Zudem sollte das Wegenetz mit dem der Nachbargemeinden verknüpft werden.

Soweit für die Aktiverholung neue bauliche Anlagen in der freien Landschaft errichtet werden sollen, müssen sie in Bereichen bereits vorhandener Erholungseinrichtungen konzentriert werden. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen, die im Landschaftsbild deutlich wahrnehmbar wären und für solche, von denen Lärmemissionen oder andere Belastungen ausgingen. Ruhige, unverlärmte Landschaftsräume sollten als solche erhalten bleiben. Konflikte können sich dadurch insbesondere mit Zielen des Arten- und Biotopschutzes ergeben.

5. Leitbild

Nach dem von der LUBW herausgegebenen Leitfaden für die kommunale Landschaftsplanung in Baden-Württemberg („Der Landschaftsplan im Detail“) wird in dieser Planungsphase auf Grundlage des fachlichen Zielkonzepts ein Leitbild für die zukünftige kommunale Entwicklung erarbeitet.

Im Rahmen des Leitbildprozesses wird ein übergeordnetes Leitbild für den Planungsraum sowie einzelne Leitbilder für Raumausschnitte entwickelt. Für die einzelnen Leitbilder werden die Ziele aus dem Zielkonzept (siehe Kap. 4) entsprechend der Raumausstattung des jeweiligen Raumausschnitts konkretisiert. Darüber hinaus erfolgt für die Festlegung des Leitbildes für die entstehenden Zielkonflikte durch unterschiedliche Raumansprüche eine Abwägung. Bei der Erarbeitung der Ziele des Leitbildes wird die Integrationsfähigkeit in den Flächennutzungsplan und die Umsetzbarkeit der Ziele berücksichtigt.

Übergeordnetes Leitbild für Natur- und Landschaft im Gesamtraum

Das Leitbild für den Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils – Lautertal stellt den aus landschaftsplanerischer Sicht anstrebenswerten, zukünftigen Zustand von Natur und Landschaft auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands dar. Beschrieben werden dabei die landschaftsplanerischen Zielvorstellungen, die nach Abwägung mit anderen Raumansprüchen realistisch und verwirklichbar sind. Somit dient das Leitbild vor allem als Orientierungshilfe für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts.

Allgemeiner Kerngedanke für den Planungsraum ist dabei der Erhalt und die Entwicklung der landschaftstypischen Ausprägung, des ländlichen Charakters und die Schaffung und Erhaltung einer strukturreichen, vielfältigen Landschaft sowie deren Erlebbarkeit für die Menschen.

Ziele zur Umsetzung des übergeordneten Leitbilds sind:

- Hochwertige Biotope wie Flachland-Mähwiesen, Streuobstbestände, Tobel und Wacholderheiden sind nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Zur Stärkung des Biotopverbundes sind hochwertige Biotope zu erweitern und durch Schaffung von Verbin-

dungselementen zu vernetzen. Die Entwicklung soll vornehmlich auf Grenzertragsstandorten stattfinden.

- Eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft in naturraumtypischer Ausprägung stiftet Identifikation mit der Landschaft und fördert ein hochwertiges Landschaftsbild. Durch gut vernetzte, ausgeschilderte Rad- und Wanderwege am Albtrauf und über die Albvorberge sowie siedlungsnahen Freiräumen kann der Erholungswert im Planungsraum geschaffen werden. Die Erholungs- und Freizeitnutzung muss dabei im Einklang mit dem Schutz und der Entwicklung hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften stehen.
- Die landwirtschaftliche Nutzung soll vorwiegend auf Böden der Vorrangflur I sowie der Vorrangflächen Stufe 1 mit guter Ertragsfähigkeit stattfinden und dieser vorbehalten werden.
- Die Oberflächengewässer im Planungsraum sollen naturnah entwickelt werden um dadurch ihre biotopvernetzende Funktion zu bewahren und zu gewährleisten.
- Zur Sicherung von Grundwasservorkommen sind auf grundwassernahen Standorten eine extensive Nutzung und der Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln anzustreben. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird generell jedoch nicht ausgeschlossen.
- Innerhalb der Ortschaften sollen Grünflächen und Grünverbindungen (z.B. Alleen) als klimatische Ausgleichsräume und Klimaleitbahnen gesichert und entwickelt werden. Außerörtliche Kalt- und Frischluftleitbahnen sind bei Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Detaillierte Leitbilder für einzelne Raumausschnitte

Wie bereits beschrieben setzt sich der Planungsraum aufgrund seiner geologischen Begebenheiten und Topographie, lokalklimatischer Situation sowie Biotopausstattung aus unterschiedlichen Landschaftsräumen zusammen (vgl. Kap. 3.5.1).

Es handelt sich um insgesamt zehn Landschaftsräume: das Obere Lautertal, das Untere Lautertal, das Filstal, der südliche Albtrauf, die Albhochfläche, der östliche Albtrauf mit Albhochfläche, die Albvorberge Galgenberg und Heldenberg mit Christental, die Albvorberge westlich des Filstals, die Albvorberge um den Marren und das Rehgebirge. Die Landschaftsräume sind in Abb. 8 dargestellt.

Aus dem übergeordneten Leitbild für den Untersuchungsraum lassen sich räumliche Leitbilder für die einzelnen Landschaftsräume formulieren, aus denen Ziele zur Realisierung des Leitbildes abgeleitet werden. Im Folgenden werden die Landschaftsräume beschrieben und deren naturschutzfachlichen Ziele dargestellt.

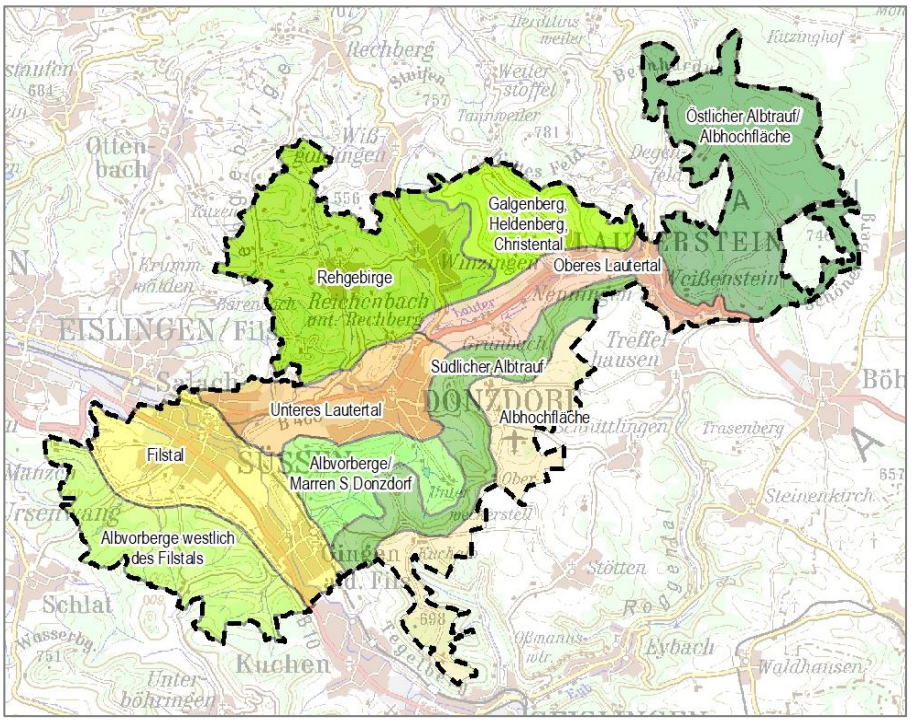


Abb. 8: Raumausschnitte mit einzelnen Leitbildern

Oberes Lautertal

Das Lautertal ist im Oberlauf als schmales Tal ausgeprägt. Die Lauter mit gewässerbegleitenden Auwaldstreifen sowie deren Talhänge stellt dabei die landschaftsprägende Struktur dar. An den Hängen des Lautertals befinden sich kleinere Siedlungsbereiche, außerhalb werden die Hänge größtenteils extensiv als Wiesen genutzt oder sind mit Streuobst bestanden.

Folgende Ziele ergeben sich für das Obere Lautertal:

- Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Lauter, Entwicklung der Auebereiche und Gewässerrandstreifen
- Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen in den Ortslagen
- Stärkung der Biotopvernetzung des Offenlandes
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der Streuobstbestände und extensiven Wiesenflächen in den Talhängen als wertvolle Habitatstrukturen und typische Kulturlandschaftselemente
- Schutz erosionsgefährdeter Böden

Unteres Lautertal

Ab der Ortslage von Donzdorf öffnet sich das Lautertal zu einem mehrere hundert Meter breiten Tal, bis es ins Filstal übergeht. Im Norden und Osten wird die Ortslage von Donzdorf von großen Streuobstgürteln begrenzt, zwischen Donzdorf und Süßen bestehen großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen. Das untere Lautertal ist

durch Siedlungen und Gewerbestandorte beeinträchtigt.

Folgende Ziele ergeben sich für das Untere Lautertal:

- Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Lauter, Entwicklung der Auebereiche und Gewässerrandstreifen
- Erhalt der Streuobstbestände als wertvolle Habitatstrukturen und typische Kulturlandschaftselemente
- Erhalt und Sicherung zusammenhängender Ackerflächen für die Landwirtschaft
- Ökologische Aufwertung von Ackerflächen/ Stärkung der Biotopvernetzung des Offenlandes
- Sicherung siedlungsnaher Freiräume für die landschaftsbezogene Erholung
- Verbesserung der innerörtlichen klimatischen Situation Anlage von Grünstrukturen und Sicherung der bestehenden Grünflächen

Filstal

Das Filstal ist von Siedlungsflächen, Gewerbeflächen und Verkehrsflächen mit intensiv landwirtschaftlich genutzten Freiräumen zwischen den Siedlungen und wenigen naturschutzfachlich wertvollen Strukturen geprägt. Es besteht hoher Nutzungsdruck durch Siedlungsentwicklung und Ausbau der Infrastruktureinrichtungen.

Folgende Ziele ergeben sich für das Filstal:

- Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und Biotopvernetzungsfunktion der Fils
- Verbesserung der Retentionsfunktion
- Aufwertung, Erhalt und Sicherung siedlungsnaher Freiräume für die landschaftsbezogene Erholung
- Verbesserung der Erholungseignung
- Erhalt und Sicherung zusammenhängender Ackerflächen für die Landwirtschaft
- Ökologische Aufwertung von Ackerflächen/ Stärkung der Biotopvernetzung des Offenlandes
- Schutz erosionsgefährdeter Böden
- Verbesserung der innerörtlichen klimatischen Situation Anlage von Grünstrukturen und Sicherung der bestehenden Grünflächen

Südlicher Albtrauf mit Messelberg

Der Albtrauf ist von Waldflächen geprägt, an den unteren Hängen befinden sich extensiv genutzte Wiesen und Streuobstbestände. An den Hangkanten treten teilweise offene Felsbänder auf. Der Albtrauf wird auch touristisch genutzt und ist als Wandergebiet von überregionaler Bedeutung. Siedlungsstrukturen sind nicht vorhanden. Von den

Albvorbergen westlich des Filstals über den Albtrauf in östliche Richtung verläuft ein Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung.

Folgende Ziele ergeben sich für den südlichen Albtrauf mit Messelberg:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände, landschaftsprägender Biotope und Lebensräume
- Erhalt, Schutz und Pflege des Natura2000-Gebietes und der Lebensstätten der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs
- Erhalt und Entwicklung der naturverträglichen extensiven Erholungsnutzung
- Sicherung und Entwicklung der Funktion „Wildtierkorridor“ der Waldgebiete
- Sicherung der Waldfunktionen, insbesondere der Funktion „Bodenschutzwald“

Albhochfläche

Die Albhochfläche wird größtenteils intensivlandwirtschaftlich genutzt. Daneben befinden sich auf der Albhochfläche kleinere Siedlungsstrukturen.

Folgende Ziele ergeben sich für die Albhochfläche:

- Erhalt und Sicherung zusammenhängender Ackerflächen für die Landwirtschaft
- Ökologische Aufwertung von Ackerflächen/ Stärkung der Biotopvernetzung des Offenlandes
- Schutz erosionsgefährdeter Böden

Östlicher Albtrauf und Albhochfläche mit Lützelalb

Der Albtrauf im östlichen Untersuchungsgebiet und die daran angrenzende Albhochfläche sind größtenteils mit Wald bestanden (Ausnahme Lützelalb). Es handelt sich zum Großteil um Fichtenbestände. Im nordöstlichen Teilbereich befindet sich der Windpark Lauterstein mit 16 Windenergieanlagen. Das Gebiet umfasst mehrere Wanderwege und wird touristisch genutzt.

Folgende Ziele ergeben sich für den östlichen Albtrauf:

- Erhalt und Aufwertung des Erholungspotenzials
- Förderung naturnaher Waldbewirtschaftung
- Erhalt, Schutz und Pflege des Natura2000-Gebietes und der Lebensstätten des Großen Mausohrs
- Sicherung der Waldfunktionen, insbesondere der Funktion „Bodenschutzwald“
- Schutz erosionsgefährdeter Böden

- Ökologische Aufwertung von Ackerflächen/ Stärkung der Biotopvernetzung des Offenlandes

Albvorberge Galgenberg und Heldenberg und Christental

Die Albvorberge Galgenberg und Heldenberg sowie das Christental nördlich des Oberen Lautertals bilden einen sehr strukturreichen, naturschutzfachlich wertvollen Landschaftsraum. Auf den Hängen und Hochflächen der Albvorberge befinden sich Waldflächen, an den West-/ Südwesthängen großflächige Magerrasen und Wacholderheiden. Das Christental wird von einigen Hecken und Feldgehölzen durchzogen. Vom Albtrauf durch das Lautertal über den Galgenberg verläuft ein Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung. Die Siedlungsfläche von Nenningen wird im Norden von einem Streuobstgürtel eingerahmt. Galgenberg und Heldenberg sind regional bedeutsame Erholungsräume.

Folgende Ziele ergeben sich für den Landschaftsraum:

- Erhalt, Pflege, Wiederherstellung und Entwicklung hochwertiger Biotope und Lebensräume
- Erhalt, Schutz und Pflege des FFH-Gebietes mit seinen Lebensstätten für das Große Mausohr und die Spanische Flagge
- Stärkung des Wildtierkorridors
- Erhalt und Entwicklung der naturverträglichen extensiven Erholungsnutzung

Rehgebirge

Das Rehgebirge im nordwestlichen Geltungsbereich ist den Albvorbergen zugehörig. Es wird durch zahlreiche Kleingehöfte sowie dörfliche Siedlungsstrukturen und Wiesen- und Weideflächen geprägt. Waldflächen sind kleinflächig in den steileren Hanglagen und den Hangkuppen vorhanden. Bestimmende Strukturelemente sind der Reichenbach und der Mai-/ Krähbach. Den Südwesten des Landschaftsraumes prägen die Flächen des Golfclubs Hohenstaufen.

Es ergeben sich folgende Ziele für den Landschaftsraum:

- Erhalt der kleinbäuerlich geprägten Kulturlandschaft, Sicherung landschaftsprägender Nutzungen und Strukturen
- Erhalt, Pflege, Wiederherstellung und Entwicklung hochwertiger Biotope und Lebensräume
- Stärkung der Biotopvernetzung
- Erhaltung und Entwicklung der naturverträglichen extensiven Erholungsnutzung
- Erhalt und Entwicklung der Flussläufe von Mai-/ Krähbach und Reichenbach
- Erhalt und Entwicklung von Retentionsflächen

- Schutz erosionsgefährdeter Böden

Albvorberge westlich des Filstals

Die Albvorberge westlich des Filstals sind wenig besiedelt, wodurch ihnen eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommt. Die unteren Hänge der Albvorberge sind mit Wiesen und Streuobstbäumen bestanden, die oberen Hanglagen mit Wald. Der Wald wird von mehreren Tobeln, Klingen und Bachläufen durchzogen. Über die Albvorberge verläuft ein Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung.

Folgende Ziele ergeben sich für den Landschaftsraum:

- Schutz, Pflege und Entwicklung der Tobel und Klingen
- Erhalt, Pflege, Wiederherstellung und Entwicklung hochwertiger Biotope und Lebensräume, insbesondere der Streuobstbestände
- Erhalt und Aufwertung des Erholungspotenzials
- Sicherung und Entwicklung der Funktion „Wildtierkorridor“ der Waldgebiete
- Sicherung der Waldfunktionen, insbesondere der Funktion „Klimaschutzwald“

Albvorberge mit Marren südlich von Donzdorf

Der Landschaftsraum ist wenig besiedelt und wird geprägt von den Waldflächen des Marren und dem landwirtschaftlich genutzten Bereich um Unterweckerstell. Das Waldgebiet des Marren wird von einigen Tobeln durchzogen. Die landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt und im Simonsbachtal von mehreren Bächen und Feldgehölzen strukturiert. Am Siedlungsrand von Donzdorf befinden sich Streuobstbestände. Durch mehrere ausgewiesene Wanderwege und seine Funktion als Erholungswald besitzt der Marren eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Folgende Ziele ergeben sich für den Landschaftsraum:

- Schutz, Pflege und Entwicklung der Tobel, Klingen und Bachläufe
- Erhalt, Pflege, Wiederherstellung und Entwicklung hochwertiger Biotope und Lebensräume, insbesondere der Streuobstbestände
- Erhalt und Aufwertung des Erholungspotenzials
- Sicherung der Waldfunktionen, insbesondere der Funktion „Erholungswald“
- Schutz erosionsgefährdeter Böden

6. Handlungsprogramm/ Maßnahmenkonzept

Definition/ Ziel

Das Maßnahmenkonzept wird auf Grundlage des Leitbildes erarbeitet und bildet die Basis für die weitere Planung und die konkrete Umsetzung der landschaftsplanerischen Ziele vor Ort.

Es enthält Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung innerhalb des GVV Mittlere Fils – Lautertal sowie Vorschläge zur Realisierung der Maßnahmen.

Wie auch das Leitbild baut das Maßnahmenkonzept auf den Zielvorgaben, aufgeführt in Kap. 4, auf.

6.1 Maßnahmenkonzept

Erarbeitung des Maßnahmenkonzepts und Darstellung im Maßnahmenplan

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können im Landschaftsplan die Bereiche einer Gemarkung ermittelt werden, die in Übereinstimmung mit den lokalen landschaftsplanerischen Leitbildern für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind.

Auf überkommunaler Ebene des Landschaftsplans und Flächennutzungsplans werden keine flächenscharfen Maßnahmenflächen mit Beschreibung von Einzelmaßnahmen dargestellt und erarbeitet, sondern vielmehr vorbereitend sogenannte Suchräume für Kompensationsmaßnamen im Offenland abgegrenzt, die für die Umsetzung von Maßnahmen besonders geeignet sind. Auf Vorhabens- bzw. Planungsebene können die Maßnahmenvorschläge (Kap. 6.2) konkretisiert und ggf. direkt einem Eingriff zugeordnet werden.

Außerhalb der flächig abgegrenzten Suchräume werden im Maßnahmenplan des Landschaftsplans weitere Bereiche für die Kompensation hauptsächlich linear oder punktuell dargestellt.

Des Weiteren werden Bereiche für die Landwirtschaft ermittelt, die vorrangig für die intensive und ökonomische landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben sollen. In diesen Bereichen sollen wo möglich produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen bzw. lineare und punktuelle Maßnahmen in den Randbereichen der landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden.

Im Folgenden werden die Suchräume sowie sonstige Bereiche für Kompensationsmaßnahmen beschrieben.

6.1.1 Suchräume für Kompensationsmaßnahmen für das Offenland

Unter dem Begriff „Suchraum für Kompensationsmaßnahmen“ wird im Folgenden ein umfangreicher Pool fachlich geeigneter Flächen zusammengestellt. Der Flächenumfang der einzelnen Suchräume entspricht dabei nicht dem flächenmäßig erforderlichen Umfang der Kompensation, die bei Umsetzung der geplanten Bauflächen des Flächennutzungsplans erforderlich wäre.

Mit der Definition von Suchräumen für Maßnahmen können die Kommunen durch den gezielten Erwerb von Flächen und Entwicklung von Maßnahmen ein Ökokonto aufbauen, aus dem bei Bedarf geeignete Flächen für den Ausgleich beabsichtigter Eingriffe herangezogen

werden können.

Innerhalb des GVV Mittlere Fils – Lautertal wurden 13 Suchräume für Kompensationsmaßnahmen abgegrenzt. Die Suchräume verteilen sich über das gesamte Verbandsgebiet, sodass jedes der Verbandsmitglieder mit seiner Gemarkung Anteil an mindestens zwei der Suchräume besitzt. Für die 13 Suchräume wurden ausschließlich Flächen des Offenlandes herangezogen. Folgende Kriterien wurden für die Auswahl der Suchräume angewandt:

- Grenzertragsstandorte von geringer Bedeutung für die Landwirtschaft/ Vorrangfluren für die Landwirtschaft
- Entwicklungspotenzial durch angrenzende, vorhandene hochwertige Biotope und Lebensräume
- Lage im Bereich des landesweiten oder regionalen Biotopverbundes

Die Suchräume des Offenlandes dienen der Umsetzung der in Kap. 6.2 vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb der einzelnen Landschaftsräume und der Realisierung der in Kap. 4 genannten Ziele. Je nach Ausstattung des Raums sind Maßnahmen in Bezug auf verschiedene Schutzgüter umzusetzen. Die Maßnahmen zielen jedoch vorwiegend auf die Schutzgüter Fauna/ Flora/ Lebensräume, Boden, Wasser und Erholung ab, bewirken aber gleichzeitig positive Effekte auf das Klima und das Landschaftsbild.

Tab. 6: Suchräume und dazugehörige Landschafträume

Suchraum		Landschaftsraum
1	Zwischen Schlater Straße und dem Steinigen Rain	Filstal, Albvorberge westlich des Filstals
2	Bereich Leimengrüble – Mangoldsäcker	Filstal, Albvorberge westlich des Filstals
3	Zwischen Binsenbach und Brandbach	Albvorberge westlich des Filstals
4	Unter dem Hohenstein	Albvorberge mit Marren südlich Donzdorf, Südlicher Albtrauf
5	Zwischen Scharfenberg, Unterweckerstell und Messelberg	Albvorberge mit Marren südlich Donzdorf, Südlicher Albtrauf
6	Hänge unterhalb Messelstein	Oberes Lautertal, Unteres Lautertal, Südlicher Albtrauf mit Messelberg
7	Zwischen Reichenbach, Eichhof, Ilgenhof, Schatthof	Rehgebirge
8	Nordöstlich Reichenbach	Rehgebirge
9	Nördlich Winzingen	Rehgebirge
10	Unterer Westhang des Heldenbergs	Rehgebirge
11	Zwischen Bloßenberg und Grünbach	Rehgebirge, Albvorberge Galgenberg, Heldenberg und Christental, Oberes Lautertal
12	Pfaffenhalde und Streitberg zwischen Grünbach und Weißenstein	Oberes Lautertal, Albvorberge Galgenberg, Heldenberg und Christental

13	Christental	Albvorberge Galgenberg, Heldenberg und Christental

Generell wird innerhalb der Suchräume für Kompensationsmaßnahmen des Offenlandes die landwirtschaftliche Nutzung nicht ausgeschlossen.

6.1.2 Bereiche für Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Suchräume

Außerhalb der flächig abgegrenzten Suchräume werden für den Planungsraum lineare und punktuelle Maßnahmen vorgeschlagen.

Diese dienen der Stärkung des Biotopverbundes und der generellen Verbesserung der Durchlässigkeit der Landschaft, der Renaturierung von Gewässern, der Verbesserung der Retentionsfähigkeit und des Hochwasserschutzes, der Aufwertung des Erholungspotentials und der Verbesserung der lufthygienischen und klimatischen Situation.

6.1.3 Vorrangige Bereiche für die Landwirtschaft

Um die landwirtschaftliche Nutzung auf Böden guter bis sehr guter Eignung zu sichern, wurden gesondert vorrangige Flächen für die Landwirtschaft abgegrenzt. In diesen Bereichen soll die landwirtschaftliche Produktion dauerhaft erhalten bleiben. Kompensationsmaßnahmen sollen wo möglich in Form produktionsintegrierter Maßnahmen bzw. als lineare oder punktuelle Maßnahmen randlich angelegt werden.

6.1.4 Wald

Für den Wald gilt das Prinzip der naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie der Erhalt der Waldfunktionen. Es werden generell folgende Maßnahmen für die Waldbestände empfohlen: Die Bestände sollen Mischbestände aus Laub- und Nadelbäumen und mehrstufig aufgebaut sein. Ein mehrstufig aufgebauter Waldrand mit Krautsaum ist dem Hochwald vorgelagert. Alte bzw. naturnahe Baumbestände mit Alt- und Totholz für Fledermaus-, Vogel- sowie verschiedene Käfer- und Amphibienarten sollen erhalten werden. Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Waldes können z.B. durch die Wiederbelebung historischer Waldnutzungsformen wie der Niederwaldwirtschaft oder der Schaffung von Waldrefugien realisiert werden. Da die Zuständigkeit der Bewirtschaftung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen innerhalb der Waldflächen bei den Forstbehörden liegt, werden Waldflächen im Planungsraum nicht in das Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes miteinbezogen.

6.1.5 Natura2000-Gebiete und Naturschutzgebiete

Die bestehenden Schutzgebiete sind in ihrer Ausdehnung zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Für Natura2000-Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) sowie Naturschutzgebiete werden in sogenannten Managementplänen Erhal-

tungs- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt.

Im Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes sind dementsprechend keine (zusätzlichen) Maßnahmen für diese Bereiche erarbeitet. Zusätzliche Schutzgebietsausweisungen erscheinen nicht erforderlich und sind in der Maßnahmenplanung nicht vorgesehen.

6.1.6 Bestehende Kompensationsmaßnahmen und Ökokonto-Flächen

Von der Stadt Süßen liegen ein Grundlagenplan und Maßnahmenblätter von 23 Maßnahmen aus dem Flächenpool vor. Die Daten basieren auf dem Stand von Dezember 2009, sodass die Umsetzung der Maßnahmen sowie die Belegung weiterer Flächen angenommen werden.

Bei der Abgrenzung der Suchräume für Kompensationsmaßnahmen des Offenlandes (vgl. Kap. 6.1.1) wurden bereits mit Ausgleichsmaßnahmen belegte Flächen aus dem Ökokonto der Stadt Süßen (Stand: 12/ 2009) sowie Maßnahmen aus dem naturschutzrechtlichen Kompensationsverzeichnis (z.B. Windpark Lauterstein) soweit möglich ausgespart, um eine zukünftige Doppelbelegung der Flächen zu vermeiden. Maßnahmenflächen aus dem Flächenpool der Stadt Süßen liegen teilweise innerhalb der Suchräume, zumeist wurden aber auch diese Flächen aufgrund anderer Kriterien (z.B. Vorhandensein hochwertiger Biotope oder keine Ausweisung von Biotopverbundflächen durch den landesweiten oder regionalen Biotopverbund, Maßnahmenumsetzung angenommen) ausgespart.

Bezüglich der Straßenneubauprojekte (Erweiterung B 466 und B 10) liegt noch kein digitaler landschaftsplanerischer Ausführungsplan (LAP) vor, sodass deren Kompensationsflächen nicht berücksichtigt werden können.

Eine generelle Darstellung von bauleitplanerischen oder naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und demnach nicht vorgesehen. Da der Landschaftsplan entsprechend des Flächennutzungsplans einen Planungshorizont bis 2035 hat und damit kein dynamisches Verzeichnis darstellt, kann die Aktualität der dargestellten Kompensationsflächen nicht gewährleistet werden – die Darstellung wäre bereits nach kurzer Zeit veraltet. Im naturschutzrechtlichen Kompensationsverzeichnis der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) sind die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verbucht und können abgerufen werden. In Abhängigkeit der Kommune werden zusätzlich bauleitplanerische Kompensationsverzeichnisse geführt bzw. kann eine Beauftragung zu einem späteren Zeitpunkt vorgemerkt werden.

6.1.7 Fördermöglichkeiten

Zur Umsetzung von Maßnahmen stehen den Kommunen unterschiedliche Fördermöglichkeiten auf regionaler sowie auf Landesebene zur Verfügung, u. a. für Maßnahmen in folgenden Bereichen (Auswahl Stand Juni 2019):

Landschaft/ Erholung

- Kofinanzierungsprogramm zur Förderung regionaler Modellprojekte und Kooperationen im Bereich Wirtschafts- und Tourismusförderung des Verbands Region Stuttgart, z.B. zur Umsetzung von attraktiven Naherholungsangeboten (z.B. Wanderwegenetz).

Naturnahe Gewässerentwicklung

- Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg fördert Projekte zur Gewässerrenaturierung im Rahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Naturschutz/ Landwirtschaft

- Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur mithilfe der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg. Gefördert werden maßnahmenspezifisch Landwirte, Verbände und Vereine sowie Kommunen in Schutz- und Vorranggebieten sowie in Projektgebieten (z.B.: Maßnahmen zum Artenschutz, zur Biotopgestaltung und Biotopneuanlage, zur Biotop- und Landschaftspflege).
- Im Rahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) fördert das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg landwirtschaftliche Unternehmen, z.B. bei Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz, bei der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.

6.2 Maßnahmenvorschläge

Maßnahmen zur Erreichung der Ziele in den einzelnen Raumausschnitten

Im Folgenden werden die aus dem Zielkonzept und den Leitbildern entwickelten Maßnahmen für die jeweiligen Landschaftsräume aufgeführt (Raumausschnitte vgl. Abb. 8).

Oberes Lautertal			
Ziel/ Maßnahme	***Maßnahmenbeschreibung***	***Stadt/ Gemeinde***	***Lage/ Suchraum***
Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Lauter, Entwicklung der Auebereiche und Gewässerrandstreifen	Gewässerrenaturierung: Rückbau von Wanderhindernissen und Verdolungen	Lauterstein	Lineare Maßnahme im innerörtlichen Bereich von Weißenstein und Nenningen (deutlich und stark strukturveränderte Gewässerabschnitte) Siehe Maßnahmenplan
	Sicherung der bestehenden gewässerbegleitenden Auwaldstreifen	Lauterstein	Entlang der Lauter, zwischen Weißenstein und Nenningen Siehe Maßnahmenplan
	Entwicklung von Gewässerrandstreifen (im Außenbereich 10 m, im Innenbereich 5 m), Verzicht auf ackerbauliche Nutzung und Düngung	Lauterstein	Entlang der Lauter sowie deren Nebenflüssen, insbesondere außerhalb der Ortslagen Siehe Maßnahmenplan
Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen	Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb der Ortslagen	Lauterstein-Nenningen	Ortslage Nenningen an der Lauter, Ortslage Nenningen am Schwarzwiesenbach Siehe Maßnahmenplan
Erhalt, Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung der vorrangig schutzwürdigen Biotope	Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen durch extensive Nutzung, Verzicht auf Düngung	Lauterstein-Nenningen, Donzdorf	Hangbereiche zw. Nenningen und Grünbach bzw. zw. Grünbach und Hagenbuch Siehe Maßnahmenplan

Ziel/ Maßnahme	*Maßnahmenbeschreibung*	*Stadt/ Gemeinde*	*Lage/ Suchraum*
	Anlage von Streuobstreihen zur Vernetzung der Streuobstflächen	Lauterstein-Nenningen, Donzdorf	In den Hängen südlich des Lautertals zwischen Grünbach und Nenningen und Donzdorf und Grünbach In den nördlichen Hängen des Lautertals zwischen Hagenbuch, Grünbach und Nenningen Siehe Maßnahmenplan
	Erhalt und Pflege von Streuobstwiesen	Lauterstein-Nenningen, Donzdorf	Suchräume 11 und 12
Stärkung der Biotopvernetzung im Offenland	Schaffung von Trittsteinbiotopen und linearen Vernetzungselementen	Lauterstein-Weißenstein, Lauterstein-Nenningen	An den Hängen des südlichen Lautertals zwischen Weißenstein und Nenningen
Sicherung der Durchgängigkeit des Wildtierkorridors	Erhalt/ Schaffung von Querungshilfen im Offenland	Lauterstein-Weißenstein, Lauterstein-Nenningen	Zwischen Weißenstein und Nenningen
Aufwertung und Erhalt des Erholungspotenzials	Ortsrandeingrünung	Lauterstein-Nenningen	Westlicher Ortsrand von Nenningen
	Erhalt und Pflege bestehender landschaftstypischer und kulturtypischer Elemente/ Flächen und Sicherung siedlungsnaher Freiflächen	Lauterstein-Weißenstein. Lauterstein-Nenningen	Westlicher Ortsrand von Weißenstein (Streuobstwiesen/ Astrolehrpfad), nordöstlicher Ortsrand Nenningen (Glaubensweg/ Mähwiesen/ Streuobstwiesen)
Schutz erosionsgefährdeter Böden	Anlage hangparalleler Strukturen (z.B. Hecken), Querbewirtschaftung zum Hang	Lauterstein-Nenningen	Nördlich und südlich von Hagenbuch, westlich von Grünbach

Unteres Lautertal			
Ziel/ Maßnahme	***Maßnahmenbeschreibung***	***Stadt/ Gemeinde***	***Lage/ Suchraum***
Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Lauter, Entwicklung der Auebereiche und Gewässerrandstreifen	Gewässerrenaturierung: Rückbau von Wanderhindernissen und Verdolungen	Donzdorf, Süßen	Innerörtlicher Bereich Donzdorf und Süßen (deutlich und stark strukturveränderte Gewässerabschnitte)
	Sicherung der bestehenden gewässerbegleitenden Auwaldstreifen	Donzdorf, Süßen	Entlang der Lauter
	Entwicklung von Gewässerrandstreifen mit naturnaher Vegetation, Verzicht auf ackerbauliche Nutzung und Düngung	Donzdorf, Süßen	Entlang der Lauter, außerorts
	Rekultivierung von Altlastablagerungen am Gewässerufer	Donzdorf	Entlang der Lauter
Stärkung der Biotopvernetzung des Offenlandes	Schaffung von Trittsteinbiotopen und linearen Vernetzungselementen (Anlegen von Ackerrandstreifen, Feldrainen, Streuobstreihen)	Donzdorf, Süßen	Zwischen Donzdorf und Süßen
Erhalt und Sicherung von Flächen für die Landwirtschaft	Erhalt und Sicherung der Böden der Vorrangflur Stufe II für die intensive und ökonomische landwirtschaftliche Nutzung	Donzdorf, Süßen	Intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche zwischen Donzdorf und Süßen
	Umsetzung produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (u.a. Doppelsaatreihenabstand, Kombinationsbrachen, Feldlerchenfenster)	Donzdorf, Süßen	Intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche zwischen Donzdorf und Süßen
	Umsetzung von randlichen linearen oder punktuellen Kompensationsmaßnahmen (u.a. Streuobstreihen, Blüh- und Ackerrandstreifen)	Donzdorf, Süßen	Intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche zwischen Donzdorf und Süßen

Ziel/ Maßnahme	*Maßnahmenbeschreibung*	*Stadt/ Gemeinde*	*Lage/ Suchraum*
Umsetzung von Hochwasserschutz-maßnahmen	Umsetzung von Hochwasserschutzmaß-nahmen innerhalb der Ortslagen	Donzdorf	Ortslage von Donzdorf
Erhalt und Sicherung von Flächen mit günstiger lufthygienischer und/ oder klimatischer Wirkung	Freihaltung von Durchlüftungsschneisen/ Durchgrünung von Siedlungsflächen (An-lage von Baumreihen, Hecken, Einzel-bäume)	Donzdorf	Ortslage von Donzdorf (z.B. Seitzenbach-tal)
	Sicherung der innerörtlichen Grünflächen	Donzdorf	Ortslage von Donzdorf (z.B. Schlosspark)
Aufwertung und Erhalt des Erholungs-potenzials	Ortsrandeingrünung	Donzdorf	Westlicher Ortsrand von Donzdorf
	Erhalt und Pflege bestehender land-schaftstypischer und kulturtypischer Ele-mente/ Flächen und Sicherung siedlungs-naher Freiflächen	Donzdorf	Am nördlichen, südöstlichen und östlichen Ortsrand von Donzdorf

Filstal			
Ziel/ Maßnahme	***Maßnahmenbeschreibung***	***Stadt/ Gemeinde***	***Lage/ Suchraum***
Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und Biotopvernetzungsfunktion der Fils	Gewässerrenaturierung: Herstellung der Durchgängigkeit, Erhalt und Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen, Schutz, Pflege und Entwicklung naturnaher Vegetation, Förderung der natürlichen Gewässerdynamik, Verbreiterung des Durchlassprofils, Stärkung des natürlichen Wasserhaushalts	Süßen, Gingen	Deutlich und stark veränderte Gewässerabschnitte der Fils in Gingen und Süßen sowie am Schweinbach in Süßen
	Entwicklung von Gewässerrandstreifen mit naturnaher Vegetation, Verzicht auf ackerbauliche Nutzung und Düngung	Süßen, Gingen	s.o.
Verbesserung der Retentionsfunktion	Schaffung von Retentionsflächen, Renaturierung von Überflutungsflächen	Süßen	Im HQ_{100}-Überflutungsbereich der Fils, außerorts zwischen Süßen und Gingen
	Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb der Ortslagen	Süßen, Gingen	Ortslagen von Süßen und Gingen
Aufwertung und Erhalt des Erholungspotenzials	Erhalt und Pflege der bestehenden landschafts- und kulturtypischen Elemente und Flächen (insb. Streuobstbestände)	Süßen, Gingen	Südlich von Süßen
	Ortsrandeingrünung	Süßen	Am westlichen, südlichen und östlichen Ortsrand von Süßen
Stärkung der Biotopvernetzung des Offenlandes	Schaffung von Trittsteinbiotopen und linearen Vernetzungselementen (Anlegen von Ackerrandstreifen, Feldrainen und Streuobstflächen)	Süßen, Gingen	Intensiv landwirtschaftlich genutzter Raum zwischen Donzdorf, Süßen und Gingen (Vorrangiger Bereich für die Landwirtschaft)

Ziel/ Maßnahme	*Maßnahmenbeschreibung*	*Stadt/ Gemeinde*	*Lage/ Suchraum*
Erhalt und Sicherung zusammenhängender Ackerflächen für die Landwirtschaft	Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen, Umsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen als randliche, lineare oder punktuelle Elemente	Donzdorf, Süßen, Gingen	Zwischen Donzdorf, Süßen und Gingen, auf guten bis sehr guten Böden der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe II (Vorrangiger Bereich für die Landwirtschaft)
Schutz erosionsgefährdeter Böden	Anlage hangparalleler und weiterer linearer Strukturen (z.B. Hecken, Grünstreifen), Querbewirtschaftung zum Hang, Schutz des Oberbodens durch dauerhafte Vegetationsdecke (z.B. durch Zwischenfruchtanbau)	Süßen	Vorrangiger Bereich für die Landwirtschaft, Tal des Schweinbachs

Südlicher Albtrauf mit Messelberg			
Ziel/ Maßnahme	***Maßnahmenbeschreibung***	***Stadt/ Gemeinde***	***Lage/ Suchraum***
Erhalt und Entwicklung der naturverträglichen extensiven Erholungsnutzung	Erhalt und Pflege des Wanderwegenetzes	Gingen, Donzdorf, Lauterstein	Entlang des Albtraufs
	Besucherlenkung durch Beschilderung der Wanderwege und Informationstafeln zum Natura2000-Gebiet	Gingen, Donzdorf, Lauterstein	FFH-Gebiet „Südlicher Albtrauf Donzdorf – Heubach“
	Erhalt und Pflege der Aussichtspunkte	Gingen, Donzdorf	Maierhalde, Hohenstein, Klepperfels, Rötelsteine, Messelstein
Erhalt, Schutz und Pflege des Natura2000-Gebietes und der Lebensstätten der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs	Erhalt und Optimierung der Habitatqualität durch Erhalt von Fledermausleitlinien und unterwuchsarmer zusammenhängender Waldbestände sowie naturhöhlenreicher, mehrschichtiger und laubholzreicher Waldbestände mit erhöhtem Totholzanteil	Gingen, Donzdorf, Lauterstein	FFH-Gebiet „Südlicher Albtrauf Donzdorf – Heubach“
Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände, landschaftsprägender Biotope und Lebensräume	Erhaltung der mageren Flachland-Mähwiesen und der Streuobstbestände	Gingen, Donzdorf, Lauterstein	Hanglagen, Suchräume 4, 5, 6 und 12
	Erhalt naturnaher Schlucht- und Blockwälder, naturnaher Wälder trockenwarmer Standorte sowie strukturreicher Waldränder	Gingen, Donzdorf, Lauterstein	Waldflächen, Suchräume 6 und 12
Sicherung und Entwicklung der Funktion „Wildtierkorridor“ der Waldgebiete	Erhalt des zusammenhängenden Waldgürtels	Gingen	Im Bereich des ausgewiesenen Wildtierkorridors

Albhochfläche			
Ziel/ Maßnahme	***Maßnahmenbeschreibung***	***Stadt/ Gemeinde***	***Lage/ Suchraum***
Erhalt und Sicherung zusammenhängender Ackerflächen für die Landwirtschaft	Erhalt und Sicherung der Böden der Vorrangflur Stufe I für die intensive und ökonomische landwirtschaftliche Nutzung	Donzdorf	Vorrangiger Bereich für die Landwirtschaft
	Umsetzung produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (u.a. Doppelsaatreihenabstand, Kombinationsbrachen, Feldlerchenfenster)	Donzdorf	Vorrangiger Bereich für die Landwirtschaft
Ökologische Aufwertung von Ackerflächen/ Stärkung der Biotopvernetzung des Offenlandes	Schaffung von Trittsteinbiotopen und linearen Vernetzungselementen (Anlegen von Ackerrandstreifen, Feldrainen und Streuobstreihen)	Donzdorf	Vorrangiger Bereich für die Landwirtschaft, südlich und südwestlich von Kuchalb
Schutz erosionsgefährdeter Böden	Anlage hangparalleler und weiterer linearer Strukturen (z.B. Hecken, Grünstreifen), Schutz des Oberbodens durch dauerhafte Vegetationsdecke (z.B. durch Zwischenfruchtanbau, Anlegen von Untersaaten)	Donzdorf	Vorrangiger Bereich für die Landwirtschaft

Östlicher Albtrauf und Albhochfläche mit Lützelalb			
Ziel/ Maßnahme	***Maßnahmenbeschreibung***	***Stadt/ Gemeinde***	***Lage/ Suchraum***
Erhalt und Aufwertung des Erholungspotenzials	Erhalt, Pflege und Ausbau des Wanderwegenetzes	Lauterstein-Weißenstein	Waldflächen am Albtrauf
	Besucherlenkung durch Beschilderung der Wanderwege und Informationstafeln zum Natura2000-Gebiet	Lauterstein-Weißenstein	FFH-Gebiet „Südlicher Albtrauf Donzdorf – Heubach“
Förderung naturnaher Waldbewirtschaftung	Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes, Ausweisung von Waldrefugien und Habitatbäumen, Wiederaufnahme der Niederwaldwirtschaft	Lauterstein-Weißenstein	Keine Verortung
Erhalt, Schutz und Pflege des Natura2000-Gebietes und der Lebensstätten des Großen Mausohrs	Optimierung der Habitatqualität durch Erhalt von Fledermausleitlinien und unterwuchsarmer Waldbestände	Lauterstein-Weißenstein	FFH-Gebiet „Südlicher Albtrauf Donzdorf – Heubach“
Stärkung des Biotopverbundes	Aufwertung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Entwicklung von Vernetzungsstrukturen (Ackerrandstreifen, Hecken, Streuobstreihen)	Lauterstein-Weißenstein	Landwirtschaftliche Flächen
Schutz erosionsgefährdeter Böden	Anlage hangparalleler und weiterer linearer Strukturen (z.B. Hecken, Grünstreifen), Schutz des Oberbodens durch dauerhafte Vegetationsdecke (z.B. durch Zwischenfruchtanbau, Anlegen von Untersaaten)	Lauterstein-Weißenstein	Landwirtschaftliche Flächen

Albvorberge Galgenberg, Heldenberg und Christental			
Ziel/ Maßnahme	***Maßnahmenbeschreibung***	***Stadt/ Gemeinde***	***Lage/ Suchraum***
Erhalt und Entwicklung der naturverträglichen extensiven Erholung	Erhalt und Pflege des Wander- und Radwegenetzes	Lauterstein-Nenningen	Christental, Suchraum 13
	Erhalt und Pflege der Aussichtspunkte	Lauterstein-Nenningen	Kreuzbergweg (Galgenberg), Kühberg
	Besucherlenkung durch Beschilderung der Wanderwege und Informationstafeln zum Natura2000-Gebiet und den Naturschutzgebieten	Lauterstein-Nenningen, Donzdorf-Winzingen	FFH-Gebiet „Südlicher Albtrauf Donzdorf – Heubach“, NSG „Kaltes Feld mit Hornberg, Galgenberg und Eierberg“ und NSG „Heldenberg“
	Erhalt und Sicherung siedlungsnaher Freiflächen zur landschaftsbezogenen Erholung	Lauterstein-Nenningen	V.a. Streuobstgebiete um Nenningen
Erhalt, Pflege, Wiederherstellung und Entwicklung der vorrangig schutzwürdigen Biotope	Entwicklung von Flachland-Mähwiesen, Magerrasen und Wacholderheiden im Anschluss an die bestehenden Biotope	Lauterstein-Nenningen, Donzdorf-Winzingen	West-/ Südwesthänge an Galgenberg und Heldenberg, Suchraum 13
	Erhalt von Magerrasen und Wacholderheiden	Lauterstein-Nenningen, Donzdorf-Winzingen	West-/ Südwesthänge an Galgenberg und Heldenberg, Suchraum 13
	Erhalt und Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen durch extensive Nutzung, Verzicht auf Düngung	Lauterstein-Nenningen	West-/ Südwesthänge an Galgenberg
	Erhalt und Pflege der Streuobstbestände	Lauterstein-Nenningen	Am Siedlungsrand von Nenningen

Ziel/ Maßnahme	*Maßnahmenbeschreibung*	*Stadt/ Gemeinde*	*Lage/ Suchraum*
Erhalt, Schutz und Pflege des FFH-Gebietes mit seinen Lebensstätten für das Große Mausohr und die Spanische Flagge	Optimierung der Habitatqualität durch Erhalt von Fledermausleitlinien und unterwuchsarmer zusammenhängender Waldbestände sowie offener, trockener Magerrasenbestände am Galgenberg	Lauterstein-Nenningen	FFH-Gebiet „Südlicher Albtrauf Donzdorf – Heubach“
Stärkung des Wildtierkorridors	Erhalt zusammenhängender Waldflächen	Lauterstein-Nenningen	Galgenberg

Rehgebirge			
Ziel/ Maßnahme	***Maßnahmenbeschreibung***	***Stadt/ Gemeinde***	***Lage/ Suchraum***
Erhalt der kleinbäuerlich geprägten Kulturlandschaft, Sicherung landschaftsprägender Nutzungen und Strukturen	Erhalt und Förderung der kleinen Weiler, Erhalt und Pflege kleiner Bachläufe und deren begleitender Gehölze, Anlage von Feldhecken, Streuobstreihen und Trockenmauern	Donzdorf-Reichenbach	Suchräume 7 und 8
Erhaltung und Entwicklung der naturverträglichen extensiven Erholungsnutzung	Erhalt und Pflege des Wander- und Radwegenetzes	Donzdorf-Reichenbach	Nördlich von Reichenbach
	Aufwertung der Erholungsinfrastruktur	Donzdorf-Reichenbach	Waldgebiet Ramprecht, Gewann Äußere Strut
Erhalt, Pflege, Wiederherstellung und Entwicklung hochwertiger Biotope und Lebensräume	Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen durch Extensivierung der Grünlandnutzung, Verzicht auf Düngung	Donzdorf/ Donzdorf-Reichenbach	Suchräume 7, 8, 9 und 10
	Anlage und Erweiterung der bestehenden Streuobstbestände	Donzdorf/ Donzdorf-Reichenbach	Nördlich des Lautertals
	Erhalt und Pflege von Streuobstwiesen	Donzdorf/ Donzdorf-Reichenbach	Nördlich des Lautertals
Stärkung der Biotopvernetzung des Offenlandes	Aufwertung der offenen Grünlandstrukturen durch Anlage von Vernetzungsstrukturen (Hecken, Streuobstreihen, Trockenmauern)	Donzdorf-Reichenbach	Suchräume 7, 8 und 9
Erhalt und Entwicklung der Flussläufe von Mai-/ Krähbach und Reichenbach	Sicherung der bestehenden gewässerbegleitenden Auwaldstreifen	Donzdorf-Reichenbach, Donzdorf-Winzingen	Entlang von Reichenbach und Mai-/ Krähbach
	Entwicklung von Gewässerrandstreifen, Verzicht auf ackerbauliche Nutzung und Düngung	Donzdorf-Reichenbach, Donzdorf-Winzingen	Entlang von Reichenbach und Mai-/ Krähbach

Ziel/ Maßnahme	*Maßnahmenbeschreibung*	*Stadt/ Gemeinde*	*Lage/ Suchraum*
Erhalt und Entwicklung von Retentions-flächen	Schaffung von Retentionsflächen, Extensi-vierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der Überschwemmungsflächen	Donzdorf-Reichenbach, Donzdorf-Winzingen	Insbesondere entlang des Reichenbachs
	Umsetzung von Hochwasserschutzmaß-nahmen innerhalb der Ortslagen	Donzdorf-Reichenbach	Ortslage von Reichenbach
Schutz erosionsgefährdeter Böden	Anlage hangparalleler Strukturen (z.B. Hecken), Querbewirtschaftung zum Hang	Donzdorf-Reichenbach, Donzdorf-Winzingen	Suchräume 7, 8, 9, 10, nordwestlich des Strütbachs, zw. Hasenhof und Böppeleshof

Albvorberge westlich des Filstals			
Ziel/ Maßnahme	***Maßnahmenbeschreibung***	***Stadt/ Gemeinde***	***Lage/ Suchraum***
Erhalt, Pflege, Wiederherstellung und Entwicklung hochwertiger Biotope und Lebensräume	Ergänzung, Wiederherstellung und Neuentwicklung von Streuobstwiesen	Süßen, Gingen	V.a. Täler von Barbarabach, Binsenbach und Schweinbach; Suchräume 1, 2 und 3
	Erhalt und Pflege der Streuobstbestände	Süßen, Gingen	V.a. Täler von Barbarabach, Binsenbach und Schweinbach; Suchräume 1, 2 und 3
	Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen durch Extensivierung der bestehenden Grünlandnutzung, Verzicht auf Düngung	Süßen	Südwestlich von Süßen und der B 10
Schutz, Pflege und Entwicklung der Tobel und Klingen	Erhalt und Förderung naturnaher Gewässerstrukturen, Gehölzpflege, Herstellung der Durchgängigkeit, Schutz, Pflege und Entwicklung naturnaher Vegetation, Verbesserung der Wasserqualität	Süßen, Gingen	Z.B. Schlater Tobel, Liebenweilerklinge
Erhalt und Aufwertung des Erholungspotenzials	Erhalt und Pflege des Rad- Wanderwegenetzes	Gingen	V.a. Prädikatswanderweg südwestlich Gingen
	Besucherlenkung durch Beschilderung der Wanderwege und Informationstafeln zum Natura2000-Gebiet	Süßen, Gingen	FFH-Gebiet „Filsalb“, VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ und VSG „Mittlere Schwäbische Alb“
Sicherung und Entwicklung der Funktion „Wildtierkorridor“ der Waldgebiete	Sicherung der Durchgängigkeit des Wildtierkorridors durch Schaffung linearer Vernetzungselemente zwischen den Waldbereichen (u.a. Sarengwald und Scharfenberg) sowie zum Albtrauf östlich des Filstals	Süßen, Gingen	Entlang des Wildtierkorridors

Albvorberge mit Marren südlich von Donzdorf			
Ziel/ Maßnahme	***Maßnahmenbeschreibung***	***Stadt/ Gemeinde***	***Lage/ Suchraum***
Schutz, Pflege und Entwicklung der Tobel, Klingen und Bachläufe	Erhalt und Förderung naturnaher Gewässerstrukturen, Gehölzpflege, Herstellung der Durchgängigkeit, Schutz, Pflege und Entwicklung naturnaher Vegetation, Verbesserung der Wasserqualität	Donzdorf, Gingen	Waldflächen des Marren
Erhalt, Pflege, Wiederherstellung und Entwicklung der vorrangig schutzwürdigen Biotope	Ergänzung, Wiederherstellung und Neuentwicklung von Streuobstwiesen	Donzdorf, Gingen	Marrbachtal, Simonsbachtal
	Erhalt und Pflege der Streuobstbestände	Donzdorf, Gingen	Marrbachtal, Simonsbachtal
Erhalt und Entwicklung des Erholungspotenzials	Erhalt und Pflege des Wanderwegenetzes	Donzdorf, Gingen	V.a. Waldflächen des Marren
Schutz erosionsgefährdeter Böden	Anlage hangparalleler Strukturen (z.B. Hecken), Querbewirtschaftung zum Hang	Donzdorf	Südlich Hochwasserrückhaltebecken Simonsbachtal, östlich Unterweckerstell

6.3 Monitoring

Das Monitoring (Beobachtung) erfasst lt. dem Leitfaden für die kommunale Landschaftsplanung in Baden-Württemberg („Der Landschaftsplan im Detail“) die Landschaftsveränderung sowie den Stand der Umsetzung der Landschaftsplanung.

Sie soll eine Reflexion über Inhalte und Vorgehensweisen in der Landschaftsplanung ermöglichen und den Landschaftsplan mehr in das „Bewusstsein der Gemeinden“ rücken. Der Planungserfolg soll überprüft, Defizite in der Zielerreichung sollen erkannt und nicht vorhergesehene Entwicklungen in der Landschaft erfasst werden um entsprechend gegensteuern zu können. Laut LUBW ist ein Monitoring spätestens nach 15 Jahren durchzuführen.

7. Strategische Umweltprüfung des Landschaftsplans

SUP-Pflicht

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist ein unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen (vgl. § 33 UVPG). Trägerverfahren sind die Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Entsprechend Anlage 5 zu § 35 UVPG unterliegt ein Landschaftsplan nicht der Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, jedoch wurde die Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung im Landesrecht für Baden-Württemberg (gemäß § 35 Abs. 1 S. 2) konkretisiert. Demnach ist in Baden-Württemberg für Landschaftspläne nach Anlage 3 zu § 9 Abs. 2 S. 1 UVwG eine Strategische Umweltprüfung vorgesehen.

Untersuchungsrahmen

Prüfgegenstand der SUP sind die Umweltfolgen der im Landschaftsplan festgelegten Inhalte (Zielkonzept, Leitbild, Handlungsprogramm/ Maßnahmenkonzept) in Bezug auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG. Ziel ist es, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Landschaftsplans sowie vernünftiger Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Landschaftsplanes – dies können sowohl negative als auch positive Umweltauswirkungen sein – ermittelt, beschrieben und bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert. Auch auf mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wird eingegangen.

Zweck und Inhalt der Strategischen Umweltprüfung

Der Umweltbericht der SUP muss gemäß § 40 UVPG folgende Inhalte enthalten:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden,

3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustandes sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms,
4. Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 6 zum UVPG beziehen,
5. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt,
6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
8. Kurzdarstellung für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde
9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen, sowie eine nicht-technische Zusammenfassung der Angaben.

7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Landschaftsplans

Inhalt und wichtigste Ziele

Im Landschaftsplan wird eine schutzgutbezogene Analyse und Bewertung des aktuellen Zustands von Natur und Landschaft durchgeführt (Kap. 3). Neben dieser Analyse und Bewertung des Ist-Zustands wird ein Zielkonzept entwickelt. Dieses ist nach Schutzgütern gegliedert, wobei die Schutzgüter Boden, Wasser, Fauna/ Flora/ Lebensräume in einem Zielkonzept Naturhaushalt und die Schutzgüter Klima/ Luft sowie Landschaftsbild/ Erholung in einem Zielkonzept Landschaft (Kap. 4) thematisiert sind. Mit dem Zielkonzept werden die in § 1 BNatSchG formulierten Ziele sowie die Ziele und Grundsätze weiterer Gesetze sachlich und räumlich konkretisiert (vgl. Kap.7.2).

Aufbauend auf das Zielkonzept wird ein Leitbild der zukünftigen kommunalen Entwicklung formuliert (Kap. 5). Das Leitbild wird auf einzelne Landschaftsausschnitte heruntergebrochen und auf die Umsetzbarkeit der Ziele und die Integrationsfähigkeit in den FNP geprüft. Es stellt den aus landschaftsplanerischer Sicht anstrebenswerten, zukünftigen Zustand von Natur und Landschaft auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands dar und dient als Orientierungshilfe für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts.

An diesem Leitbild orientiert sich das Maßnahmenkonzept (Kap. 6). Zur konkreten Umsetzung der landschaftsplanerischen Ziele vor Ort umfasst das Maßnahmenkonzept Maßnahmenvorschläge zur Aufwertung des Naturhaushalts, zu Naturschutz und Landschaftserleben. Hierfür werden Suchräume für Kompensati-

onsmaßnahmen im Offenland abgegrenzt, die für die Umsetzung von Maßnahmen bei Realisierung von Bauvorhaben besonders geeignet sind. Parallel dazu sind aber auch punktuelle Maßnahmen außerhalb dieser Suchräume zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Natur und Landschaft erforderlich. Als Maßnahmen außerhalb der Suchräume dargestellt sind:

- Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbundes
- Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Wasser und Boden
- Maßnahmen zur Aufwertung und zum Erhalt des Erholungspotenzials
- Erhalt und Sicherung von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung
- Vorrangige Bereiche für die Landwirtschaft

Beziehung zu anderen relevanten Plänen

Der Landschaftsplan berücksichtigt die Ziele und Grundsätze des Regionalplans und des Landschaftsrahmenplans und konkretisiert diese.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Ausweisung geplanter Bauflächen für die Siedlungsentwicklung werden im Landschaftsplan ebenfalls berücksichtigt. Den nachgelagerten Aufstellungsverfahren der Bebauungspläne kann auf die vorbereitenden Planungen des Landschaftsplans hinsichtlich der Festlegung von Kompensationsflächen und –maßnahmen zurückgegriffen werden. Dabei sollten die Ziele des Landschaftsplans beachtet und entwickelte Leitbilder verfolgt werden.

7.2 Ziele des Umweltschutzes

Die Ziele des Umweltschutzes entstammen mehrerer einschlägiger Fachgesetze sowie übergeordneter und örtlicher Fachplanungen. In Kapitel 1.2 des Landschaftsplanes werden diese Vorgaben ausführlich erläutert. Sie dienen als Rahmen für die Bewertung von geplanten Umweltveränderungen.

Gesetzliche Ziele

Vorwiegend relevante gesetzliche Vorgaben finden sich im Raumordnungsgesetz (ROG), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG BW). Dort sind zusammengefasst und abstrahiert folgende Ziele genannt:

- Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Nachhaltige städtebauliche Entwicklung und sparsame, schonende Inanspruchnahme von Naturgütern (insbes. Grund und Boden, z.B. durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung)
- Förderung des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung

- Berücksichtigung der Erfordernisse und weitere Ausformung des landesweiten Biotopverbunds
- Erhalt und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes
- Vorbeugender Hochwasserschutz
- Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts
- Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ziele aus relevanten Plänen / Programmen

Die Ziele übergeordneter Planungsebenen sind in der örtlichen Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Übergeordnete Fachplanungen sind der Landesentwicklungsplan BW, die Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg 2020, der Regionalplan des Verbands Region Stuttgart und der Landschaftsrahmenplan. Folgende Ziele werden darin formuliert:

- Erhaltung und Vermehrung der biologischen Vielfalt und qualitative Verbesserung der Lebensraumsituation, naturverträgliche Landnutzung
- Realisierung nachhaltigen Wirtschaftens und der flächendeckenden Möglichkeit zur Naturerfahrung und zum Naturerlebnis
- Naturschutz und Landschaftspflege durch Umsetzung von Natura2000 und Realisierung des Biotopverbunds
- Dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Bewahrung der Naturgüter und Schutz und Weiterentwicklung der Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart
- Minimierung von Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen
- Entwicklung eines großräumigen Freiraumverbunds

Sonstige relevante Ziele

Von der Lokalen Agenda und dem Landesnaturschutzverband wurde die Abgrenzung von Suchräumen für die Kompensation angeregt.

Berücksichtigung der Ziele im Landschaftsplan

Das Zielkonzept des Landschaftsplans beruht auf den übergeordneten Zielvorgaben. Die allgemein formulierten Ziele werden durch die Darstellung in Zielkarten konkretisiert und verortet.

Die geforderte Ausweisung von Suchräumen für die Kompensation wird im Rahmen der Erarbeitung des Maßnahmenkonzepts berücksichtigt.

7.3 Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes, voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung des Landschaftsplans

Merkmale der Umwelt und derzeitiger Umweltzustand

Die Merkmale der Umwelt bzw. der derzeitige Umweltzustand werden durch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gekennzeichnet. Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange findet sich in Kap. 3 des Landschaftsplans. Mit Bezug auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG ist die Liste der beschriebenen Umweltbelange um die Schutzgüter Fläche, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erweitern. Ergänzte Schutzgüter werden hier näher beschrieben; bereits beschriebene Umweltbelange werden zusammengefasst dargestellt, ansonsten wird auf Kap. 3 verwiesen.

Schutzgut Boden und Fläche

Boden:

Auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils - Lautertal finden sich eine Vielzahl unterschiedlicher Bodentypen. Die bewaldeten Hänge des Albtraufs und der Albvorberge sind zumeist als Bodenschutzwald ausgewiesen. Der Großteil der Böden im Gebiet des GVV besitzt eine insgesamt mittlere Wertigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen. Böden mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung sind v.a. in den Tallagen sowie auf der Albhochfläche südöstlich von Donzdorf vorhanden. An den Südwesthängen des Galgenbergs treten Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Standort für die naturnahe Vegetation auf. Teilweise sind erosions- bzw. rutschungsgefährdete Böden vorhanden. An einigen Stellen liegen auch Altlasten vor. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kap. 3.1.1.2 verwiesen.

Fläche:

Die Gesamtfläche des GVV Mittlere Fils – Lautertal beträgt etwa 8.594 ha. Die einzelnen Nutzungen des Verbandsgebiets spiegeln in ihren Flächenanteilen nahezu den Landesdurchschnitt wider. Die Verteilung der Flächennutzung des Verbandsgebiets liegt in den Nutzungen Siedlungs- und Verkehrsfläche sowie Landwirtschaftsfläche unter dem Durchschnitt des Landkreises; in der Nutzung Waldfläche über dem Durchschnitt. Die Bevölkerungsdichte liegt mit 320 Menschen pro Quadratkilometer unter dem Durchschnitt des Landkreises und leicht über dem Landesdurchschnitt. Die Verkehrsinfrastruktur des GVV wird hauptsächlich durch die im südlichen Bereich des Verbands verlaufende Bundesstraße B10 (Stuttgart – Esslingen – Göppingen - Süßen - Gingen a.d. Fils – Geislingen – Ulm), sowie durch die Bundesstraße B 466 (Süßen – Donzdorf – Lauterstein – Heidenheim a.d. Brenz) geprägt.

Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Aufgrund unterschiedlicher geologischer Ausgangsgesteine treten im GVV verschiedene Grundwasserlandschaften auf. Hohe Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung und Schadstoffeintrag be-

steht bei dem Kluft- und Karstgrundwasserleiter auf der Albhochfläche sowie im Bereich der Tallagen mit bedeutenden Grundwasserspeichern. An der Nordgrenze der Gemarkung Süßen sind Waldflächen im Rahmen der Waldfunktionenkartierung als sonstiger Wasserschutzwald ausgewiesen worden. Des Weiteren befinden sich 11 festgesetzte Wasserschutzgebiete im GVV. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kap. 3.2.1.1 verwiesen.

Oberflächengewässer:

Der GVV wird hauptsächlich von den beiden großen Fließgewässern Fils und Lauter geprägt und von einigen weiteren Nebenflüssen durchzogen. Fils und Lauter sind hinsichtlich der biologischen Gewässergüte mäßig belastet und in ihrer Gewässerstruktur vielfach deutlich oder sogar stark verändert. Durch die von den Oberflächengewässern ausgehende Überflutungsgefahr bei unterschiedlichen Hochwasserereignissen sind im GVV vier Überschwemmungsgebiete ausgewiesen und Überflutungsflächen im HQ_{100}-Bereich festgesetzt. Stillgewässer gibt es nur wenige im Planungsgebiet. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kap. 3.2.1.2 verwiesen.

Schutzgut Klima/ Luft

Das Klima in Süddeutschland wird im Wesentlichen durch dessen Lage in der warmen, feuchten Klimazone Mitteleuropas bestimmt. Die Jahresmitteltemperaturen variieren zwischen 5,8 °C auf der Albhochfläche, 7,5 °C im oberen Lautertal und 9,2 °C in Süßen und Gingen. Die Windverhältnisse im GVV sind im Allgemeinen geprägt durch das Vorherrschen von Westwinden. Die mittlere Jahresniederschlagsverteilung im Planungsraum nimmt von der Albhochfläche zum Filstal hin deutlich ab. Im Planungsraum entstehen durch die Kaltluft in den Tallagen sogenannte Kaltluftsammelgebiete. Durch das bewegte Relief entstehen zwei Windsysteme: Berg-Tal-Winde (v.a. im Lautertal) und Hangabwindzirkulation. Im Filstal liegt eine hohe Schadstoffbelastung vor. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kap. 3.3 verwiesen.

Schutzgut Fauna/ Flora/ biologische Vielfalt

Der GVV Mittlere Fils - Lautertal zeichnet sich durch vielfältige Lebensräume mit unterschiedlichsten Standorteigenschaften aus, wodurch im Planungsraum ein hohes faunistisches Artenspektrum ermöglicht wird. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kap. 3.4.1.3 verwiesen.

Mit hoher sowie regionaler Bedeutung sind im Planungsraum unter anderem die Hangbereiche des Galgenbergs und das Christental ausgewiesen. Den Ackerflächen im Lauter- und Filstal sowie den ackerbaulich genutzten Hochflächen der Alb und den bewaldeten Flächen der östlichen Albhochfläche kommt eine geringe Bedeutung zu. Mittlere und lokale Bedeutung haben unter anderem die Steilhänge des Albtraufs im südlichen Planungsraum sowie Teile der Hanglagen des Rehgebirges und der Albvorberge. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kap. 3.4.1.2 verwiesen.

Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild:

Die Landschaftsbildqualität ist aufgrund der Faktoren Relief und Varianz in der Landbedeckung im GVV überwiegend mittel bis hoch. Sehr hohe Landschaftsbildqualität besteht am Albtrauf, im

Christental und am Heldenberg, mittlere bis geringe im Filstal und im unteren Lautertal. Landschaftsprägende Elemente sind Streuobstwiesen, Extensivgrünland, Hecken, Tobel oder offene Felsbildungen. Mehrere bedeutende Aussichtsbereiche mit Fernblick sind vorhanden. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kap. 3.5.1 verwiesen.

Erholung:

Innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbands besteht ein breites Netz an Rad- und Wanderwegen (z.B. Albnordrandweg). Die Albvorberge, der Albtrauf und die Albhochfläche stellen überregional/ regional bedeutsame Erholungsgebiete für die Wochenenderholung dar. Dagegen sind siedlungsnahe Streuobst- und Wiesengebiete für die Kurzzeiterholung von Bedeutung. Erholungswaldflächen sind im Bereich Messelberg am Albtrauf, auf dem Marren und in weiteren kleinflächigen Bereichen auf den Gemarkungen Süßen und Gingen ausgewiesen. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kap. 3.5.2 verwiesen.

Schutzgut Mensch

Mensch/ menschliche Gesundheit:

Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch werden Indikatoren wie die Lärmbelastung, die Immissionsbelastung, die Qualität des Wohnumfeldes sowie Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten herangezogen.

Die Lärmbelastung im GVV Mittlere Fils – Lautertal ist sehr unterschiedlich. Eine erhöhte Lärmbelastung besteht insbesondere im Filstal, im südlichen Lautertal sowie im engen Taleinschnitt von Lauterstein wo größere Verkehrstrassen (B10, B466, Bahnstrecke der DB) verlaufen und Gewerbestandorte angesiedelt sind. In diesen Bereichen ist folglich auch eine erhöhte Immissionsbelastung gegeben, was wiederum die Erholungsqualität deutlich mindert. Ruhig und wenig immissionsbelastet sind hingegen das Rehgebirge, das Christental und die Albhochfläche. Hier finden sich auch vermehrt erholungswirksame Strukturen. Als erholungswirksame Strukturen außerhalb der Ortslagen sind Aussichtspunkte, Rad- und Wanderwege (u.a. Prädikatswanderweg bei Gingen), Erholungswälder, eine Golfanlage, ein Segelfluggelände und ein Skilift zu nennen. Innerörtlich weisen die Ortslagen von Süßen und Donzdorf einige, auch größere, Freiflächen auf (z.B. Schlosspark Donzdorf, Filsbogenpark Süßen), was zur Förderung der Wohnqualität beiträgt. Die Siedlungskörper von Lauterstein, Winzingen und Reichenbach weisen aufgrund ihrer kleinen Fläche keine größeren innerörtlichen Grünflächen auf, sind jedoch durch ihre Kompaktheit und die umgebenden Freiflächen bereits naturnah und „grün“. Bezüglich ausführlicherer Erläuterungen zum Thema Mensch/ Erholung wird auf Kap. 3.5.2 verwiesen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zu den Kultur- und Sachgütern zählen archäologische Denkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmale oder Baudenkmale. Diese sind in der Regel unwiederbringlich und verschwinden bei Entfernung dauerhaft. Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG sind Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen

Beeinträchtigungen zu bewahren um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Die genannten Denkmale unterliegen dem Schutz gemäß § 2 DSchG BW.

Im GVV sind insbesondere im Umfeld der bestehenden Siedlungskörper zahlreiche archäologische Denkmale vorhanden. Als archäologische Denkmale ausgewiesen sind unter anderem Burgruinen, Grabhügel, abgegangene Kapellen oder Siedlungen aus dem Mittelalter. Meist sind dies großflächig geschützte Landschaftsbestandteile. Von zum Teil überregionaler oder landesweiter Bedeutung sind die flächenmäßig größten Gräberfelder im Filstal zwischen Süßen und Gingen sowie im Gewann Kleiner Ösch westlich von Donzdorf.

Bildstöcke, Kruzifixe, Gehöfte oder ältere Pfarrkirchen sind als Kulturdenkmäler verzeichnet. Die Kulturdenkmäler treten gehäuft in den alten Ortskernen der Verbandsgemeinden auf, beispielsweise um Schloss Weißenstein oder Schloss Donzdorf.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen bestehen nicht zwischen jedem Schutzgut in derselben Intensität, dennoch wirkt jedes in gewisser Weise auf das Andere ein. So bestehen beispielsweise in großflächig versiegelten Flächen wie Gewerbegebieten und in Ortslagen im Allgemeinen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Klima/ Luft. Die Versiegelung bedingt dabei eine Verringerung der Grundwasserneubildung, einen erhöhten oberflächlichen Wasserabfluss, Auswirkungen auf die Hochwassersituation und eine nachteilige Veränderung des Mikroklimas. Dagegen bewirkt das Vorhandensein innerörtlicher Grünflächen eine positive Veränderung des Mikroklimas und auch eine gesteigerte Qualität des Lebens- und Wohnumfeldes. In der freien Landschaft bestehen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Fauna/ Flora/ biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholung. Eine hohe Strukturvielfalt sowie das Vorhandensein hochwertiger Biotopstrukturen führen zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen schutzwürdiger/ geschützter Arten und gleichzeitig zu einem hochwertigeren Landschaftsbild. Damit einhergehend steigert sich der Erholungswert der Landschaft für den Menschen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung des Landschaftsplans (Nullfall-Prognose)

Bei einer Nicht-Durchführung des Landschaftsplans ist davon auszugehen, dass sich die Umweltsituation langfristig verschlechtern wird. Es ist mit einer Zunahme erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Fauna/ Flora/ biologische Vielfalt, Wasser und Boden, zu rechnen.

Die Prüfung der fachlichen Eignung und Lage von potenziellen Kompensationsflächen verschafft einen zeitlichen Vorsprung und trägt dazu bei, den zeitlichen Aufwand zur Findung von geeigneten Maßnahmenflächen im nachgelagerten Planungsverfahren gering zu halten. Darüber hinaus werden im Maßnahmenkonzept Maßnahmenvorschläge gegeben, die auf dem entwickelten Leitbild basieren und die Grundlage für die weitere Planung und die konkrete Umsetzung der landschaftsplanerischen Ziele vor Ort bilden. Auch außerhalb der Suchräume und an anderen als den im Maßnahmenplan verzeichneten Stellen, können Maßnahmen

zur Aufwertung von Natur und Landschaft durchgeführt werden. Hierbei besteht jedoch die Gefahr, dass diese nicht dem Leitbild entsprechen oder Zielvorgaben verfehlt werden.

7.4 Bedeutsame Umweltprobleme (Vorbelastungen), insbesondere Probleme die sich auf ökologisch bedeutsame Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG beziehen

Ökologisch bedeutsame Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG

Ökologisch bedeutsame Gebiete nach Nr. 2.6 der Anlage 6 zum UVPG sind Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellen- und Überschwemmungsgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie in amtlichen Karten verzeichnete Denkmäler, Bodendenkmäler etc. Darüber hinaus zu nennen sind weiterhin Vogelschutzgebiete.

Bedeutsame Umweltprobleme

Bedeutsame Umweltprobleme im GVV Mittlere Fils – Lautertal sind:

- Zerschneidung und Verlärmung der Landschaft durch größere Verkehrstrassen (B10, B466, DB Strecke Stuttgart-Ulm)
- Naturferner ökologischer Zustand von Fließgewässern (geringe Gewässerstrukturgüte)
- Verbau natürlicher Überflutungsflächen an Fließgewässern
- Zusammenwachsen bisher nicht zusammenhängender Siedlungskörper
- Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen durch Überplanung/ Überbauung
- Erosions-/ Rutschungsgefährdung an den Hängen des Albtraufs
- Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser durch Verkehr, Industrie und Landwirtschaft
- Strukturwandel in der Landwirtschaft → damit einhergehend: großräumig ausgeräumte Agrarlandschaft, Existenzverlust, Monokulturen/ Vermaisung der Landschaft für Biogasanlagen

Der Landschaftsplan beabsichtigt mit seinen Zielvorgaben und Maßnahmenvorschlägen eine Zunahme dieser Umweltprobleme zu verhindern und bestehende Umweltprobleme soweit möglich zu verringern. Durch das Maßnahmenkonzept soll letztlich eine ökologische Aufwertung von Natur und Landschaft erzielt werden. Bedeutsame Umweltprobleme entstehen durch den Landschaftsplan nicht.

7.5 Kurzdarstellung zur Auswahl der in die Prüfung einbezogenen Alternativen

Zur Aufstellung des Landschaftsplans ist grundsätzlich keine Alternativenprüfung nötig. Die Aufstellung des Landschaftsplans unterliegt der gesetzlichen Pflicht nach dem Bundesnaturschutzgesetz und konkretisiert die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf örtlicher Ebene.

Die Zielvorgaben aus dem Landschaftsplan dienen dem Schutz, der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Sie berücksichtigen die Ziele der Raumordnung und wurden einer Abwägung mit anderen Raumansprüchen (z.B. Verkehr, Siedlungsentwicklung, andere Nutzungen) unterzogen. Im Maßnahmenkonzept entwickelte Maßnahmenvorschläge orientieren sich an den Entwicklungspotenzialen der einzelnen Landschaftsausschnitte und berücksichtigen vorhandene Standortbedingungen.

Bei der Erarbeitung des Leitbildes entschied man sich aufgrund der doch sehr differenzierten Landschaftsausstattung für die Abgrenzung von Landschaftsausschnitten und damit auch für die Entwicklung von Leitbildern für dann eher homogene Landschaftsausschnitte und gegen kommunale Leitbilder.

Ähnliches trifft auf die Abgrenzung der Suchräume für Kompensationsmaßnahmen zu. Auch hier erschien eine strikte Trennung an Gemeindegrenzen als wenig zielführend. Der Bezug auf die einzelnen Landschaftsausschnitte ermöglicht jedoch eine genauere Verortung von Maßnahmen, grenzüberschreitende verbindende Wirkungen und die Abgrenzung eines größeren Flächenpools. Waldflächen wurden auf Grund der Zuständigkeit der Bewirtschaftung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen nicht miteinbezogen.

Die im Grunde sehr sinnvoll erscheinende Darstellung von Kompensationsflächen bzw. die Erstellung eines Kompensationsverzeichnisses wurde im Scoping ausgeschlossen, da dies auf der Maßstabsebene des Landschaftsplans nicht möglich ist.

7.6 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sind insbesondere voraussichtlich erhebliche Auswirkungen darzustellen. Es sind jedoch alle Umweltauswirkungen miteinzubeziehen, für die nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sie bei der Bewertung als erheblich eingestuft werden. Kumulative Auswirkungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Umweltauswirkungen des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan (Zielkonzept, Leitbild, Maßnahmenkonzept) beabsichtigt die Verhinderung erheblich negativer Auswirkungen auf die Umwelt und erwirkt im Wesentlichen positive Effekte für die Umwelt.

Umweltauswirkungen einzelner Planfestlegungen

Dennoch können aus einzelnen Zielfestsetzungen und Maßnahmenvorschlägen Konflikte zwischen den Schutzgütern entstehen, die dann ggf. zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können. Folgende Konflikte bzw. Umweltauswirkungen sind zu erwarten:

- Verlust windkraftsensibler Vogelarten und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Nutzung erneuerbarer Energien in Form von Windkraft
- Ausbau des Wegenetzes für die Erholung kann zu Verlust störungsempfindlicher Tierarten führen
- Beeinträchtigung von Luftleitbahnen durch Erosionsschutzmaßnahmen (hangparallele Strukturen), Biotopverbundmaßnahmen oder Ortsrandeingrünung
- Bewirtschaftungsaufgabe landwirtschaftlicher Flächen durch Stärkung des Biotopverbundes oder des Hochwasserschutzes
- Renaturierung von Fließgewässern bedeutet Eingriff in gewachsenen Boden
- Verlust von Gehölzlebensräumen durch Schutz, Pflege, Wiederherstellung oder Entwicklung von Magerrasen

7.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Wie in Kap. 7.6 beschrieben, können durch einzelne Zielvorgaben und Maßnahmenvorschläge Konflikte zwischen den Schutzgütern entstehen. Insgesamt sind durch die Ausführungen des Landschaftsplans jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Landschaftsplan erwirkt vielmehr positive Effekte auf die Umwelt.

Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen für die Ausführungen des Landschaftsplans sind deshalb nicht nötig. Hinsichtlich nicht abschätzbarer erheblich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt erfolgt eine Ausarbeitung von Maßnahmen auf der nachgelagerten Planungsebene.

Auf Siedlungsentwicklungsflächen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen soll gemäß Umweltbericht verzichtet, bzw. müssen für diese entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Geeignete Maßnahmen werden in den Gebietssteckbriefen vorgeschlagen. Entstehende Konflikte müssen allerdings auf den nachfolgenden Planungsebenen gelöst werden.

7.8 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten

Unter Schwierigkeiten, die bei der Erstellung des Landschaftsplans auftreten können, fallen unter anderem grundsätzlich mögliche, aber aus Gründen der Unzumutbarkeit unterlassene Untersuchungen (detaillierte Datenerhebungen vor Ort), Angaben, für die bisher keine geeigneten Methoden zur Ermittlung auf der entsprechenden Planungsebene vorliegen und Angaben die insgesamt mit hohen Prognoseunsicherheiten verbunden sind.

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Landschaftsplans traten folgende Schwierigkeiten auf:

- Ergebnisse der Aktualisierung der amtlichen Biotop- und Mähwiesenkartierung des Landes sind erst Ende 2018 zu erwarten und konnten deshalb nicht berücksichtigt werden
- Gewässerentwicklungspläne und Strukturgütedaten von Fließgewässern sind nicht flächendeckend für alle Fließgewässer vorhanden
- Faunistische Daten liegen nur punktuell vor (z.B. MaP FFH-Gebiet „Albtrauf Donzdorf-Heubach“) oder stammen aus Zufallsbeobachtungen während der Geländebegehungen für den Landschaftsplan
- Bestehende Kompensationsflächen sind nur online einsehbar, dort nicht vollständig verzeichnet und nicht im shape-Format vorhanden. Vorliegende Ökokontodaten der Gemeinden sind darüber hinaus nicht mehr auf dem aktuellen Stand.

Technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Die Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes konnte nach aktuellem Kenntnis-/ Wissensstand durchgeführt werden. Kenntnislücken oder technische Schwierigkeiten bei der Erhebung ergaben sich nicht.

7.9 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Rechtliche Grundlage und Anforderung

Entsprechend § 45 UVPG sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Landschaftsplans ergeben, zu überwachen. Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind insbesondere für die unvorhersehbaren nachteiligen, in der Planungsphase nur schwer abschätzbaren Auswirkungen vorgesehen. Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans konkretisiert werden, können die absehbaren Auswirkungen ermittelt und die nur schwer abschätzbaren („unvorhersehbaren“) Auswirkungen annäherungsweise formuliert werden.

Daher können erst im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan Art, Intensität und Zeitraum von Maßnahmen zur Umweltüberwachung im Detail festgelegt werden.

Landschaftsbilanzierung/ Umweltüberwachung

Zur Überwachung unvorhersehbarer nachteiliger Auswirkungen des Landschaftsplans kann eine Landschaftsbilanzierung durchgeführt werden. Dabei werden die Landschaftsveränderungen

beobachtet und hinsichtlich der landschaftsplanerischen Ziele und Maßnahmen bilanziert. Die Bilanzierung überprüft inwieweit die landschaftsplanerischen Ziele erreicht wurden, die Wirksamkeit von Maßnahmen und den Nutzen für die Kommunen anhand der Umsetzungserfolge. Betrachtet werden hierbei die Schutzgüter nach UVPG. Für die Umweltüberwachung sind Indikatoren festzulegen, anhand derer die Landschaftsveränderungen ermittelt werden. Mögliche Indikatoren zur Überwachung unvorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen können sein:

Tab. 7: Vorschlag Indikatoren Landschaftsveränderung

Indikator	Bewertungsmaßstab	Maßeinheit
Boden		
Bereiche extremer Standorteigenschaften	Entwicklung des Anteils von Standorten für die naturnahe Vegetation	ha/ m²
Grundwasserbeeinflusste Böden	Anteil der Bebauung auf grundwasserbeeinflussten Böden	ha/ m²
Erosionsgefährdung	Zunahme/ Abnahme der Gefährdung	ha/ m²
Verlust der für die Landwirtschaft hochwertigen Produktionsstandorte	Anteil der für die Landwirtschaft hochwertigen Produktionsstandorte an der geplanten zu versiegelnden Fläche	ha/ m²/ %
Flächenverbrauch	Anteil der Bebauungspläne und geplanten Bauflächen des FNP an der Gesamtfläche, Entwicklungsziel des Landes BW	ha/ m²/ %
Wasser		
Versiegelungsgrad auf für die Grundwasserneubildung hochwertigen Flächen	Anteil der versiegelten Fläche an für die Grundwasserneubildung hochwertigen Flächen inkl. Wasserschutzgebieten	%
Grundwassergefährdung	Nutzungsverteilung auf Standorten mit geringem Filter- und Puffervermögen	%
Gewässergüte	Anteil der Abschnitte mit Gewässergüteklasse II oder besser	%
Anteil der Fließgewässerabschnitte mit Uferrandstreifen - Außerorts 10 m - Innerorts 5 m	Entwicklung des Anteils an Uferrandstreifen, Anteil an Gesamtlänge des Fließgewässers	%
Anteil renaturierter Fließgewässerabschnitte	Zunahme/ Abnahme renaturierter Fließgewässerabschnitte	%
Retentionsräume	Nutzung/ Biotoptypen in Überschwemmungsbereichen/ hochwassergefährdeten Bereichen	%
Klima/ Luft		
Gehölzanteil/ Bebauung in Luftleitbahnen	Entwicklung des Anteils	%
Innerörtliche Ausstattung mit Grünflächen	Anteil privater und öffentlicher Grünflächen an bebauter Fläche	%
Luftqualität	Messung von Luftschadstoffen	
Fauna/ Flora/ biologische Vielfalt		
Anteil geschützter/ schutzwürdiger Lebensräume	Entwicklung des Flächenanteils	ha/ m²

Biotopverbund	Anteil wertvoller Biotop- und Habitatelemente in den Biotopverbundachsen	
Artenvielfalt	Bestandsentwicklung besonders und streng geschützter Arten	Anzahl
Landschaftsbild/ Erholung		
Freiraumqualität	Anteil unzerschnittener, unverlärmter, visuell hochwertiger Landschaftsräume	ha/ m²/ %
Innerörtliche Freiraumausstattung	Entwicklung der Flächengröße	ha/ m²/ %
Vorkommen siedlungsnaher Erholungsflächen, Ausstattung mit erholungswirksamen Infrastrukturelementen	Verlust hochwertiger Erholungsflächen, Zerschneidung von Erholungswegen	ha/ m²/ %
Kultur- und Sachgüter		
Vorkommen von Kulturdenkmalen und archäologischen Denkmalen	Verlust oder Beeinträchtigung von Kulturgüter, Bau- oder Bodendenkmalen	
Mensch		
Die Auswirkungen auf den Menschen werden durch die Indikatoren anderer Schutzgüter (z.B. Klima/ Luft, Landschaftsbild/ Erholung) hinreichend überprüft.		

Vorgehen/ Zeitpunkt

Die Umweltüberwachung (Landschaftsbilanzierung) ist bei jeder Teilfortschreibung des Landschaftsplans, spätestens aber bei Gesamtfortschreibung (nach 15 Jahren) durchzuführen. Ideal wäre, frühzeitig mit der Umweltüberwachung zu beginnen, um unvorhersehbare negative Umweltauswirkungen erkennen und Anpassungen im Landschaftsplan vornehmen zu können. Die Ergebnisse sollten dabei in Abbildungen oder Karten dargestellt werden und Fachbehörden, der Öffentlichkeit und dem Gemeinderat vorgelegt werden, um die Transparenz zu erhöhen. Der Einsatz von GIS-Systemen erleichtert die Umweltüberwachung und hilft, den Zeitaufwand relativ gering zu halten.

7.10 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Die Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsplan ermittelt und beschreibt voraussichtlich erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die von den festgelegten Zielen, dem Leitbild und den vorgeschlagenen Maßnahmen im Landschaftsplan zu erwarten sind.

Im Landschaftsplan wird ein schutzgutbezogenes Zielkonzept erarbeitet, sowie darauf aufbauend ein Leitbild der zukünftigen kommunalen Entwicklung formuliert. Das Maßnahmenkonzept zur konkreten Umsetzung der landschaftsplanerischen Ziele vor Ort umfasst Maßnahmenvorschläge zur Aufwertung des Naturhaushalts, zu Naturschutz und Landschaftserleben. Hierfür werden Suchräume für Kompensationsmaßnahmen im Offenland abgegrenzt.

Als Rahmen zur Bewertung der Umweltveränderungen durch die Inhalte des Landschaftsplans dienen die Ziele des Umweltschutzes der einschlägigen Fachgesetze und übergeordneter Planungen.

Die Strategische Umweltprüfung stellt fest, dass bei Nicht-Durchführung des Landschaftsplans bzw. Nicht-Umsetzung der o.g. Inhalte eine langfristige Verschlechterung der Umweltsituation und eine Zunahme erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Vielmehr zielt der Landschaftsplan mit seinen Zielvorgaben und Maßnahmenvorschlägen darauf ab, eine Zunahme erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen zu verhindern und bestehende Umweltprobleme soweit möglich zu verringern. Durch das Maßnahmenkonzept soll letztlich eine ökologische Aufwertung von Natur und Landschaft erreicht werden.

Um dies zu kontrollieren wird eine Umweltüberwachung in Form einer Landschaftsbilanzierung vorgeschlagen, die sich an Indikatoren zur Landschaftsveränderung orientiert.

8. Quellenverzeichnis

8.1 Gesetze, Verordnungen und Vorschriften

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg vom 24.06.1991 (GBl. BW 1991 S.434, geändert GBl. BW 1994 S. 653; 1997 S. 278; 2001 S. 605) ersetzt durch LBodSchAG - Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz vom 14.12.2004, zuletzt geändert durch DLR-Gesetz Baden-Württemberg vom 17.12.2009

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. 07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S.4)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) - Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), §§ 51, 52, 55, 70 sowie die Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)

Landesplanungsgesetz (LplG) vom 10. Juli 2003 (GBl. S.385): §§ 30, 42, 44 und 51 geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103)

Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) vom 31.08.1995, § 9 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223, 236)

Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vom 14. März 1972, letzte berücksichtigte Änderung: § 7 geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105)

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L. 20 vom 26.1.2010, S. 7), inkraftgetreten am 15.2.2010 (ehemals RICHTLINIE 49/409/EWG DES RATES vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1)), (Vogelschutzrichtlinie),

Richtlinie 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.8.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25. November 2014, letzte berücksichtigte Änderung Anlage 5 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. August 2015 (GBI. S. 785, 793)

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017

8.2 Übergeordnete Planungen/ Literatur

FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG (FVA): Forstliche Geodaten (Geschützte Waldgebiete (2014), Waldfunktionen (2016))

GEIßLER-STROBEL, S.; TRAUTNER, J.; JOOß, R.; HERMANN, G. & KAULE, G. (2006): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Ein Planungswerkzeug zur Berücksichtigung tierökologischer Belange in der kommunalen Praxis. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 38, (12), 2006. S. 361 – 369.

HOPPENSTEDT, A. & RUNGE, H. (1998): Wirksamkeit der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Auswirkungen des neuen Bau- und Raumordnungsgesetzes. - Naturschutz u. Landschaftsplanung, 30, (3): S. 75-81

HYDROTEC INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR WASSER UND UMWELT MBH (2014): Hydraulische Berechnungen im Bereich der geplanten Bundesstraße B 466. Im Auftrag des Stadtbauamtes Süßen.

HYDROTEC INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR WASSER UND UMWELT MBH (2017): Hydraulische Berechnung zum Hochwasserschutz Mühlkanal Süßen mit Herstellung der Durchgängigkeit. Im Auftrag des Stadtbauamtes Süßen.

KOMMUNALENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH (1991): Landschaftsplan für den Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils und Lautertal

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2016): Geologische Karte 1:50.000 (GeoLa GK50).

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2014): Geotopkataster (GTP).

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2017): Hydrogeologische Karte 1:50.000 (GeoLa HK50)

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2016): Ingenieurgeologische Gefahrenhinweisflächenkarte (IGHK50)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2012): Leitfaden für die kommunale Landschaftsplanung in Baden-Württemberg. Der Landschaftsplan im Detail. Karlsruhe

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2013): Der Landschaftsplan – Planerische Grundlage zu einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung. Karlsruhe

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2012): Umgebungslärmkartierung Baden-Württemberg 2012

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2012): Digitaler Datensatz Landesweiter Biotopverbund

LANDESANSTALT FÜR ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DER LÄNDLICHEN RÄUME (LEL): Wirtschaftsfunktionenkarte für die Gemarkungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittlere Fils - Lautertal im shape-Format.

LANDRATSAMT GÖPPINGEN (2016): Digitaler Datensatz Gewässerstruktur Mittleres Filstal.

LANDRATSAMT GÖPPINGEN (2016): Digitaler Datensatz Gewässergüte Mittleres Filstal.

LANDRATSAMT GÖPPINGEN (2016): Digitaler Datensatz HQ_{100} Mittleres Fils - Lautertal.

LANDRATSAMT GÖPPINGEN (2016): ALKIS Nutzungsarten Landwirtschaft

MANZPLAN, ULRICH MANZ FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT (2009): Ökokonto Stadt Süßen.

MERZ + WEIK LANDSCHAFTSARCHITEKTEN UND INGENIEURE (2006): Gewässerentwicklungsplan für die Stadt Süßen.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM/ LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW)/ INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOLOGIE (ILPÖ) UNIVERSITÄT STUTTGART (2009): Informationssystem Zielartenkonzept. Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna. Leitfaden. 2.Version, Stand 4/ 2009

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (2014): Naturschutzstrategie Baden-Württemberg. Biologische Vielfalt und naturverträgliches Wirtschaften – für die Zukunft unseres Landes

REGIERUNGSPRÄSIDIEN BADEN-WÜRTTEMBERG (2012): Hochwassergefahrenkarten Baden-Württemberg 2012

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (Hrsg.) (2013): Managementplan für das FFH-Gebiet 7224-342 „Albtrauf Donzdorf-Heubach“ und das Vogelschutzgebiet 7225-401 „Albtrauf Heubach“. – Bearbeitet von INA Südwest (HERTER, W., WAGNER, F., KOLTZENBURG, M., LIMMEROTH, TH., BENSE, U., STEINER, R., BRÄUNICKE, M., STAUSS, M.)

STADT DONZDORF (2006): Gewässerentwicklungsplan Lauter.

STADT DONZDORF (2006): Gewässerentwicklungsplan Maibach/ Krähbach.

STADT DONZDORF (2006): Gewässerentwicklungsplan Reichenbach.

VERBAND REGION STUTTGART (1999): Landschaftsrahmenplan Region Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART (2008). Klimaatlas Region Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART (2009): Regionalplan für die Region Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART (2008): Digitaler Datensatz Biotopinformations- und Managementsystem (BIMS) Region Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART (2007): Digitaler Datensatz Bodenfunktionen basierend auf der Bodenkarte 1:50.000 des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.

VERBAND REGION STUTTGART (2014): Digitaler Datensatz Erholung.

VERBAND REGION STUTTGART (2012): Digitaler Datensatz Landschaftsbildbewertung.

VERBAND REGION STUTTGART (2008): Digitaler Datensatz Regionaler Biotopverbund.

VTG STRAUB INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2010): Flächennutzungsplan 2020. Erläuterungsbericht.

VTG STRAUB INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2010): Flächennutzungsplan 2020. Umweltbericht.

VTG STRAUB INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2016): Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal – Begründung. Donzdorf. Stand: April 2016.

WABOA, WASSER- UND BODENATLAS BADEN-WÜRTTEMBERG (2012)

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002. Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung. Stuttgart.

WPD ONSHORE GMBH & CO. KG (2014): Antrag auf Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG/ § 11 LWaldG.

WPD ONSHORE GMBH & CO. KG (2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zum Bauvorhaben „Windpark Lauterstein“

8.3 Internet

Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Informationen zu Natur und Landschaft, Wasser, Boden und Geologie. http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de

Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Schutzgebiete. http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA): Informationen zu Waldfunktionen. http://www.fva-bw.de/indexjs.html?http://www.fva-bw.de/monitoring/bui/webgis/wms_bw.html

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: Informationen zu Geodaten im Bereich der Landesplanung, Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung. https://www.geoportal-bw.de/

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB BW): Informationen zu Geologie, Hydrogeologie und Boden. http://maps.lgrb-bw.de/

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2009): Zielartenkonzept http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/index.php

Landkreis Göppingen: Kompensationsverzeichnis. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/oekokonto/unb/massnahmen.aspx?app_id=2ae65501-ccea-41f1-8544-d33a3c72de69&KreisNr=8117&showOek=&showKvz=1&showBa=&showBo=

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Informationen zu Bevölkerung, Umwelt, Gebiet, Verkehr etc. des GVV Mittlere Fils-Lautertal. http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/

8.4 Begehungen

ORTSBEGEHUNGEN September 2017, Juni 2018

Anhang

Anlagen

Anlage 1	Artenschutzrelevante Arten gemäß Zielartenkonzept (ZAK)
Anlage 2	Kultur- und Sachgüter
Anlage 3	Altlasten

Pläne / Karten

Bestand und Nutzung

Plan 1.1 West	Bestand und Nutzung (M 1 : 20.000)
Plan 1.2 Ost	Bestand und Nutzung (M 1 : 20.000)

Bestand – Wald

Plan 2.1 West	Bestand – Wald (M 1 : 20.000)
Plan 2.2 Ost	Bestand – Wald (M 1 : 20.000)

Zielkonzept

Plan 3.1 West	Zielkonzept Naturhaushalt (M 1 : 20.000)
Plan 3.2 Ost	Zielkonzept Naturhaushalt (M 1 : 20.000)
Plan 4.1 West	Zielkonzept Landschaftshalt (M 1 : 20.000)
Plan 4.2 Ost	Zielkonzept Landschaftshalt (M 1 : 20.000)

Maßnahmenkonzept

Plan 5.1 West	Maßnahmenkonzept (M 1 : 20.000)
Plan 5.2 Ost	Maßnahmenkonzept (M 1 : 20.000)

Potenzial-/ Themenkarten

Karte 1	Schutzgebiete – Natura 2000 (M 1 : 60.000)
Karte 2	Schutzgebiete – geschützte Biotope (M 1 : 60.000)
Karte 3	Landesweiter Biotopverbund (M 1 : 60.000)
Karte 4	Regionaler Biotopverbund (M 1 : 60.000)
Karte 5a	Bodentypen und Geotope (M 1 : 60.000)
Karte 5b	Bodentypen – Bewertung
Karte 5c	Erosionsgefährdung von Ackerböden (1 : 60.000)
Karte 6	Flurbilanz (M 1 : 60.000)
Karte 7	Altlasten (M 1 : 60.000)

Karte 8	Ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte (1 : 60.000)
Karte 9	Grundwasser (M 1 : 60.000)
Karte 10	Schutzgebiete Wasser (M 1 : 60.000)
Karte 11	Oberflächengewässer (M 1 : 60.000)
Karte 12	Klima und Luft (M 1 : 60.000)
Karte 13	Potenzielle Natürliche Vegetation (M 1 : 60.000)
Karte 14a	Biotoptypenkomplexe – Bestand (M 1 : 60.000)
Karte 14b	Biotoptypenkomplexe – Bewertung (M 1 : 60.000)
Karte 15	Landschaftsbildqualität (M 1 : 60.000)
Karte 16	Mensch und Erholung (M 1 : 60.000)
Karte 17	Kultur- und Sachgüter (M 1 : 60.000)